

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr.1

Limburg, 1. Februar 1990

Nr. 1	Amtliche Interpretation des § 7 Abs. 2 Satz 2 Synodalordnung	1	Nr. 7	Opfergang der Kommunionkinder für die Diaspora-Kinderhilfe Paderborn	2
Nr. 2	Vertrag zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der Verwertungsgesellschaft Wort vom 22.12.1988 / 18.1.1989	1	Nr. 8	Priesterexerzitien	2
Nr. 3	GEMA-Vergütungssätze bei Gesamtverträgen: Vergütungssätze U-VK für Unterhaltungs- und Tanzmusik bei Musikern	1	Nr. 9	Dienstnachrichten	3
Nr. 4	Änderung der Satzung für das Zusatzversorgungswerk für Pfarrhaushälterinnen in der Diözese Limburg	1	Nr. 10	Änderungen im Schematismus	3
Nr. 5	Beichtdienst im Geistlichen Zentrum des Katholikentags 1990	2	Nr. 11	Kirchenamtliche Statistik	4
Nr. 6	Jährliche Lourdes-Wallfahrt für Gesunde, Behinderte und Kranke	2	Nr. 12	Materialverzeichnis der weltkirchlichen Werke .	4
			Nr. 13	Urlaub für Priester in der Erzdiözese Salzburg . .	4
			Nr. 14	Warnung	4
			Nr. 15	Abzugeben	4

Nr. 1 Authentische Interpretation des § 7 Abs. 2 Satz 2 Synodalordnung

Da Zweifel hinsichtlich der Berücksichtigung von Stimmenthaltungen bei Abstimmungen aufgetreten sind, bestimme ich hierdurch im Wege der authentischen Interpretation des § 7 Abs. 2 Satz 2 SynO für alle in der Synodalordnung genannten Gremien folgendes:

Bei der Ermittlung der Mehrheit der Stimmen sind Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen, so daß sich die Mehrheit der Stimmen nur nach der Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen bemißt.

Limburg, 24. Januar 1990
Az.: 760 B/90/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 2 Vertrag zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der Verwertungsgesellschaft Wort vom 22.12.1988 und 18.1.1989

Der Verband der Diözesen Deutschlands, Bonn, und die Verwertungsgesellschaft Wort, München, haben einen Vertrag über die Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke für den eigenen Gebrauch der katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin geschlossen. Er gilt für die diözesanen und überdiözesanen Institutionen und Einrichtungen, die Kirchengemeinden und Kirchengemeinden-Verbände sowie ihre Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen. Er gilt nicht für den Bereich der Caritas.

Die Vervielfältigung von Noten ist aus den Vertragsregelungen ausdrücklich ausgenommen.

Der oben genannte Vertrag ist in der Sammlung von Verordnungen und Richtlinien für das Bistum Limburg (SVR) unter VIII B 2.1 veröffentlicht. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Veröffentlichung in der SVR verwiesen.

Fragen im Zusammenhang mit Vervielfältigungen (Kopien) sind zu richten an das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Finanzen.

Nr. 3 GEMA-Vergütungssätze bei Gesamtverträgen: Vergütungssätze U-VK für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern

1. Bekanntlich haben der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und die GEMA Pauschalverträge abgeschlossen, die zur Abgeltung von urheberrechtlichen Vergütungsansprüchen für Musikaufführungen in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern, für Kirchenkonzerte und sonstige Veranstaltungen, einschließlich Jugendveranstaltungen, gelten (Amtsbl. 1982, S. 148). Die derzeit gültigen Verträge vom 31.01. und 07.02.1986, welche die Vereinbarungen vom 30.12.1980 und 16.01.1981 sowie vom 15.12.1981 und 16.07.1982 ersetzt haben, laufen unkündbar bis zum 31.12.1990. Sie verlängern sich jeweils um ein Jahr, falls sie nicht drei Monate vor Ablauf von einer der Parteien schriftlich gekündigt werden.

2. Für Einzelveranstaltungen, die nicht pauschal abgegolten sind, wurden den Vertragsbegünstigten besondere Vergütungssätze eingeräumt.

3. Mit Wirkung vom 1.4.1989 wurden diese Vergütungssätze neu festgelegt. Es wird insofern auf die Veröffentlichung der neuen Tarife in der Sammlung von Verordnungen und Richtlinien für das Bistum Limburg (SVR) unter VIII B 1 Anlage 2 Bezug genommen.

4. Einzelheiten zu den Pauschalverträgen sind ebenfalls aus der SVR unter VIII B 1 ersichtlich.

Fragen im Zusammenhang mit der GEMA sind zu richten an das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Finanzen.

Nr. 4 Änderung der Satzung für das Zusatzversorgungswerk für Pfarrhaushälterinnen in der Diözese Limburg

Die Satzung für das Zusatzversorgungswerk für Pfarrhaushälterinnen in der Diözese Limburg vom 28.12.1973 (Amtsbl. 1974, S. 217-218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7.12.1989 (Amtsbl. 1989, S. 232), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 Satz 1 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

"Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen."

Limburg, 15.12.1989
Az.: 565 T/90/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 5 Beichtdienst im Geistlichen Zentrum des Katholikentages 1990

Für den Beichtdienst im Geistlichen Zentrum des Katholikentages werden vom Nachmittag des 24. Mai bis 26. Mai 1990 Priester gesucht.

Priester, die am Katholikentag teilnehmen werden und bereit sind, einige Stunden Beichten zu hören, werden gebeten, sich unter Angabe der Ihnen möglichen Zeit bis zum 20. Februar 1990 zu melden bei der Geschäftsstelle des 90. Katholikentages e. V., Frau Thome, Götzstraße 65, 1000 Berlin 42. Bei der Meldung ist anzugeben, ob Quartier in Berlin bereits vorhanden oder vom Katholikentag zu stellen ist.

Nr. 6 Jährliche Lourdes-Wallfahrt für Gesunde, Behinderte und Kranke

Die diesjährige Lourdes-Wallfahrt der Diözesen Limburg, Fulda und Mainz in Gemeinschaft mit dem Malteser-Ritter-Orden findet statt vom 23.-29. Mai 1990.

Weihbischof Dr. Franziskus Eisenbach, Mainz, hat das Protektorat übernommen und wird den Pilgerzug begleiten. Für den Pilgerzug wurde als Leitwort ausgewählt: "Jeder ist bei seinem Namen gerufen..." (vgl. Jes 43,1). Diese Gedanken werden die Pilger wie ein Leitfaden durch die Tage in Lourdes führen.

Alle Pfarreien und Pfarrvikarien, die in der Zielgruppen-seelsorge Tätigen sowie die sozial-caritativen Einrichtungen im Bistum erhalten ausführliche Informationen über die Wallfahrt. Besonders können Langzeitkranke, Schwerkranke und Schwerbehinderte angesprochen werden, da Sie von Ärzten und dem Pflegepersonal des Malteser-Ritter-Ordens betreut werden. Die Mitfahrt von Angehörigen ist aus diesem Grunde nicht erforderlich. Auch 1990 erfolgt der Transport der Kranken wieder in Militär-Lazarettflugzeugen. Die Informationsunterlagen weisen auf nähere Einzelheiten hin.

Auskunft erteilt im Auftrag der Diözese Limburg die Pilgerstelle der Firma Rotala-Reisen, Ahrstraße 12, 5438 Bad Neuenahr 1, Telefon (02641) 22 58 oder 22 59. Dort sind auch die zur Anmeldung erforderlichen Unterlagen anzufordern.

Nr. 7 Opfergang der Kommunionkinder für die Diaspora-Kinderhilfe, Paderborn

Der Diaspora-Kinderhilfe sind innerhalb des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken spezielle Aufgaben zugewiesen, z. B. die Förderung der Erstkommunionvorbereitung und die Förderung von 142 katholischen Kindergärten in der DDR, sowie von 39 katholischen Kinder-

heimen vor allem in der DDR, teils aber auch in der hiesigen Diaspora; weiterhin die Unterstützung religiöser Bildungsmaßnahmen und Ferienfreizeiten.

Damit die genannten Hilfen auch in diesem Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer um eine Empfehlung des Erstkommunionopfers. Als Hilfe zur Vorbereitung und für die Durchführung des Opferganges verschickt die Diaspora-Kinderhilfe Opferbeutel, Dankbildchen und Briefe an die Eltern.

Das Ergebnis des Opferganges ist an die im Kollektentplan angegebene Stelle zu überweisen.

Nr. 8 Priesterexerzitien

a) im Priesterhaus Kevelaer

Termin: 5.11.1990, 18.30 Uhr, bis 9.11.1990, mittags
Thema: Freude an der Heiligen Schrift/Freude am Priestertum
Leiter: P. Josef Sudbrack SJ, München

Termin: 12.11.1990, 18.30 Uhr, bis 16.11.1990, mittags
Thema: "Sagte ich dir nicht, du würdest die Herrlichkeit Gottes schauen, wenn du glaubst?" (Joh 11,40)
Einladung zum geistlichen Leben. Offenbarung als Äußerung Gottes. Geistlichen Leben als Entsprechung.
Leiter: P. Klaus Jansen OCR, Abt des Stiftes Engelszell

Anmeldungen an das Priesterhaus, Postfach 257, 4178 Kevelar 1, Tel. 02832/60 31 oder 60 32.

b) im Collegium Canisianum, Innsbruck

Termin: 15. Juli 1990, 18.00 Uhr, bis 21. Juli 1990, früh
Leiter: P. Hubert Holzer SJ, Bern
Termin: Vom 30. Juli 1990, 18.00 Uhr bis 31. August 1990, früh
Einzelexerzitien für Priester, Priesteramtskandidaten und -studenten (30-tägige ignatianische Exerzitien)
Täglich drei bis fünf Meditatoren (privat), volles Stillschweigen, tägliches Gespräch mit dem Begleiter.
Begleiter: P. Johann Reitsammer SJ, St. Andrä i. L.

Interessenten werden bis spätestens Ostern 1990 zu einem Gespräch gebeten.

Anmeldungen an P. Minister, Canisianum, Tschurtschenthalerstraße 7, A-6020 Innsbruck.

c) Geistliche Tage in Assisi und Umbrien

Termin: 17.-23. Juni 1990 (Sonntagabend bis Samstagmittag)

Besonders für Priester und Diakone, die 1990 ein Weihe-Jubiläum feiern.

Fahrt vermutlich mit dem Italia-Express (Schlaf- und Liegewagen) ab Frankfurt am Main, Fahrten von Assisi per Bus, Unterkunft und Verpflegung in einem Pilger- und Exerzitienhaus in Assisi. Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung: ca. DM 750,-.

Begleitung: Sr. Ruth Walker OSF, Pater Helmut Schlegel OFM.

Anmeldung bis 1. März 1990 an Pater Helmut Schlegel, Exerzitienhaus St. Josef, Kreuzweg 23, 6238 Hofheim/Ts.

Die im Amtsblatt 1989, S. 198, Nr. 397 unter b) angekündigten Priesterexerzitien werden von Herrn DDr. Paul Schimke, Leipzig, geleitet.

Nr. 9 Dienstsachrichten

Mit Termin 1. Januar 1990 hat der Herr Bischof Herrn Dekan Wilhelm BENEDIKT, Lorch, erneut zum Dekan des Dekanates Rüdesheim ernannt.

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfr. Josef SCHMIDT, Geisenheim, erneut zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Rüdesheim ernannt.

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Albrecht EICHHORN, Hünfelden-Kirberg, zum Dekan des Dekanates Bad Camberg ernannt. (93)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Helmut NEUMANN, Bad Camberg, zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Bad Camberg ernannt. (93)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Dekan Franzwalter NIETEN, Frankfurt am Main, erneut zum Dekan des Dekanates Frankfurt-Dom ernannt.

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Giovanni DE FLORIAN, Frankfurt am Main, erneut zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Frankfurt-Dom ernannt.

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Dekan Adolf ROHMANN, Frankfurt am Main, erneut zum Dekan des Dekanates Frankfurt-Nord ernannt.

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Erich VÄTH, Frankfurt am Main, erneut zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Frankfurt-Nord ernannt.

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Reinhold KALTEIER, Eppstein, zum Dekan des Dekanates Hofheim ernannt. (119)

Mit gleichem Termin wurde Herr P. Peter EGENOLF SSCC zum Kaplan in der Pfarrei St. Markus und in der Pfarrvikarie Dreifaltigkeit in Frankfurt am Main-Nied ernannt. (60)

Mit Termin 15. Januar 1990 ist der Leiter der Gemeinde für Katholiken polnischer Muttersprache in Frankfurt am Main, Herr Pfarrer Kazimierz KOSICKI, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden, um eine Aufgabe in der Erzdiözese Freiburg zu übernehmen. (57, 213, 218, 276)

Mit Termin 16. Januar 1990 hat der Herr Bischof auf Vorschlag des Provinzials der Claretiner in Würzburg Herrn P. Jan Pawel GOGOLIN CMF zum Leiter der Gemeinde für Katholiken polnischer Muttersprache in Frankfurt am Main ernannt. (68, 213, 281)

Mit gleichem Termin wurde auf Vorschlag des Provinzials der Claretiner in Würzburg Herr P. Telesfor POMIANOWSKI CMF zum Kaplan im Dienst des Bistums Limburg ernannt, zu 50 Prozent in der Gemeinde für Katholiken polnischer Muttersprache und zu 50 % in dem zur Pfarrei St. Wendel gehörenden Gebiet der ehemaligen Pfarrvikarie Herz Marien in Frankfurt am Main. (68, 213, 281)

Mit Termin 1. Februar 1990 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan P. Werner MEUER SAC nach Gewährung der Exklaustration durch die Ordensleitung in das Bistum Limburg inkardiniert. (283)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Werner MEUER die Pfarrei St. Johannes in Frankfurt am Main-Unterliederbach übertragen. (64/59)

Mit Termin 30. April 1990 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Erhard MÜHL auf die Pfarrei St. Martin in Osterspai angenommen. (136)

Mit Termin 31. August 1990 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Friedrich TROJAN auf die Pfarrei St. Petrus in Selters-Eisenbach angenommen. (95)

Mit Termin 27. November 1989 ist Frau Gemeindefereferentin Claudia THAMM, Wiesbaden, St. Klara, aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden. (177)

Mit Termin 31. Januar 1990 ist Frau Hanni JOVY, Gemeindefereferentin im Schuldienst, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (185)

Mit Termin 1. Februar 1990 wurde Frau Gemeindefereferentin Silvia MERTENS, Taunusstein-Bleidenstadt, St. Ferrutus, nach Lorch-Ransel, St. Katharina, versetzt. (145/128)

Mit gleichem Termin wurde Frau Gemeindefereferentin Elke ORTSEIFEN, Kölbigen-Möllingen, Mariä Heimsuchung, nach Ransbach-Baumbach, St. Markus, versetzt. (164/158)

Mit gleichem Termin wurde Frau Christine WALTER-KLIX als Pastoralreferentin in der Pfarrei Wehrheim, St. Michael angestellt. (79)

Nr. 10 Änderungen im Schematismus

S. 28:

Änderung der Anschrift von Herrn Dr. Walter Steffan: 6374 Steinbach/Ts., Stettiner Straße 23

S. 58:

Unter Frankfurt, St. Michael, ist zu ergänzen: Geistlicher im Ruhestand:

Börner, Dr. Erwin, Pfarrer i. R., Wiesenhüttenstift, 6000 Frankfurt am Main 1, Richard Wagner Straße 11, Telefon 069/5870341.

S. 63:

Unter Frankfurt-Eschersheim, St. Josef, ist Pfarrer i. R. Dr. Erwin Börner zu steichen.

S. 67:

Unter Frankfurt, St. Bonifatius, ist zu ergänzen:
Geistlicher im Ruhestand:
Kwasniok, Hubert, Pfarrer i. R. 6000 Frankfurt am Main 70, Mittlerer Hasenpfad 40, Telefon 069/616481.

S. 219:

Änderung der Anschrift von Herrn Pfarrer i. R. Dr. Erwin Börner: 6000 Frankfurt am Main 1, Richard Wagner Straße 11, Telefon 069/5970341.

S. 222:

Änderung der Anschrift von Herrn Pfarrer i. R. Hubert Kwasniok:
6000 Frankfurt am Main 70, Mittlerer Hasenpfad 40, Telefon 069/616481

Nr. 11 Kirchenamtliche Statistik

Der Erhebungsbogen der kirchenamtlichen Statistik für das Jahr 1989, der den Gemeinden des Bistums zugesandt wurde, ist bis spätestens 09.02.1990 dem zuständigen Dekan zuzuleiten, damit dieser für einen fristgerechten Rücklauf der Erhebungsbogen an das Bischöfliche Ordinariat sorgen kann.

Nr. 12 Materialverzeichnis der weltkirchlichen Werke

Die katholischen Hilfswerke ADVENIAT, Caritas-Internationalis, MISEREOR, MISSIO und das Päpstliche Missionswerk der Kinder (PMK) verfolgen gemäß ihrem Auftrag unterschiedliche Schwerpunkte bei ihrer Arbeit für die Menschen in Asien, Afrika und Lateinamerika. Neben der direkten Hilfe sollen sie einen wirkungsvollen Beitrag für die Informations- und Bildungsarbeit in Deutschland leisten. Dieses gemeinsame Engagement hat

zahlreiche Veröffentlichungen hervorgebracht, die in einem gemeinsamen Materialverzeichnis aufgeführt sind. Er ist gegliedert in einen Länderbereich und einen Themenbereich und enthält ausführliche Länder- und Sachregister.

Das Verzeichnis ist kostenlos zu bestellen beim Bischöflichen Ordinariat, Referat Weltkirche, Roßmarkt 4, 6250 Limburg/Lahn.

Nr. 13 Urlaub für Priester in der Erzdiözese Salzburg

Auch in diesem Jahr bietet die Erzdiözese Salzburg Priestern die Möglichkeit, dort Urlaubsvertretungen in der Zeit vom 9. Juli bis 9. September 1990 zu übernehmen. Es gelten dafür die gleichen Konditionen wie 1988 (vgl. Amtsbl. 1988, S. 66), wobei unter Ziffer 2 anstelle der Zahl 90 die Zahl 100 tritt.

Interessenten mögen sich bis spätestens 31. März 1990 melden beim Erzbischöflichen Ordinariat Salzburg, Urlaubsvermittlung, Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg.

Nr. 14 Warnung

In letzter Zeit wurden Pfarrern unseres Bistums kostenlos Veröffentlichungen eines sogenannten Internationalen Studienkomitees für christliches Handeln und Leben zugesandt. Die in der Anschrift angegebene Hausnummer existiert nicht. Der Autor ist bei der Französischen Bischofskonferenz nicht bekannt; sie hat eine Warnung ausgesprochen.

Nr. 15 Abzugeben

Die Kirchengemeinde St. Hildegard in Limburg bietet eine gut erhaltene Pfeifenorgel (viereinhalb Register im Manual, ein Pedalregister, erbaut 1962) an. Kaufpreis: 15.000,- DM. Telefon: 06431/3712.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr.2

Limburg, 1. März 1990

Nr. 16	Hirtenwort zur österlichen Bußzeit 1990	5	Nr. 23	Zählung der Teilnehmer am Sonntagsgottesdienst am 10./11. März 1990	8
Nr. 17	Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis	7	Nr. 24	Priesterexerzitien	8
Nr. 18	Misereor-Fastenaktion 1990	7	Nr. 25	Dienstnachrichten	8
Nr. 19	40. KSA-Fasteninitiative 1990	7	Nr. 26	Änderungen im Schematismus	9
Nr. 20	Missa chrismatis	8	Nr. 27	Einsatz von Personal-Computern im Pfarrbüro	9
Nr. 21	Bination an den drei österlichen Tagen	8	Nr. 28	Gefunden	9
Nr. 22	Zeit der Ostervigil	8			

Nr. 16 Hirtenbrief zur österlichen Bußzeit 1990

(Sperrfrist bis 3. März 1990, 18.00 Uhr)

Liebe Mitchristen im Bistum Limburg,

herzlich grüße ich Sie an diesem ersten Fastensonntag und wünsche Ihnen den Segen Gottes für die österliche Bußzeit. Mit diesem Hirtenbrief möchte ich mit Ihnen über das Sakrament der Taufe nachdenken.

I.

Diese Situation ist im Pfarrhaus keine Seltenheit: Es schellt, ein junges Paar steht vor der Tür und möchte mit dem Pfarrer sprechen: "Wir wollen unser Kind taufen lassen." Der Pfarrer bittet sie ins Zimmer und kommt mit ihnen ins Gespräch. Er merkt bald, daß die beiden kaum noch Kontakt zur Kirche haben. "Aber wir wollen für unseren Tobias alles tun, was für ihn gut ist", sagen sie: "Die Taufe gehört doch dazu. Später kann er dann ja selbst entscheiden." Und: "Er soll auf jeden Fall in den Kindergarten, er soll später in der Schule keine Probleme bekommen, weil er nicht getauft ist. Schließlich wollen wir auch ein richtiges Fest feiern; denn diese Geburt, das ist schon ein ziemlicher Einschnitt in unserem Leben. Da wollen wir nicht so sang- und klanglos zum Alltäglichen übergehen. Die Großeltern drängen ja auch schon, wann Tobias denn nun endlich getauft wird."

Der Pfarrer fragt die Eltern, wie es denn mit ihrem eigenen Glauben steht. "Ach wissen Sie, wir sind keine Kirchgänger", sagen sie. "Man kann ja auch so ein ganz guter Mensch sein. Und was der Papst so sagt, da haben wir unsere eigene Meinung. Gott - ja, Gott muß es wohl geben. Man kann ja nicht wissen... Aber das machen wir mit uns selbst aus."

Sie können sich denken, liebe Mitchristen, daß der Pfarrer ziemlich ratlos dasteht: "Was tue ich, wenn ich dieses Kind taufe?", fragt er sich. "Wird es wirklich in die Kirche eingliedert? Wie soll das geschehen, wenn weder Eltern noch andere Familienmitglieder aus eigener Überzeugung das Glaubensbekenntnis für das Kind sprechen können? Taufe ich nur für eine schöne Familienfeier? Für Kirchensteuer und Kirchenstatistik? - Oder muß ich froh sein, daß dieses junge Paar überhaupt noch am Pfarrhaus schellt? Ist das

heute nicht schon eine Art Bekenntnis zur Kirche? Darf ich den glimmenden Docht ganz auslöschen?"

Fragen über Fragen. Was ist uns die Taufe wert? Welchen Stellenwert hat sie in unseren Gemeinden? Was wissen wir über die Taufe, und was bedeutet sie uns in unserem eigenen Leben? All diese Fragen möchte ich an Sie weitergeben. Die Taufpraxis soll, so ist es auch der Wunsch der synodalen Gremien auf Bistumsebene, in diesem und im folgenden Jahr gerade auf die Zukunft der Kirche hin neu bedacht werden.

II.

Wir kennen die Taufe als Sakrament der Wiedergeburt. Wiedergeburt - danach fragen und suchen heute viele Menschen. Sie möchten noch einmal von vorn beginnen, anders, bewußter, wahrer, ohne den ganzen Ballast ihrer Lebensgeschichte. Manche reisen dafür in Gedanken oder auch tatsächlich bis nach Indien. Gibt das nicht zu denken? Während die Wiedergeburt bei vielen Menschen hoch im Kurs steht, sinkt die Wertschätzung unseres Sakramentes der Wiedergeburt. Warum bringen die Menschen ihre großen Lebenshoffnungen und Sehnsüchte nicht mehr mit dem christlichen Glauben zusammen? Hat unsere Taufe den Bezug zum Leben verloren?

Noch einmal von vorne beginnen, wie neu geboren... Wir glauben, daß das in unserer Taufe geschehen ist. Nur erfahren wir das kaum noch, es kommt uns gar nicht mehr in den Sinn. Das ist unser Problem. Dabei haben wir doch alle schon Augenblicke erlebt, da "fühlten wir uns wie neu geboren". Es war, "als wären wir ein anderer Mensch geworden". War das nicht so, als uns jemand begegnet ist "fürs Leben"? Oder als uns in dunkler Stunde "ein Licht aufging". Oder als wir uns entschieden haben zu einem Weg ohne Wenn und Aber.

Oder wir haben Einbrüche erlebt, den drohenden Untergang - und sind doch wieder aufgetaucht, haben den Kopf über Wasser bekommen und Boden unter die Füße. Solche Erfahrungen prägen uns, manchmal fürs ganze Leben. Wir kommen heraus wie neu geboren, wie ein anderer Mensch.

Wie neu geboren! Wie deuten wir solche Erfahrungen, wie verarbeiten wir sie? Wes Geistes Kind sind wir, wenn wir wie neu geboren sind? Am Anfang des Christenlebens steht die Taufe aus dem Wasser und dem Heiligen Geist.

Der Geist Jesu eröffnet uns einen neuen, ungeahnten Lebensraum, er eröffnet uns Gott. Er ist der Schlüssel für unsere Erfahrungen, das Ziel unserer Sehnsüchte. Kann man merken, wes Geistes Kind wir sind? Wenn wir selbst entdecken, daß die Taufe uns eine einzigartige Chance schenkt, wie neu geboren zu leben, wird dieses Tor der Taufe für andere wieder auffindbar und lädt zum Eintreten ein.

III.

Wir sind alle getauft, zumeist als Kinder. War's das schon? Keineswegs! Die Taufe stellt sich uns als Lebensaufgabe. Wann uns Gott aufgeht in den Umbrüchen und Aufbrüchen unseres Lebens und der Geschichte, wann wir Jesus entdecken als Herrn und Heiland unseres persönlichen Lebens, das haben wir nicht in der Hand. Doch wir können uns dafür bereithalten.

Wenn wir in der Osternacht das Taufversprechen erneuern, werden wir gefragt, wofür und wogegen wir sind: Pro und Contra, Zusage und Absage. Der Christ darf nicht zu allem Ja und Amen sagen, ebensowenig wie Jesus in den Versuchungen seines Lebens (vgl. das Evangelium vom ersten Fastensonntag).

Wir sind getauft im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes:

- Wer Gott als seinen Vater bekennt, den Schöpfer des Himmels und der Erde, braucht nichts und niemanden zu fürchten, auch keine wirtschaftliche und politische Macht, keine öffentliche Meinung. Er gewinnt den Mut, allen zu trotzen, die sich wie Herrgötter gebärden.
- Wer Jesus Christus als den Heiland und Erlöser der Welt bekennt, braucht auf keinen anderen Messias zu warten. Er weiß, in Jesus ist der Unterschied zwischen Gott und Mensch grundgelegt. Wir brauchen nicht länger wie Gott sein zu wollen, Gott sei Dank! Von Gottes Gnaden können wir endlich Mensch werden und Mensch bleiben.
- Wer den Geist Jesu als den Heiligen Geist bekennt, der lebendig macht, widersetzt sich dem Ungeist, der in der Luft liegt und sie verpestet. Er lernt zu unterscheiden zwischen dem, was Leben fördert und Leben vernichtet. Er durchschaut das Scheinheilige und das Scheintote. Er läßt sich nicht belügen und belügt sich nicht selbst.

Christen sind keine Notare des Zeitgeistes. Wo führt uns unser Glaube dazu, daß wir uns dem allgemeinen Geschmack, dem Urteil und der Meinung der Mehrheit widersetzen? Gibt es einen aus unserem Glaubensbekenntnis gespeisten christlichen Widerstand? Wozu stehe ich, auch wenn es schwerfällt? Wem halte ich die Treue durch Anfechtungen und Zweifel hindurch?

IV.

Unsere Taufpraxis ist in die Krise geraten. Für immer mehr Menschen, die selber getauft sind, ist die Taufe ihrer Kinder nicht mehr selbstverständlich. Und der Wunsch kirchenfremder Eltern, ihr Kind zu taufen, bringt Seelsorger in schwere Gewissenskonflikte. Die Frage nach dem rechten Verständnis und einer überzeugenden Praxis der Taufe soll von allen, die im Dienst der Seelsorge unseres Bistums

stehen, in den kommenden beiden Jahren in persönlichem Studium und in Seelsorgekonferenzen neu erarbeitet, beraten und möglichst praktisch beantwortet werden. Zugleich bitte ich Sie alle: Pfarrgemeinderäte, Eltern und Familien, Gesprächskreise, Erzieherinnen und Religionslehrer, Katechetinnen, Katecheten und Jugendgruppen, sich an diesen Überlegungen zu beteiligen. Ich möchte Ihnen einige Hinweise geben, die das Nachdenken und das Gespräch in Gang bringen können:

- Wie empfängt eine Gemeinde ihre Neuankömmlinge? Ist das allein Sache des Pfarrers? Wer führt sie in die Gemeinde ein?
- Nie sind so viele Menschen in unsere Städte und Dörfer eingewandert, die nicht getauft sind. Ich denke nicht nur an die Muslime, sondern auch an die jungen Übersiedler aus der DDR. Welche Erfahrungen mit dem Christentum werden sie in unseren Gemeinden machen? Welche Möglichkeiten sind da, daß Erwachsene auf dem Weg zur Taufe begleitet werden?
- Glaube entsteht nicht von heute auf morgen. Wie empfangen wir die, die sich ein wenig für unseren Glauben interessieren, die bei der Taufe ihres Kindes mehr Zweifel als Überzeugung mitbringen? Gilt bei uns das "Alles oder Nichts", oder gestatten wir uns und anderen ein stufenweises Zugehen auf den Glauben? Wie wird bei uns das Patenamnt wahrgenommen?
- Warum lassen Menschen ihre Kinder nicht mehr taufen oder empfehlen anderen, auf die Taufe zu verzichten? Wo spüren wir selbst Widerstand in uns gegenüber der gängigen Taufpraxis? Was ist an die Stelle der Taufe getreten?
- Was ist zu tun, wenn kaum eine Chance besteht, daß ein Kind durch Menschen seiner Umgebung in den Glauben eingeführt wird? Soll die Taufe aufgeschoben werden bis zur eigenen Entscheidung?

Ich würde mich freuen, wenn das Gespräch über diese Fragen an vielen Orten und in vielen Gruppen in Gang käme. Die Erkenntnisse, die dabei gewonnen werden, sollten Sie Ihren Seelsorgern mitteilen. Vielleicht können wir so gemeinsam daran mitarbeiten, daß unsere Taufpraxis erneuert wird, und daß die Sehnsucht vieler Menschen nach einem wahren Leben nicht ins Leere geht, sondern zum Ziel kommt. Und sicher werden wir selbst klarer erkennen, wozu wir Ja und Amen sagen, und wem wir uns zu widersetzen haben.

Dazu segne Sie der allmächtige Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

Limburg, den 2. Februar 1990

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Dieser Hirtenbrief ist am 3./4. März in allen Sonntagsgottesdiensten zu verlesen.

Limburg, den 9. Februar 1990
Az. 202 D/90/04/1

R. Tilmann
Generalvikar

Nr. 17 Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis

Die von der Deutschen Bischofskonferenz am 24. November 1986 beschlossenen, für das Bistum Limburg im Amtsblatt 1987, S. 1-3, veröffentlichten Weisungen der Deutschen Bischofskonferenz zur kirchlichen Bußpraxis gelten unverändert auch für das Jahr 1990. Bei den Vermeldungen in den Sonntagsgottesdiensten am 3./4. März und in den Pfarrblättern ist insbesondere auf das Fast- und Abstinenzgebot, das Fastenopfer und das Freitagsopfer sowie auf die Verpflichtung zum Empfang der Eucharistie, falls erforderlich auch des Bußsakramentes, in der Zeit zwischen Aschermittwoch und Pfingsten hinzuweisen.

Nr. 18 Misereor-Fastenaktion 1990

Das Leitwort der Fastenaktion 1990 heißt: "Gemeinsam handeln - Solidarisch in der einen Welt".

Im Mittelpunkt der Informationsarbeit steht die Situation der Menschen in Indien und Bangladesch. Vor allem die Rolle der Frauen im Entwicklungsprozeß soll am Beispiel der genannten Länder zur Sprache kommen. Frauen tragen einen großen Teil der Last zum Unterhalt der Familie. Doch nur zu oft sind sie von einer aktiven Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens ausgeschlossen.

Von einer indischen Künstlerin stammt auch das neue Misereor-Hungertuch, das den Titel trägt: "Biblische Frauengestalten - Wegweiser zum Reich Gottes". Das Hungertuch kann mit erläuternden Materialien in den bekannten Formaten bei Misereor bestellt werden.

Die Pfarrer, die hauptamtlichen Mitarbeiter und die Mitglieder der Räte werden gebeten, das Anliegen des Bischöflichen Hilfswerkes Misereor an die Gemeinden weiterzugeben und unter Berücksichtigung der aufgeführten Vorschläge zum Gelingen der Aktion beizutragen.

Eröffnung in Speyer

Am 1. Fastensonntag, dem 4. März 1990, wird die diesjährige Misereor-Fastenaktion in Speyer im Rahmen eines feierlichen Gottesdienstes und einer Kundgebung offiziell eröffnet. Gäste und kirchliche Mitarbeiter aus Indien/Bangladesch und den deutschen Diözesen werden anwesend sein.

1. Fastensonntag in den Gemeinden (3./4. März)

- Auslegen und Verteilen der Misereor-Zeitung, die grundlegende Gedanken zum Themenschwerpunkt der Aktion 1990 enthält und den Gemeindemitgliedern eine erste Einstimmung in die Thematik vermittelt.
- Aushang und Vorstellung des Aktionsplakates und des Rechenschaftsplakates (Innenseite der Zeitung).
- Aushang des Hungertuches (wo vorgesehen).
- Verteilen der Opferkästchen und Begleitblätter an die Kinder (möglichst verbunden mit einer inhaltlichen Einführung in die Kinderfastenaktion, z. B. im Rahmen eines Kindergottesdienstes).
- Verbreitung des Fastenkalenders (da der Fastenkalender bereits mit dem 28. Februar beginnt, wäre der Verkauf des Kalenders auch schon in der Woche zuvor angebracht).
- Anbringen des Opferstockschildes.

4. Fastensonntag in den Gemeinden (24./25. März)

- Verlesen des Aufrufs der Deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten.
- Auslegen der Spendentüten in den Bänken oder Verteilen an den Ausgängen.

5. Fastensonntag in den Gemeinden (31. März/1. April)

- Misereor-Kollekte in allen Gottesdiensten.

Für Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben wollen, bleibt der Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen. Dann erfolgt die Abrechnung der Kollekte beim Bischöflichen Ordinariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von Misereor bestimmt. Es ist mit der Kollekte zu überweisen, jedoch aus statistischen Gründen getrennt auszuweisen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, soll es den Gemeindemitgliedern, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes, bekanntgegeben werden.

Aus gegebenem Anlaß wird erneut darauf hingewiesen, daß nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe die Misereor-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von Misereor abzugeben ist.

Für alle, die sich im Rahmen der Fastenaktion 1990 mit den Themenschwerpunkten weiter auseinandersetzen wollen, sei auf die Misereor-Materialien (besonders Werkmappe, Arbeitsheft und Fastenkalender) verwiesen, die bei Misereor bestellt werden können (Mozartstraße 9, 5100 Aachen).

Nr. 19 40. KSA-Fasteninitiative 1990

Unter dem Leitwort "Weil uns der Geist lebendig macht" bietet die Katholische Sozialethische Arbeitsstelle (KSA) der Deutschen Bischofskonferenz, Hamm, zum 40. Mal Materialien zur Gestaltung der österlichen Bußzeit an. Schwerpunkt der diesjährigen Fasteninitiative sind die sogenannte Intensivwoche nach dem zweiten Fastensonntag, das Gebet zur Fastenzeit, der Verzichtsaufruf und die Einladung zu Fasten und Verzicht das gesamte Jahr hindurch.

Die Fasteninitiative will mir ihren Anregungen - angesichts der aktuellen Herausforderungen durch seelisch-soziale und sozial-moralische Nöte sowie existentieller Gefährdungen hierzulande - den originären Anliegen der österlichen Bußzeit entsprechen. Dazu soll das christliche Verständnis von Heiligem Geist und menschlicher Geistigkeit aktualisierend und helfend erschlossen werden.

Die KSA-Fasteninitiative wird auch in diesem Jahr in Abstimmung mit Misereor durchgeführt. Beide sollen in gegenseitiger Ergänzung die Aktivitäten während der österlichen Bußzeit in Bistum, Pfarrgemeinde und kirchlichen Gemeinschaften unterstützen. Die begleitenden Materialien (Werkheft für Seelsorger und pastorale Mitarbeiter/innen DM 3,50; Fastenzeitung für alle Gläubigen DM 1,00 und Plakat für die Öffentlichkeitsarbeit DM 0,60; komplettes Materialpaket DM 5,00) sind beim Hoheneck Verlag GmbH, Postfach 1667, 4700 Hamm 1, erhältlich. Wie in den vergangenen Jahren erhalten die Pfarrämter der Bistümer das Materialpaket automatisch, so daß jede Gemeinde die Initiative selbst aufgreifen und weiterführen kann.

Nr. 20 Missa chrismatis

Die Missa chrismatis wird am Dienstag in der Karwoche, 9.30 Uhr, im Limburger Dom, gefeiert. Diese Meßfeier, in der die hl. Öle geweiht werden, ist vor allem eine Feier der um den Bischof versammelten Priester. Es ist daher sinnvoll, daß neben den Gläubigen und den Priestern der Bischofsstadt möglichst viele Geistliche aus dem Bistum teilnehmen.

Alle Mitbrüder, die es ermöglichen können, sind herzlich eingeladen. Als Presbyteri testes werden die Bezirks- bzw. Stadtdekane fungieren. Für sie liegen Paramente in der Sakristei bereit; die übrigen Geistlichen sind gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen.

Die hl. Öle für die einzelnen Dekanate werden nach der Feier in der Dom-Sakristei ausgegeben. Bezüglich der Austeilung am Dekanatsort erinnern wir an unseren Erlaß im Amtsblatt 1964, S. 90.

Nr. 21 Bination an den drei österlichen Tagen

In einer Instruktion der Kongregation für den Gottesdienst vom 16. Januar 1988, Nr. 43, heißt es:

"Wenn mehrere kleine Pfarreien einem einzigen Priester anvertraut sind, so sollen die Gläubigen, wenn möglich, in der größten Kirche zusammenkommen und dort die Feiern halten.

Wenn einem Pfarrer aber zwei oder mehr Pfarreien anvertraut sind, in denen eine große Anzahl von Gläubigen an den Gottesdiensten teilnimmt, und diese mit gebührender Sorgfalt und Feierlichkeit gehalten werden können, dann darf er die Feiern der österlichen Tage auch wiederholen." Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß weder am Gründonnerstag noch am Karsamstag ein Requiem oder ein Brautamt gehalten werden dürfen.

Nr. 22 Zeit der Ostervigil

In der unter Nr. 21 genannten Instruktion, Nr. 78, heißt es: "Die ganze Feier der Osternacht findet in der Nacht statt, sie soll nicht vor Einbruch der Dunkelheit beginnen und nicht nach der Morgendämmerung des Sonntags enden. Diese Vorschrift ist streng einzuhalten. Gegenteilige Mißbräuche und Gewohnheiten, die sich hier und dort eingebürgert haben, nämlich die Osternacht zu der Zeit zu feiern, zu der man die Vorabendmesse des Sonntags zu halten pflegt, werden verworfen."

Mit Rücksicht auf die im April wieder geltende Sommerzeit heißt das: Die Feier der Ostervigil darf nicht vor 21.00 Uhr beginnen, eher später. Dies gilt auch, wenn ein Pfarrer die Ostervigil noch in einer zweiten Pfarrei feiert; als Zeit empfiehlt sich dann 23 Uhr oder der frühe Ostersonntag. Wenn die Osternacht in der Frühe des Ostersonntags gefeiert wird, muß die Liturgie spätestens um 6.00 Uhr, eher früher, beginnen. Die Erfahrung zeigt, daß die Gemeinden dafür motiviert werden können.

Nr. 23 Zählung der Teilnehmer am Sonntagsgottesdienst am 10./11. März 1990

Laut Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz sollen für Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Teilneh-

mer am Sonntagsgottesdienst einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (10./11. März 1990) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen (Deutsche und Ausländer), die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) bzw. an Wort- und Kommuniongottesdiensten teilnehmen, die anstelle einer Eucharistiefeier stattfinden, gleich ob sie der betreffenden Kirchengemeinde angehören oder nicht (wie z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1990 unter der Rubrik "Gottesdienstteilnehmer an zweiten Sonntag in der Fastenzeit" (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 24 Priesterexerzitien

a) Einführungsexerzitien im Geiste Charles de Foucauld

Zielgruppe: Priester, Diakone, Theologiestudenten

Termin: 04.06.1990, 18.00 Uhr, bis 08.06.1990, 13.00 Uhr

Ort: Franziskushof Craheim, 8721 Stadtlauringen 1, Tel.: 09724 / 2071

Begleitung: Pfarrer Siegfried J. Bauer

Anmeldung bis 27.05.1990 im Franziskushof

b) Geistliche Tage zur Weitergabe des Glaubens

Zielgruppe: Priester und kirchliche Mitarbeiter

Termin: Sonntag, 17. Juni 1990, 18.00 Uhr, bis Freitag, 22. Juni 1990, 14.00 Uhr

oder

Montag, 8. Oktober 1990, 12.00 Uhr, bis Freitag, 12. Oktober, 14.00 Uhr.

Ort: Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 8050 Freising

Die Kurse zeigen Wege zur Weitergabe des Glaubens und zur Neu-Evangelisierung: Vorbereitung von Firmhelfern, Bildung kleiner apostolisch gesinnter Gemeinschaften in der Gemeinde. Es geht nicht in erster Linie um Wissensvermittlung, sondern um die Einübung in christliches Leben und Zeugnis. Die Tage haben zugleich den Charakter von Exerzitien und möchten die Teilnehmer zu persönlichen Glaubensschritten anregen.

Anmeldung: Sekretariat Prof. Mühlen, Scherfederstraße 70, 4790 Paderborn. Sie erhalten eine Bestätigung.

Nr. 25 Dienstschriften

Mit Termin 1. Januar 1990 hat der Herr Bischof Herrn Dekan Heribert ZERFAS, Gladenbach, erneut zum Dekan des Dekanates Biedenkopf ernannt.

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Gerhard ZERFAS, Biedenkopf, zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Biedenkopf ernannt. (86)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Dekan Bernhard BRANDT, Frankfurt am Main, Heilig Kreuz, erneut zum Dekan des Dekanates Frankfurt-Ost ernannt.

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Norbert LEBER, Frankfurt am Main-Zeilsheim, zum Dekan des Dekanates Frankfurt-Höchst ernannt. (59)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Franz LOMBERG, Frankfurt am Main-Griesheim, zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Frankfurt-Höchst ernannt. (59)

Mit Termin 3. Februar 1990 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Bertram ROHR auf die Pfarreien St. Marien in Königstein und St. Michael in Königstein-Mammolshain sowie die Pfarrvikarien Christkönig in Königstein-Falkenstein und St. Johannes in Königstein-Schneidhain angenommen. (80, 81, 82)

Mit Termin 4. Februar 1990 wurde Pfarrer i. R. Ferdinand ECKERT, Königstein-Falkenstein, zum Pfarrverwalter der genannten Königsteiner Pfarreien und Pfarrvikarien ernannt. (80, 81, 82)

Mit Termin 1. März 1990 wurde Herr Kaplan Rainer DICKOPF von Königstein nach Frankfurt am Main-Bornheim, St. Joseph versetzt. (80/64)

Mit Termin 28. April 1990 hat der Provinzial der Norddeutschen Provinz der Jesuiten den Gestellungsvertrag für Herrn Pater Henrik MATYASOVICH als Leiter der Gemeinde von Katholiken ungarischer Muttersprache, Frankfurt am Main, gekündigt. (214, 285)

Mit Termin 30. April 1990 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Josef HARTUNG auf die Pfarrei St. Martin in Walluf angenommen. (125)

Mit Termin 1. September 1990 wurde Herr Kaplan Wolfgang STEINMETZ, Frankfurt am Main, St. Bernhard, für den Dienst in der katholischen Militärseelsorge freigestellt. (57)

Mit Termin 31. Januar 1991 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Friedrich BRINKMANN auf die Pfarrvikarie Maria Königin in Hattert-Merkelbach angenommen. (162)

Mit gleichem Termin hat der Provinzial der Passionisten den Gestellungsvertrag für Herrn Pater Bernhard van SCHIJNDEL, Pfarrer der Pfarrei St. Bonifatius in Frankfurt am Main-Bonames, gekündigt. (63)

Mit Termin 1. August 1990 wurde Herr Pastoralreferent Stefan HEROK, Hochheim, zum Leiter des Religionspädagogischen Amtes im Bezirk Main-Taunus ernannt. (171/110)

Nr. 26 Änderungen im Schematismus

S. 58:

Die Telefonnummer von Herrn Pfarrer i. R. Dr. Erwin Börner ist zu berichtigen: 069/5970341.

S. 103:

Änderung der Anschrift des Kath. Pfarramtes Zollhaus, Maria Empfängnis: 6251 Zollhaus (Hahnstätten), In der Schliem 4, Telefon 06430/7077.

S. 190:

Unter Fraternität der Körperbehinderten und Langzeitkranken, Sekretariat des Bezirkes Frankfurt, ist einzusetzen:

Dumont, Heidi.

Nr. 27 Einsatz von Personal-Computern im Pfarrbüro

Aufgrund verschiedener Anfragen aus den Kirchengemeinden besteht Anlaß zu folgendem Hinweis: Das Bischöfliche Ordinariat hält den Einsatz von Personal-Computern im Pfarrbüro gegenwärtig nicht für erforderlich. Das Rechnungswesen der Kirchengemeinden wird nahezu vollständig durch die Rentämter besorgt, und das derzeit übliche Verfahren für das Meldewesen entspricht in ausreichender Weise den Bedürfnissen. Eine Textverarbeitung ist auch durch den Einsatz einer kostengünstigeren und in der Regel bedienungsfreundlicheren Speicherschreibmaschine möglich.

Sollte sich eine Kirchengemeinde dennoch zur Anschaffung eines Personal-Computers entschließen, so ist das Bischöfliche Ordinariat zu einer Beratung bereit; eine weitere Betreuung bezüglich Betrieb und Einsatz des Systems ist jedoch nicht möglich. Eine Kostenbeteiligung durch das Bistum ist ausgeschlossen.

Anfragen sind an das Bischöfliche Ordinariat - Dezernat Finanzen/Meldewesen - zu richten.

Nr. 28 Gefunden

Wo ist eine Holzstatue des Hl. Rochus gestohlen worden? Größe 90 cm, dunkelbraun gebeizt. Sie wurde nach dem 2. Adventssonntag in unserer Kirche gefunden.

Katholisches Pfarramt St. Peter und Paul, Hofheim/Taunus.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr.3

Limburg, 1. April 1990

Nr. 29	Apostolisches Breve "Moventibus Quidem"	11	Nr. 36	Änderung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 08.11.1971, in der Fassung vom 07.12.1973	16
Nr. 30	Päpstliche Statuten für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr	12	Nr. 37	Caritasrat und Vorstand des Diözesancaritasverbandes	16
Nr. 31	Priesterexerzitien	15	Nr. 38	Vervielfältigungen (Kopien) von urheberrechtlich geschützten Werken	17
Nr. 32	Dienstnachrichten	15	Nr. 39	Berufskleidung der Geistlichen	17
Nr. 33	Todesfälle	15	Nr. 40	Wege zum Priesterberuf	17
Nr. 34	Änderungen im Schematismus	15			
Nr. 35	Änderung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10.12.1968, in der Fassung vom 07.12.1973	16			

Nr. 29 Apostolisches Breve "MOVENTIBUS QUIDEM"

IOANNES PAULUS PP.II

Ad perpetuam rei memoriam

Moventibus quidem commendationibus Concilii Vaticani II de speciali actione pastoralis magnisque horum temporum mutationibus necnon novi Codicis Iuris Canonici promulgatione, Ipsi Nos Constitutione Apostolica "Spirituali militum curae", quae die XXI mensis Aprilis anno MCMLXXXVI est data, generalem legem edidimus, per quam pastorale Ecclesiae ministerium pro iis omnibus, qui aut continue aut ad tempus armatarum copias participant, nova ratione canonice restauraretur.

Memoratae Constitutionis Apostolicae praescripta secutus, Venerabilis Frater Elmarus Maria Kredel, Archiepiscopus Bambergensis atque ipsius Reipublicae Foederatae Germaniae Ordinarius Castrensis, diligenter Statuta conscripsit quae ad curam spiritalem militum exercitus Germanici spectant, illa nempe "Statuta ad curam spiritualem militum Reipublicae Foederatae Germaniae spectantia" in nonnullis immutando apteque perficiendo, quae Paulus VI, Decessor Noster ve.me., Litteris Apostolicis die XXXI mensis Julii anno MCMLXV datis approbata evulgaverat.

Nova eadem Statuta lingua Germanica composita, eademque "Statuten für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr" inscripta, cum rite a Congregatione pro Episcopis recognita essent, dein circa ea, et quidem ad mentem sollemnis Conventionis inter Apostolicam Sedem et Rem Germanorum publicam die XX mensis Julii anno MCMXXXIII initae (extremum cf. additum Protocolum, sub articuli XXVII inciso quarto), etiam Moderatores Reipublicae Foederatae Germaniae sunt auditi.

Quapropter, consulta huius Secretariae Status Sectione de Rationibus cum Civitatibus auditisque precibus Nobis a Venerabili quem diximus Fratrem adhibitis, necnon ratione habita incisi quarti articuli XXVII memoratae Conventionis, harum nunc Litterarum virtute et Apostolica Nostra potestate approbata nova edimus Statuta, quae nominavimus eademque qualia in textu hic addito apparent, ipsaque effectus suos ab ineunte anno MCMLXXX habere volumus, contrariis quibuslibet non obstantibus.

PAPST JOHANNES PAUL II.

Zu dauerndem Gedenken

Veranlaßt durch die Empfehlungen des II. Vatikanischen Konzils für die besonderen Formen der Seelsorge, durch die großen Veränderungen in den Zeitverhältnissen und die Promulgation des neuen Codex Iuris Canonici, haben Wir mit der Apostolischen Konstitution "Spirituali militum curae" vom 21. April 1986 ein allgemeines Gesetz erlassen, das dem seelsorglichen Dienst der Kirche für all jene, die dauernd oder vorübergehend den Streitkräften angehören, eine neue kirchenrechtliche Ordnung gibt.

Gemäß den Vorschriften der genannten Apostolischen Konstitution hat der verehrte Mitbruder Elmar Maria Kredel, Erzbischof von Bamberg und Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr, sorgfältig Statuten für die deutsche Militärseelsorge verfaßt, die die von Paul VI., Unserem Vorgänger seligen Gedenkens, durch Apostolisches Breve vom 31. Juli 1965 gebilligten und verkündeten "Statuten für die Seelsorge in der Deutschen Bundeswehr" in einigen Punkten ändern und in geeigneter Weise ergänzen.

Nachdem diese neuen, in deutscher Sprache verfaßten und mit der Bezeichnung "Statuten für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr" versehenen Statuten ordnungsgemäß von der Kongregation für die Bischöfe geprüft worden sind, ist gemäß Schlußprotokoll zu Artikel 27 Absatz 4 des zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich am 20. Juli 1933 abgeschlossenen Konkordats das Benehmen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hergestellt worden.

Deshalb billigen und erlassen Wir auf Bitten des besagten verehrten Mitbruders, nachdem Wir die Sektion des Staatssekretariats für die Beziehungen mit den Staaten zu Rate gezogen haben, in Ausführung des Artikels 27 Absatz 4 des erwähnten Konkordats mittels dieses Schreibens und kraft Apostolischer Vollmacht die genannten neuen Statuten, wie sie in dem beigefügten Text aufgeführt sind, und wollen, daß sie am 1. Januar des Jahres 1990 Rechtskraft erlangen, ungeachtet aller gegenteiligen Vorschriften.

Datum Romae, apud Sanctum Petrum, sub anulo Piscatoris, die XXIII mensis Novembris, anno Domini MCMLXXXIX, Pontificatus Nostri duodecimo.

De speciali mandato Sanctissimi
+ A. Card. Casaroli
a publicis Ecclesiae negotiis

Gegeben zu Rom, beim Heiligen Stuhl, mit dem Siegel des Fischerringes, am 23. November 1989, im zwölften Jahr Unseres Pontifikats.

In besonderem Auftrag Seiner Heiligkeit
+ A. Kardinal Casaroli
Staatssekretär
(Vom Hl. Stuhl autorisierte Übersetzung)

Nr. 30 Päpstliche Statuten für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr

1. Abschnitt

DER MILITÄRBISCHOF

Artikel 1

Der Militärbischof steht dem Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr (Militärordinariat) vor. Er ist bestellt, um die Seelsorge unter den zur Deutschen Bundeswehr gehörenden Katholiken zu ordnen, zu leiten und wirksam zu gestalten. Kraft seines Amtes wird er sich angelegen sein lassen, den ihm unterstellten Katholiken die christliche Lehre, die Sakramente der Kirche und die seelsorgliche Leitung leichter und fruchtbarer zugänglich zu machen.

Artikel 2

Zum Militärbischof wird vom Heiligen Stuhl ein in der Bundesrepublik Deutschland residierender Diözesanbischof ernannt unter Wahrung der Bestimmungen, die in Artikel 27 des zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich am 20. Juli 1933 abgeschlossenen Konkordates (AAS XXV, 1933, 389-414) enthalten sind.

Artikel 3

Mit seiner Ernennung besitzt der Militärbischof alle Rechte und Pflichten, wie sie den Diözesanbischöfen zukommen, sowohl für den äußeren wie für den inneren Bereich die ordentliche, persönliche und eigenberechtigte, von jener der übrigen Bischöfe nicht abhängige Jurisdiktion. Diese Jurisdiktion ist jedoch nicht ausschließlich; sie entzieht daher die dem Militärbischof Unterstellten nicht der Gewalt des Ortsordinarius und des Ortspfarrers, die jedoch in der Militärseelsorge erst an zweiter Stelle, immer aber kraft eigenen Rechtes, tätig werden dürfen.

Artikel 4

Der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstehen alle katholischen Soldaten und jene katholischen Zivilisten, die nach den jeweils geltenden Gesetzen in die Streitkräfte integriert sind; desgleichen die katholischen Familienmitglieder der Berufssoldaten, der Soldaten auf Zeit und der oben genannten Zivilisten, auch wenn der Familienvater nicht katholisch ist.

Unter die Bezeichnung "Familie" fallen ausschließlich Frau und Kinder, sowohl die des Mannes wie die der Frau, seien es eigene oder adoptierte, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und vorbehaltlich ihres Verbleibens im Vaterhaus.

Der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstehen nicht die vom Manne rechtmäßig getrennte Frau sowie die mit dieser ihrer Mutter zusammenwohnenden Kinder. Diese alle unterstehen ausschließlich der Jurisdiktion des Ortsbischofs.

Artikel 5

Der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstehen ferner in den durch die seelsorgliche Betreuung der Soldaten bedingten Angelegenheiten alle Militärgebäude (Kasernen, Festungswerke, Depots usw.) sowie die Schulen der Deutschen Bundeswehr, ebenso die ausschließlich für Angehörige der Deutschen Bundeswehr bestimmten Krankenhäuser und Gefängnisse, ferner die Kirchen und Kapellen, die ausschließlich zum Gebrauch der Militärseelsorge dienen.

Bezüglich der anderen Gotteshäuser, die nur an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Stunden in Anspruch genommen werden, sollen mit Zustimmung des Ortsbischofs passende Verträge mit dem Rektor der betreffenden Kirche oder nötigenfalls mit den Besitzern oder Verwaltern der Gebäulichkeiten abgeschlossen werden.

Artikel 6

Der Militärbischof errichtet seine Kurie am Sitz der Bundesregierung entsprechend den Vorschriften des kanonischen Rechts (cann. 469-471). Dort wird die Bundesregierung die erforderlichen Diensträume bereitstellen. Auf die Beschaffung eines geeigneten Hauses soll Bedacht genommen werden.

Dem Militärbischof steht in der Stadt, in der die Bundesregierung ihren Sitz hat, eine Kirche zur Verfügung. Diese wird im Einvernehmen mit dem Ordinarius festgelegt.

Der Militärbischof hat das Recht, einen Generalvikar zu ernennen, der ihn in allem, was die Seelsorge der zur Deutschen Bundeswehr gehörenden Katholiken betrifft, zu unterstützen hat und in sinnentsprechender Anwendung mit allen Vollmachten ausgestattet ist, die das kirchliche Gesetzbuch für den Generalvikar vorsieht.

Artikel 7

Es ist Sache des Militärbischofs, im Benehmen mit der zuständigen Bundesbehörde Seelsorgebezirke, durch die der Personenkreis der dem einzelnen Militärgeistlichen unterstellten Katholiken in klarer und zweckmäßiger Weise bestimmt wird, zu errichten und zu verändern.

Er wird von der Durchführung solcher Maßnahmen die beteiligten Diözesanbischöfe in Kenntnis setzen.

Artikel 8

Der Militärbischof hat das Recht, eine Pastoralverordnung zu erlassen, die alles zusammenfaßt, was der kirchlichen Führung der Militärggeistlichen und der Ordnung der Seelsorge dienen soll. Dabei möge er im Benehmen mit der zuständigen Bundesbehörde dafür sorgen, daß unter angemessener Berücksichtigung der Besonderheiten des militärischen Dienstes dem Anspruch des Soldaten auf Seelsorge und ungestörte Religionsausübung Genüge geschieht.

Artikel 9

Vorschriften und Richtlinien des Militärbischofs werden im Verordnungsblatt des Militärbischofs veröffentlicht.

Artikel 10

Wenn das Amt des Militärbischofs vakant ist, werden die Jurisdiktion und die diesem Amt eigenen Vollmachten, falls der Heilige Stuhl nicht anders vorgesorgt hat, inzwischen vom Generalvikar ausgeübt, jedoch mit der Maßgabe, daß in dieser Zeit keine Neuerungen vorgenommen werden.

Artikel 11

Der Priesterrat bestimmt sich nach den Normen des gesamt- und teilkirchlichen Rechts.

Artikel 12

Die Zentrale Versammlung der katholischen Soldaten ist der Zusammenschluß von Vertretern des Laienapostolates im Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr. Sie wird durch eine Satzung des Militärbischofs geordnet.

2. Abschnitt

DIE MILITÄRGEISTLICHEN

Artikel 13

Bei ihrer seelsorglichen Tätigkeit sind die Militärggeistlichen ausschließlich kirchlichem Recht unterworfen und von staatlichen Weisungen unabhängig.

Artikel 14

Die Militärggeistlichen unterstehen den allgemeinen und partikulären Kirchengesetzen ihres Aufenthaltsortes, besonders jenen, die sich auf die Standespflichten des Klerus und auf den Gottesdienst beziehen.

Die Militärggeistlichen sollen eine den rechtmäßigen ortsüblichen Gewohnheiten und den Anweisungen des Militärbischofs entsprechende kirchliche Amtstracht tragen. Zur Einführung einer Dienstracht für die Militärggeistlichen bedarf es des Einverständnisses des Militärbischofs.

Artikel 15

Der Militärbischof vollzieht die kirchliche Ernennung der Militärggeistlichen, nachdem er sich vergewissert hat, daß

die in Artikel 27 des Reichskonkordats vorgesehenen Einstellungs Voraussetzungen gegeben sind. Er beantragt bei der zuständigen Bundesbehörde entsprechend den geltenden Gesetzen die Berufung in das Beamtenverhältnis.

Artikel 16

Der Militärbischof hat das Recht, Amtssitz und Stelle der Militärggeistlichen im Benehmen mit der zuständigen Bundesbehörde zu ändern.

Artikel 17

Die Ernennung zum Militärggeistlichen hat nicht die Exkardinierung aus dem eigenen Bistum zur Folge. Mit dem Ausscheiden aus dem Militärseelsorgedienst fällt der Geistliche von selbst wieder unter die Jurisdiktion jenes Ordinarius zurück, von dem er vorher die Erlaubnis zum Eintritt in den Militärseelsorgedienst erhalten hat.

Der Militärbischof hat den örtlichen Oberhirten die Namen der Militärggeistlichen mitzuteilen, die in ihre Diözese entsandt oder von dort abberufen werden, ebenso deren Versetzungen und Beförderungen.

Jeder Militärggeistliche im Beamtenverhältnis auf Zeit zahlt in die Pensionskasse der Diözese, in der er inkardiniert ist, die vorgeschriebenen Beiträge.

Artikel 18

Wo die Einstellung von hauptamtlichen Militärggeistlichen nicht notwendig oder nicht möglich ist, bestellt der Militärbischof mit vorheriger Zustimmung des Ortsbischofs und im Benehmen mit der zuständigen Bundesbehörde zum Dienst in der Militärseelsorge geeignete Welt- oder Ordensgeistliche zu Militärggeistlichen im Nebenamt.

Artikel 19

Die hauptamtlichen Militärggeistlichen unterstehen während ihrer Amtszeit in vollem Umfang der Jurisdiktion des Militärbischofs; die Militärggeistlichen im Nebenamt unterstehen dem Militärbischof nur hinsichtlich ihrer Tätigkeit in der Militärseelsorge.

Der Militärbischof trage dafür die Sorge, daß jeder haupt- und nebenamtliche Militärggeistliche einen kirchlichen Ausweis erhält, damit er notfalls die ihm zur Ausübung seines Amtes gewährten Vollmachten nachweisen kann.

3. Abschnitt

DIE HILFSKRÄFTE

Artikel 20

Pastoraireferenten werden aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Militärbischof und dem Bundesminister der Verteidigung eingesetzt.

Der Militärbischof hat das Recht, jene Hilfskräfte vorzuschlagen, die den Militärggeistlichen vom Staat zur Unterstützung bei gottesdienstlichen Handlungen und Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Militärseelsorge zur Verfügung gestellt werden. Ihre Eignung und Befähigung

higung für den kirchlichen Hilfsdienst in der Militärseelsorge wird erforderlichenfalls durch eine Prüfung festgestellt, die unter Beteiligung eines vom Militärbischof beauftragten Militärgeistlichen abgehalten wird.

4. Abschnitt

DER PFARRGEMEINDERAT

Artikel 21

Für die Seelsorgebezirke werden gemäß der Satzung des Militärbischofs Pfarrgemeinderäte am Amtssitz des zuständigen Militärgeistlichen errichtet.

5. Abschnitt

DIE VERWALTUNG DER SAKRAMENTE

Artikel 22

Für die Spendung der Sakramente und für die Ausübung der seelsorglichen Funktion durch die Militärgeistlichen gelten grundsätzlich das allgemeine und das teilkirchliche Recht, unbeschadet der rechtmäßigen örtlichen Gewohnheiten.

Artikel 23

Bei der Ausübung der Seelsorge genießen die Militärgeistlichen - in sinnentsprechender Anwendung - pfarrliche Rechte und Vollmachten. Sie haben das Recht, den Ehen der ihnen unterstellten Gläubigen zu assistieren, jedoch mit der Maßgabe, daß bezüglich der Gültigkeit der Ehen diese Vollmacht kumulativ mit dem Ortsbischof und dem Ortspfarrer bzw. mit dem von einem von beiden delegierten Priester zu verstehen ist.

Bezüglich der Eheschließung gelten die Vorschriften des can. 1114 des kirchlichen Gesetzbuches.

Artikel 24

Eheprozesse von Gläubigen, die der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstehen, sind auch in erster Instanz vor dem nach den Normen des allgemeinen Rechts zuständigen Diözesangericht zu verhandeln. In den von den can. 1686 und 1687 des kirchlichen Gesetzbuches vorgesehenen Ausnahmefällen steht auch die Erklärung der Nichtigkeit dem Ortsordinarius zu.

Artikel 25

Der Militärbischof hat dafür zu sorgen, daß bei der Feier des Meßopfers unter freiem Himmel in sorgfältigster Weise die Vorschriften beachtet werden, die im CIC can. 932 und 933 enthalten sind. Er beachte besonders, daß die Feier der heiligen Messe außerhalb der Kirchenmauern keinen Anhalt gibt, weltliche Feiern oder politische Feste mit religiösem Gepränge zu versehen.

Die Feier der Messe unter freiem Himmel lasse er unter Beachtung der Vorschriften nur in den geschlossenen militärischen Anlagen zu und an solchen Orten, die eigens für die Soldaten bestimmt sind; falls er es anderswo erlauben will, so bittet er die Erlaubnis des Ortsbischofs, auch wenn die Bedingungen der can. 932 und 933 erfüllt sind.

Artikel 26

Damit die Akten und Dokumente, die sich auf die Seelsorge beziehen, richtig aufbewahrt und bei Bedarf leichter gefunden werden können, haben die haupt- und nebenamtlichen Militärgeistlichen dafür zu sorgen, daß alle Akte, die Taufen, Firmungen, Ehen und Todesfälle von Gläubigen betreffen, die der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstehen, schnellstens und in sorgfältigster Weise in doppelter Ausfertigung aufgenommen und die Zweitschriften jährlich an die Kurie des Militärbischofs eingesandt werden.

Im kirchlichen Archiv des Militärordinariates, dessen Aufgaben sich nach CIC can. 486 bis 491 bestimmen, werden die Altakten der Kurie des Militärbischofs und seines Jurisdiktionsbereiches aufbewahrt.

6. Abschnitt

DAS VERHÄLTNIS ZUR ALLGEMEINEN SEELSORGE

Artikel 27

Im Hinblick auf die Tatsache, daß die Militärseelsorge ein wichtiger Teil der Gesamtseelsorge ist und es sich für eine geordnete und fruchtbare Wahrnehmung der Seelsorge empfiehlt, für je 1500 katholische Soldaten wenigstens einen hauptamtlichen Militärgeistlichen zu bestellen, sollen die Diözesanbischofe und zuständigen Ordensoberen dem Militärbischof eine hinreichende Anzahl geeigneter Geistlicher zur Verfügung stellen.

Artikel 28

Die Ortsbischofe, an die der Militärbischof sich um Freistellung von Geistlichen für die Militärseelsorge wendet, werden dafür sorgen, daß nur Geistliche von erprobter Tugend, besonderer Frömmigkeit und Bildung, deren Eignung und Würdigkeit durchaus feststeht, zur Übernahme eines solchen schwierigen Amtes berufen werden. Andererseits dürfen nur jene als Militärgeistliche in Betracht gezogen werden, die von ihrem Ordinarius vorgeschlagen oder wenigstens unter Beifügung von Zeugnissen über Eignung und Würdigkeit nachdrücklich empfohlen werden.

Artikel 29

Soweit auch gute und erfahrene Ordenspriester in das Amt des Militärgeistlichen berufen werden, sind die Normen der zuständigen Dikasterien des Heiligen Stuhls zu beobachten. Solche Ordenspriester sollen möglichst an Orten angestellt werden, wo sich eine Niederlassung ihrer Gemeinschaft befindet.

Artikel 30

Die Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland werden sich bereitwillig dafür einsetzen, daß dem Militärbischof und seinen Militärgeistlichen bei ihrer Amtsausübung je nach Bedarf sowohl die Benutzung der Kirchen als auch die Unterstützung der Geistlichen zur Verfügung stehen. Dagegen wird der Militärbischof dafür sorgen, daß die Militärgeistlichen diese Dienste dankbar erwidern und besonders den Ortspfarrern bei der Seelsorge zu Hilfe kommen.

Wenn ein Militärgeistlicher außerhalb seines Dienstbereiches den seelsorglichen Dienst auch an den ihm nicht unterstehenden Gläubigen leisten will, hat er vom Ortsbischof dazu die Vollmacht zu erbitten.

Artikel 31

Der Militärbischof regelt im Einvernehmen mit den zuständigen Diözesen die Verwendung der Kirchensteuern, die von Gläubigen erhoben werden, die der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstehen.

Artikel 32

Soweit bezüglich der Seelsorge oder sonst in einer zum kirchlichen Bereich gehörenden Angelegenheit eine Meinungsverschiedenheit zwischen Militärgeistlichen und Diözesangeistlichen entstehen, so ist sie von den Bischöfen beider Teile nach Güte und Billigkeit beizulegen; falls das nicht zu erreichen ist, kann die Frage dem Apostolischen Stuhl vorgelegt werden.

Artikel 33

Kirchenrechtliche Fragen der Militärseelsorge, die in den vorstehenden Artikeln keine eigene Regelung gefunden haben, sind nach den Bestimmungen des kanonischen Rechts, vornehmlich nach der am 21. April 1986 erlassenen Apostolischen Konstitution über die Militärseelsorge "Spirituali militum curae (AAS LXXVIII, 1986, 481-486) zu ordnen.

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Statuten verlieren die durch Motu proprio Papst Paul VI. "Normam secutus" vom 31. Juli 1965 erlassenen Statuten (AAS LVII, 1965, 704 - 712) ihre Gültigkeit.

LS +Angelo Sodano

Nr. 31 Priesterexerzitien

in der Erzabtei St. Martin, D-7792 Beuron

Termine: 14. - 18. Mai 1990
18. - 22. Juni 1990
3. - 7. September 1990
8. - 12. Oktober 1990
12. - 16. November 1990

Thema: "Wir wollen Jesus sehen" - die personale Mitte des Evangeliums.

Leitung: P. Odo Haggenmüller OSB, Beuron

Kosten: 160 bis 180 DM (für Honorar, Unterkunft, Verpflegung)

Anmeldung und Auskunft: Gästepater der Erzabtei, 7792 Beuron, Tel.: 07466/17-158.

Nr. 32 Dienstmeldungen

Mit Termin 31. Dezember 1989 wurde Herr Pfarrer Norbert SCHMIDT-WELLER, Oberursel, auf eigenen Antrag von seinem Amt als Diözesanpräses der kfd, Diözesanverband Limburg, entpflichtet. (269)

Mit Termin 1. Januar 1990 wurde Herr Pfarrer Alfred HEINZE, Frankfurt am Main, St. Matthias, zum Diözesanpräses der kfd, Diözesanverband Limburg, ernannt. (269)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Dekan Hans HAUKE, Hattersheim, erneut zum Dekan des Dekanates Flörsheim ernannt.

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Dekan P. Hubert HESSE SAC, Frankfurt am Main, St. Pius, erneut zum Dekan des Dekanates Frankfurt-West ernannt.

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Josef KÖNIG, Frankfurt am Main-Praunheim, erneut zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Frankfurt-West ernannt.

Mit Termin 31. März 1990 hat der Provinzial der Pallottiner den Gestellungsvertrag für Herrn Pater Wilhelm KAHLERT SAC, Altenzentrum Frankfurt am Main-Hausen, gekündigt. (71, 186, 283)

Der Gestellungsvertrag für Herrn Pater Henrik MATYASOVICH SJ als Leiter der Gemeinde von Katholiken ungarischer Muttersprache, Frankfurt am Main, wurde über den 28. April 1990 hinaus bis zum 30. September 1990 verlängert. (214, 285)

Mit Termin 1. Mai 1990 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Hermann-Josef SCHWICKERT, Niederelbert, die Pfarrei St. Mauritius in Bad Camberg-Erbach übertragen. (153/93)

Mit Termin 1. März 1990 wurde Frau Gemeindefereferentin Erika SCHNEIDER von Mengerskirchen-Waldernbach nach Hellenhahn-Schellenberg versetzt. (107/163)

Nr. 33 Todesfälle

Am 2. März 1990 ist Herr Pfarrer i. R. Pater Franz-Josef RIEDER CMF im Alter von 77 Jahren in Frankfurt am Main verstorben.

Am 12. März 1990 ist Herr Pfarrer i. R. Otto FRINK (S.C.B.) im Alter von 81 Jahren in Montabaur verstorben.

Am 14. März 1990 ist Herr Pfarrer i. R. Josef HILF (S.C.B.) im Alter von 85 Jahren in Wiesbaden verstorben.

R.I.P.

Nr. 34 Änderungen im Schematismus

S. 154:

Änderung der Telefonnummer des Pfarramtes Heiligenroth, St. Peter und Marcellinus:
02602/9 02 74.

S. 211:

Änderung der Anschrift der Katholischen Italienischen Gemeinde Wetzlar:
6334 Aßlar, Kantstraße 14, Tel.: 06441/8 12 60.

S. 282:

Unter Provinzialat der Gesellschaft vom Katholischen Apostolat (Pallottiner) ist P. Walter THIEL als Provinzial zu streichen und dafür einzusetzen:
HEINEN, P. Dr. Karl, Provinzial.

Nr. 35 Änderung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10.12.1968 in der Fassung vom 07.12.1973

Aufgrund der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12.02.1986 ordne ich folgende Änderung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10.12.1968, in der Fassung vom 07.12.1973, an:

Die Tabelle für das Besondere Kirchgeld gemäß § 2 Absatz 2 c) der Kirchensteuerordnung (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet, erhält folgende Fassung:

Stufe	Bemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen gemäß § 2 Absatz 5 EStG)	Jährliches Kirchgeld
	DM	DM
1	54.001 - 64.999	216,-
2	65.000 - 79.999	360,-
3	80.000 - 99.999	480,-
4	100.000 - 149.999	660,-
5	150.000 - 199.999	1.200,-
6	200.000 - 249.999	1.800,-
7	250.000 - 299.999	2.400,-
8	300.000 - 349.999	2.820,-
9	350.000 - 399.999	3.240,-
10	400.000 und mehr	4.500,-

Vorstehende Regelung tritt mit Wirkung vom 01.01.1990 in Kraft und gilt erstmals für Veranlagungszeiträume ab 01.01.1990.

Limburg, 16. Dezember 1989 *† Franz Kamphaus*
Az.: 612 C/89/01/3 *Bischof von Limburg*

Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90) genehmige ich die vom Bischof von Limburg am 16. Dezember 1989 angeordnete Änderung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil).

Wiesbaden, 10. Januar 1990
Az.: VU A 5.1 - 873/6/4-4-35

Der Hessische Kultusminister
In Vertretung *Dr. Sutter*

Nr. 36 Änderung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 08.11.1971 in der Fassung vom 07.12.1973

Aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 24. Februar 1971 ordne ich folgende Änderung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 08.11.1971, in der Fassung vom 07.12.1973, an:

Die Tabelle für das Besondere Kirchgeld gemäß § 2 Absatz 2 c) der Kirchensteuerordnung (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet, erhält folgende Fassung:

Stufe	Bemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen gemäß § 2 Absatz 5 EStG)	Jährliches Kirchgeld
	DM	DM
1	54.001 - 64.999	216,-
2	65.000 - 79.999	360,-
3	80.000 - 99.999	480,-
4	100.000 - 149.999	660,-
5	150.000 - 199.999	1.200,-
6	200.000 - 249.999	1.800,-
7	250.000 - 299.999	2.400,-
8	300.000 - 349.999	2.820,-
9	350.000 - 399.999	3.240,-
10	400.000 und mehr	4.500,-

Vorstehende Regelung tritt mit Wirkung vom 01.01.1990 in Kraft und gilt erstmals für Veranlagungszeiträume ab 01.01.1990.

Limburg, 16. Dezember 1989 *† Franz Kamphaus*
Az.: 612 D/89/01/7 *Bischof von Limburg*

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Kirchensteuerordnung der Diözese Limburg vom 16.12.1989 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz anerkannt.

Mainz, 25. Januar 1990
Az.: 966-54 201/51

Kultusministerium
Im Auftrag
Barner

Ministerium der Finanzen
Im Auftrag
Bonsels

Nr. 37 Caritasrat und Vorstand des Diözesancaritasverbandes

Die Vertreterversammlung des Diözesancaritasverbandes hat am 27.01.1990 folgende Mitglieder für die Dauer von drei Jahren in den Caritasrat gewählt:

- Sr. M. Salesiana BACH, Frankfurt am Main
- Herr Heinz DETERING, Taunusstein-Bleidenstadt
- Frau Doris LINK, Wirges
- Herr Dr. Martin SCHOTT, Steinbach/Taunus
- Herr Gerhard SCHULTE, Selters/Taunus
- Frau Maria ZALUD, Usingen/Taunus.

Von den Vorständen der Bezirks- und Stadtcaritasverbände bzw. vom Diözesansynodalrat sind folgende Mitglieder in den Caritasrat gewählt worden:

Caritasverband Frankfurt: Herr Werner OSYPKA, Frankfurt am Main

Caritasverband Wiesbaden: Herr Dr. jur. Karl Heinz GEIGER, Wiesbaden

Bezirkscaritasverband Limburg: Herr Bezirksdekan Alois STAUDT, Limburg

Bezirkscaritasverband Westerwald: Herr Pfarrer Josef MÜLLER, Seck

Bezirkscaritasverband Wetzlar: Herr Heinrich ARNDT, Wetzlar

Diözesansynodalrat: Herr Dr. Hans Peter RÖTHER, Idstein.

Nach der konstituierenden Sitzung des Caritasrates am 16.02.1990 setzt sich der Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V. aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Pater Fridolin LANGENFELD SAC, Vorsitzender

Frau Birgitt COHAUSZ, Diözesan-Caritasdirektorin

Herr Pfarrer Norbert SCHMIDT-WELLER, Oberursel

Frau Ass. jur. Angela ENGELHARD, Wiesbaden

Herr Stadtkämmerer a. D. Ernst GERHARDT, Frankfurt

Herr Stadtkämmerer Hans Jörg VOGEL, Taunusstein-Bleidenstadt.

Nr. 38 Vervielfältigungen (Kopien) von urheberrechtlich geschützten Werken

Der Pauschalvertrag zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und der Verwertungsgesellschaft WORT vom 22.12.1988/18.01.1989 (Amtsblatt 1990, S. 1) setzt zum Verständnis und zur Anwendung die Kenntnis der §§ 53 und 54 Urhebergesetz (UrhG) voraus. Der VDD-Kommission für Verlags-, Urheber- und Medienrecht - hat vor Abschluß des Vertrages ein Merkblatt zur Herstellung von Vervielfältigungen (Kopien) von urheberrechtlich geschützten Werken erarbeitet, das die Gesetzeslage zu §§ 53 und 54 UrhG erläutert. Das oben genannte Merkblatt ist in der Sammlung von Verordnungen und Richtlinien

für das Bistum Limburg (SVR) unter VIII B 2.2 veröffentlicht. Wegen der Einzelheiten wird auf die Veröffentlichung in der SVR verwiesen.

Fragen im Zusammenhang mit Vervielfältigungen (Kopien) sind zu richten an das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Finanzen.

Nr. 39 Berufskleidung der Geistlichen

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 10.11.1989 (VI-R-159/86) ist der schwarze Anzug eines katholischen Geistlichen als typische Berufskleidung anzusehen. Die Anschaffungskosten sind daher als Werbungskosten abzugsfähig.

Nr. 40 Wege zum Priesterberuf

Für Schüler und Berufstätige, die sich mit dem Gedanken tragen, Priester zu werden, und die deshalb das Abitur machen möchten, bietet das Erzbistum Köln in Neuss am Rhein einen Weg.

Das Erzbischöfliche Friedrich-Spee-Kolleg ist ein Tageskolleg, das in sechs Semestern zum Abitur führt. Während der ganzen Studienzeit wird Ausbildungsförderung (Bafög) gewährt, unabhängig vom Einkommen der Eltern. Voraussetzung sind die Fachoberschulreife (Mittlere Reife) und eine Berufsausbildung. Bewerber ohne Fachoberschulreife müssen entweder den Vorkurs besuchen oder eine Eignungsprüfung ablegen. Die Studierenden werden vom Wehrdienst zurückgestellt.

Gymnasiasten (ab Klasse 11) sowie Absolventen von Haupt- und Realschulen, welche die Qualifikation zum Besuch der Oberstufe eines Gymnasiums erreicht haben, besuchen das städtische Quirinus-Gymnasium in Neuss. Es besteht die Möglichkeit, innerhalb von drei Jahren das Latinum zu erlangen. Förderung nach Bafög ist u. U. möglich.

Das Studienheim Collegium Marianum steht für junge Männer aus allen Diözesen offen, die an einem geistlichen Beruf interessiert sind. Sie leben in Gemeinschaft mit Gleichgesinnten, erweitern ihre religiöse und soziale Bildung und sollen zu einer überlegten Entscheidung über das Berufsziel finden (hingeführt werden).

Beginn des nächsten Semesters bzw. Schuljahres: 1. August 1990.

Anfragen an: Direktor Johannes Börsch, Collegium Marianum, Preussenstraße 66, 4040 Neuss 1, Tel.: 02101/8706.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr.4

Limburg, 1. Mai 1990

Nr. 41	Ordnung für die Pastoralprüfung der Kandidaten für den Ständigen Diakonat	19	Nr. 46	Todesfall	21
Nr. 42	Diaspora-Sonntag 1990	20	Nr. 47	Änderungen im Schematismus	21
Nr. 43	Religionspädagogischer Ferienkurs	20	Nr. 48	Die Feier der Krönung des Marienbildes	21
Nr. 44	Priesterexerzitien	20	Nr. 49	Abitur für Berufstätige	21
Nr. 45	Dienstnachrichten	21	Nr. 50	Warnung	22

Nr. 41 Ordnung für die Pastoralprüfung der Kandidaten für den Ständigen Diakonat im Bistum Limburg

§ 1 Ziel der Prüfung

Die Pastoralprüfung soll den Nachweis erbringen, daß der Kandidat für den Ständigen Diakonat Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat, um in den drei Grunddiensten der Kirche (Diakonia, Martyria, Leiturgia) das Amt des Diakons auszuüben.

Daher bildet die Pastoralprüfung den Abschluß der Diakonenbildung, die im Diakonatskreis erfolgt ist. Die Pastoralprüfung ist eine der Voraussetzungen für die Aufnahme in den Weihekurs.

§ 2 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat die Aufgabe, die mündliche Prüfung abzunehmen.

Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Generalvikar. Er ernennt auf Vorschlag der Kommission für den Ständigen Diakonat die Mitglieder der Prüfungskommission. Ihr gehören an:

der Personaldezernent,
der Dezernent Grundseelsorge,
der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat,

der Leiter der Abteilung Personalbildung,
vom Vorsitzenden bestellte Fachprüfer für die Bereiche "Kirchenrecht" und "Allgemeine Pastoral".

Der Stellvertreter des Bischöflichen Beauftragten, der zugleich zuständiger Ausbildungsreferent ist, übernimmt die Aufgabe des Schriftführers.

§ 3 Prüfungsausschuß

Als Prüfungsausschuß fungiert die "Kommission für den Ständigen Diakonat". Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Zulassung und setzt Ort, Zeit und Inhalte der Prüfung fest, soweit sie nicht durch die Prüfungsordnung vorgegeben sind, und bestellt die Fachprüfer für Homiletik und Religionspädagogik.

§ 4 Prüfungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Pastoralprüfung sind:

1. die Teilnahme an den verpflichtenden Ausbildungs-

veranstaltungen während des Diakonatskreises,
2. der Nachweis über das von der Ausbildungsordnung vorgesehene Praktikum,
3. die schriftliche Stellungnahme des Gemeindepfarrers,
4. die schriftliche Empfehlung des Bischöflichen Beauftragten.

§ 5 Prüfungsleistungen

Die Pastoralprüfung umfaßt vier Prüfungsleistungen:

1. die schriftliche Hausarbeit in Verbindung mit dem in § 4.2 genannten Praktikum,
2. die schriftliche Ausarbeitung und Durchführung einer Unterrichtslehrprobe in der Schule,
3. die schriftliche Ausarbeitung und Durchführung eines Wortgottesdienstes mit Predigt in einer Gemeinde,
4. die mündliche Prüfung.

1. Die Hausarbeit

Die Hausarbeit hat einen Umfang von ca. 20 Schreibmaschinenseiten DIN A 4 ohne Anlagen und Anhänge. Das Thema der Hausarbeit wird mit dem Ausbildungsreferenten vereinbart. Die Hausarbeit wird begutachtet und benotet von dem Fachprüfer und dem Ausbildungsreferenten, der sich auf das Gutachten eines Fachreferenten stützt. Die schriftliche Hausarbeit ist von allen Bewerbern einzureichen, unabhängig davon, ob sie Diakone im Haupt- oder Nebenberuf werden.

2. Die Unterrichtslehrprobe

Der Dezernent Schule und Hochschule bestimmt einen Fachprüfer, der eine Unterrichtslehrprobe vermittelt, begutachtet und benotet.

Für Bewerber, die bereits im Schuldienst stehen oder im Rahmen der Ausbildung Unterrichtslehrproben absolviert haben, entfällt diese Prüfungsleistung.

3. Der Wortgottesdienst

Der Wortgottesdienst und die Predigt sind schriftlich auszuarbeiten und einzureichen.

Der Wortgottesdienst und die Predigt werden in einer von Ausbildungsreferenten bestimmten Gemeinde gehalten.

Begutachtet und benotet wird diese Prüfungsleistung von den Fachreferenten für Homiletik und Liturgie. Für Bewerber, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres Berufes die genannte Anforderung nachweisen können, entfällt diese Prüfungsleistung.

4. Die mündliche Prüfung

Von allen Bewerbern ist die mündliche Prüfung abzulegen. Sie dauert 45 Minuten, wird als Einzelprüfung abgehalten und hat drei Prüfungsteile mit je 15 Minuten über:
a) den pastoralen Dienst des Diakons (als Grundlage dient die schriftliche Hausarbeit),
b) das Pflichtthema aus dem Kirchenrecht,
c) das vorgegebene Thema aus einem Gebiet der Gemeindepastoral.

Jeder Prüfungsteil der mündlichen Prüfung wird von der Prüfungskommission bewertet, wobei die Fachprüfer nur in ihrem Gebiet mitstimmen.

§ 6 Benotung der Pastoralprüfung

1. Die Gesamtnote der Pastoralprüfung setzt sich gleichwertig zusammen aus der Vornote für die Leistungen und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung (5. 1-3).
2. Über die Pastoralprüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen, das die einzelnen Prüfungsleistungen und -benotungen enthält. Die Mitglieder der Prüfungskommission und die Fachprüfer unterzeichnen das Prüfungsprotokoll.
3. Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen geschieht nach der Skala 1 - 5 (sehr gut - nicht ausreichend). Für die Gesamtnote sind Zwischennoten nicht zulässig.
4. Die Pastoralprüfung gilt als bestanden, wenn die Teilleistungen 5.1-3 und zwei der drei Fächer der mündlichen Prüfung mit mindestens "ausreichend" bewertet werden. Jede Prüfungsleistung kann wiederholt werden.
5. Über die Pastoralprüfung wird ein vom Generalvikar unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt, das die Gesamtnote und die Einzelnoten aus den schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen enthält.

Den Prüfungskandidaten wird ein Exemplar ausgehändigt.

§ 7 Ausschreibung und Zeitplan der Prüfung

Zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres (nach der Beauftragung mit Lektorat und Akolythat) wird die Pastoralprüfung durch das Referat Ständiger Diakonat mit den inhaltlichen Anforderungen und dem Zeitplan ausgeschrieben.

1. Praktikum und Hausarbeit
Das Praktikum und das Thema der schriftlichen Hausarbeit werden ein Jahr vor der mündlichen Prüfung festgelegt. Die Hausarbeit ist spätestens zwei Monate vor der mündlichen Prüfung abzugeben.
2. Unterrichtslehrprobe
Die Unterrichtslehrprobe wird gegen Ende des 2. Ausbildungsjahres gehalten.
3. Wortgottesdienst und Predigt
Der Wortgottesdienst mit Predigt wird gegen Ende des 2. Ausbildungsjahres gehalten
4. Mündliche Prüfung
Die mündliche Prüfung bildet den Abschluß der Ausbildung im Diakonatskreis.

Drei Monate vor dem Prüfungstermin gibt der Prüfungsausschuß Ort und Zeit der mündlichen Prüfung sowie die Themen aus dem Bereich Kirchenrecht und Gemeindepastoral bekannt und benennt die Fachliteratur.

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Mai 1990 in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum 30. April 1994.

Limburg, 28. März 1990
Az.: 24A/90/04/1

R. Tilmann
Generalvikar

Nr. 42 Diaspora-Sonntag 1990

Der Diaspora-Sonntag 1990 wird in den deutschen Diözesen am 10. Juni begangen. Er steht unter dem Leitwort: "Miteinander glauben - sich gegenseitig stärken".

Am Pfingstmontag, 4. Juni, ist in allen Gottesdiensten der gemeinsame Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 1990 zu verlesen oder inhaltlich bekanntzumachen. Dieser Aufruf und das Vorbereitungsmaterial werden den Pfarreien rechtzeitig zugestellt.

Am Diaspora-Sonntag selbst möge unsere Mitverantwortung für die Kirche in der Diaspora betont werden. Die Kollekte darf durch andere Anliegen nicht beeinträchtigt werden. Sie ist ungeteilt zu überweisen. Spendenbescheinigungen für das Finanzamt können in gewohnter Weise ausgestellt werden mit der Zweckbestimmung "Diasporahilfe".

Der Diaspora-Sonntag möge auch genutzt werden, um auf das Bonifatiuswerk empfehlend hinzuweisen. Die Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk bewirkt über die Informationszeitschrift "Bonifatiusblatt" und über den Mitgliedsbeitrag eine ständige Verbindung zu den Gemeinden in der Diaspora.

Nr. 43 Religionspädagogischer Ferienkurs

Die Pädagogische Stiftung Cassianum in Donauwörth veranstaltet in Verbindung mit dem Deutschen Katechetenverein und dem Religionspädagogischen Zentrum, München, vom 30. Juli bis 2. August 1990 einen Religionspädagogischen Ferienkurs.

Es werden referieren: P. Dr. Baumer, Eichstätt; Professorin Dr. Wuckelt, Paderborn; Professorin Dr. Lermen, Aachen; Dr. Hans Schmid, Bamberg; Dr. Heinz Zahrnt, Soest.

Anfragen und Anmeldungen bei Frau Marianne Schmid, Pädagogische Stiftung Cassianum, Postfach 11 52, 8850 Donauwörth.

Nr. 44 Priesterexerzitien

im Franziskushaus Altötting

- Termin: 28. - 31. Mai 1990 (12.00 Uhr)
Priestertreffen der Marianischen Priesterbewegung
- Termin: 16. - 20. Juli 1990
Thema: "In der Nachfolge des Gekreuzigten"
Leiter: P. Michael Tupec OFM Cap
- Termin: 27. - 31. August 1990
Thema: "Glaube als Pilgerweg"
Leiter: Dr. Alfred Läßle
- Termin: 01. - 05. Oktober 1990
Thema: "Mit den Psalmen beten und leben"
Leiter: Dr. Heinrich Groß

Termin: 19. - 23. November 1990
Leiter: P. Joseph Schultheis MSJ
Anmeldung: Franziskushaus, Neuöttinger Straße 53,
Postfach 12 65, 8262 Altötting, Telefon: 08671/68 12 und
56 12.

Nr. 45 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. Januar 1990 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Klaus WÜST, Eschborn, zum Dekan des Dekanates Bad Soden ernannt. (112)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Josef PETERS, Kelkheim-Fischbach, zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Bad Soden ernannt. (112)

Mit Termin 1. März 1990 wurde Herr Pfarrer Raimund GÄRTNER, Usingen, erneut zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Bad Homburg ernannt.

Mit Termin 30. April 1990 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herr Pfarrer Franz KNOTHE auf die Pfarrei Heilig Kreuz in Rüdesheim-Aßmannshausen angenommen. (129)

Mit Termin 1. Mai 1990 wurde Herr Pfarrer Gereon REHBERG, Gackenbach, bis zur Wiederbesetzung zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Laurentius in Oberelbert und St. Josef in Niederelbert ernannt.

Mit gleichem Termin wurde Herr Dekan Otto Peter FRANZMANN, Oestrich-Winkel, bis zur Wiederbesetzung zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Martin in Walluf/Rheingau ernannt.

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Josef MÜLLER, Kamp-Bornhofen, bis zu Wiederbesetzung zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Martin in Osterspai ernannt.

Mit Termin 1. Juli 1990 hat der Herr Bischof Herrn Diözesanjugendpfarrer Paul LAWATSCH die Pfarreien St. Marien in Königstein und St. Michael in Königstein-Mammolshain sowie die Pfarrvikarien Christ-König in Königstein-Falkenstein und St. Johannes d.T. in Königstein-Schneidhain übertragen. (17/80, 81, 82)

Mit Termin 1. April 1990 wurde Herr Verwaltungsobererrat Hans Peter ALTHAUSEN zum Verwaltungsdirektor im Dezernat Finanzen des Bischöflichen Ordinariates ernannt. (24)

Mit Termin 15. April 1990 ist Herr Gemeindefereferent Norbert BUSE, St. Peter und Paul, Hochheim, aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden. (118)

Nr. 46 Todesfall

Am 28. März 1990 ist Herr Pfarrer i. R. Rupert WOLSKI im Alter von 82 Jahren in Wiesbaden verstorben. R.I.P.

Nr. 47 Änderungen im Schematismus

S. 80, 218, 225:
Prof. Dr. Paul Wenzel ist zu streichen.
Prof. Dr. Paul Wenzel ist unter folgender Anschrift zu erreichen: 6000 Frankfurt am Main 56 (Nieder-Eschbach), Budapester Straße 17.

S. 114, 218:
Prof. Dr. Hermann Siller ist zu streichen.
S. 183:
Änderung der Anschrift von Herrn Prof. Dr. Hermann Siller: 6106 Erzhausen, Arheilger Straße 38a, Telefon: 06150/6734.

Nr. 48 Die Feier der Krönung eines Marienbildes

Von der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet (IAG) wurde eine deutsche Ausgabe der Editio typica des "Ordo coronandi imaginem Beatae Mariae Virginis" besorgt. Sie erschien als Studienausgabe mit dem Titel "Die Feier der Krönung eines Marienbildes" und ist als Manuskriptdruck beim Deutschen Liturgischen Institut, Postfach 26 28, 5500 Trier zum Preis von 19,50 DM zu beziehen. Die Entscheidung über die Vornahme einer Krönung liegt gemäß Nr. 6 der "Pastoralen Einführung" beim Diözesanbischof.

Nr. 49 Abitur für Berufstätige

Jungen Männern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können und das Abitur erlangen wollen, bietet das Clemens-Hofbauer-Kolleg in Bad Driburg einen Weg zur Erreichung dieses Zieles. Schwerpunkt dieses Institutes ist die Förderung junger Männer, die nach dem Abitur Priester werden oder einen anderen kirchlichen bzw. sozialen Beruf ergreifen wollen.

Das Clemens-Hofbauer-Kolleg führt junge Männer in vier Jahren zur allgemeinen Hochschulreife. Studienneuanfängern (Aufnahme geschieht semesterweise zum 1. Februar und zum Ende der Sommerferien in NRW), die aus einer anders orientierten Berufswelt kommen, wird unter Berücksichtigung ihres persönlichen Lebensweges der Sinn für geistiges Arbeiten erschlossen.

Voraussetzung zur Aufnahme in das erste Semester (keine Aufnahmeprüfung), das als Probesemester gilt, ist ein Mindestalter von 18 Jahren sowie in der Regel mindestens Hauptschulabschluß und abgeschlossene Berufsausbildung.

Die schulische Ausbildung umfaßt 8 Semester und gliedert sich, bedingt durch die altsprachliche Ausrichtung, in den zweiseimestrigen Vorkurs, die Einführungsphase (3. und 4. Semester) und die Hauptphase mit differenzierter Oberstufe und Fächerwahlmöglichkeit (5. - 8. Semester).

Entsprechend der Intention des Hauses sind die Fremdsprachen Latein und Griechisch in der angegebenen Reihenfolge obligatorisch.

Neben der schulischen Ausbildung legt das Institut Wert auf eine solide, religiöse und den ganzen Menschen umfassende Bildung. Deshalb wird vom Bewerber erwartet, daß er eine positive Grundeinstellung zur Kirche hat und bereit ist, die Hausgemeinschaft mitzutragen und mitzugestalten.

Jeder Studierende bewohnt ein Einzelzimmer. Angeboten werden zahlreiche unterschiedlich ausgerichtete religiöse Veranstaltungen (z. B. Meditations- und Gebetskreise, theologische Arbeitskreise, Exerzitien, zeitgemäß gestal-

tete Gottesdienste). Es bestehen vielfältige Möglichkeiten der Freizeitgestaltung im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften und anderen Aktivitäten (z. B. Sport, Musik, Literatur, Theater).

Die finanzielle Grundlage der Studierenden ist gesichert durch eine elternunabhängige, staatliche Förderung (Bafög); vom Wehrdienst werden die Studierenden zurückgestellt.

Anfragen sind zu richten an den Rektor des Studienheimes St. Clemens, Nordfeldmark 4, 3490 Bad Driburg, Telefon: 05253/20 86.

Nr. 50 Warnung

Der griechisch-katholische Priester Agenor (Bob) Danciu, der sich gegenwärtig auf einer Reise durch die Bundesrepublik Deutschland befindet, vertritt nicht die reguläre,

von Rom anerkannte Griechisch-Katholische Hierarchie Rumäniens und darf deshalb keine Hilfen für diese erbitten und annehmen. Der Priester Danciu ist Mitglied einer kleinen, von der ehemaligen Ordensschwester Ionela Cotoi geleiteten und von der ordentlichen Hierarchie getrennten Gruppe, der auch zwei nicht reguläre Bischöfe angehören.

Die Rumänisch, Griechisch-Katholische Hierarchie wird vom Metropoliten, dem Erzbischof von Fagaras und Alba Julia, Alexandru Todea geleitet und vertreten durch den Generalvikar der Diözese Cluj, Mons. Tertulian Langa mit folgender Adresse: Aleea Putna Nr. 7, Bloc J, sc. 3, et. 2, Apt. 25, RO-3400 CLUJ, Telefon: 951/64956.

Alle die Rumänisch, Griechisch-Katholische Kirche betreffenden Fragen mögen an Generalvikar Langa in Cluj oder an die Erzdiözese Bukarest (Telex-Nr. 11859 carit r) gerichtet werden.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 5

Limburg, 1. Juni 1990

Nr. 51	Diakonenweihe	23	Nr. 57	Änderung der Reisekostenverordnung	24
Nr. 52	Dienstnachrichten	23	Nr. 58	Einladung zur Priesterweihe	25
Nr. 53	Todesfälle	23	Nr. 59	Pfarrexamen 1990	25
Nr. 54	Änderung der AVO	23	Nr. 60	Priesterexerziten	26
Nr. 55	Änderung der Ordnung für die nebenberuflichen Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg	24	Nr. 61	Meditationen und Gebete für Kranke	26
Nr. 56	Änderung der Ordnung über die Zahlung von Zeitzuschlägen für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen	24	Nr. 62	Alte Diözesangebet- und-gesangbücher	26
			Nr. 63	Warnung	26
			Nr. 64	Änderungen im Schematismus	26

Nr. 51 Diakonenweihe

Am 19. Mai 1990 hat der Herr Bischof in der Pfarrkirche St. Petrus in Herborn den folgenden Herren die Diakonenweihe erteilt:

Dr. Johannes zu ELTZ aus Eltville, St. Peter und Paul
Andreas ERDMANN aus Dillenburg, Herz Jesu
Rolf GLASER aus Biedenkopf, St. Josef
Harald KLEIN aus Hadamar-Niederzeuzheim, St. Petrus
Robert NANDKISORE aus Frankfurt am Main-Bornheim, St. Josef
Achim SAHL aus Bad Camberg-Dombach/Schwickershausen, St. Wendel
Stefan SCHOLZ aus Kelkheim-Fischbach, Dreifaltigkeit
Stefan TOEPFER aus Dillenburg, Herz Jesu

Nr. 52 Dienstnachrichten

Für die Zeit vom 27. April bis 30. Juni 1990 wurde Herr Dekan Günter DAUM, Glashütten-Schloßborn zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Marien in Königstein und St. Michael in Königstein-Mammolshain sowie der Pfarrvikarien Christ-König in Königstein-Falkenstein und St. Johannes d. T. in Königstein-Schneidhain ernannt.

Für die Zeit vom 20. Mai 1990 bis zum 22. April 1991 wurden zum Diakonatspraktikum eingesetzt die Herren Diakone:

Dr. Johannes zu ELTZ in Herborn, St. Petrus (89)
Andreas ERDMANN in Brechen, Sieben Brüder (94)
Rolf GLASER in Braunfels/Solms, St. Anna (169)
Harald KLEIN in Höhn-Schönberg, St. Josef (161)
Robert NANDKISORE (bis 30. 9. 1990) in Frankfurt am Main-Griesheim, Mariä Himmelfahrt (60)
Achim SAHL in Frankfurt am Main-Rödelheim, St. Antonius (71)
Stefan SCHOLZ in Idstein, St. Martin (144)
Stefan TOEPFER in Frankfurt am Main, St. Bernhard (57)

Mit Termin 1. Juni 1990 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer GEREON REHBERG, Gackebach, zum Dekan des Dekanates Montabaur ernannt.

Mit Termin 15. Juli 1990 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Heinrich LINNIGHÄUSER die benachbarten

Pfarreien St. Josef in Niederelbert und St. Laurentius in Oberelbert übertragen. (88/153)

Mit Termin 1. September 1990 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Willi SEIDEMANN, Flörsheim-Weilbach und Flörsheim-Wicker, die Pfarrei St. Martin in Walluf übertragen. (116, 117/125)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Edwin SCHARDT, Bad Soden-Neuenhain, die Pfarrei St. Petrus in Selters-Eisenbach übertragen. (112/95)

Mit Termin 31. Mai 1990 ist Frau Gemeindefereferentin Birgid JÖKEL, Pfarrei St. Ignatius, Frankfurt am Main, aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden.

Nr. 53 Todesfälle

Am 4. Mai 1990 ist Frau Gemeindefereferentin Barbara HOHMANN, Frankfurt am Main-Unterliederbach, im Alter von 49 Jahren tödlich verunglückt.

Am 11. Mai 1990 ist Herr Pfarrer i.R. Josef LÜCKER (S.C.B.) im Alter von 79 Jahren in Braunfels-Bonbaden verstorben.

Am 28. Mai 1990 ist Herr Pfarrer i. R. Franz FISCHBACH (S.C.B.) im Alter von 77 Jahren in Oberbrechen verstorben. R.I.P.

Nr. 54 Änderung der AVO

Die AVO in der Fassung vom 13. Dezember 1976 (Amtsblatt 1976, S. 450-454), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. März 1989 (Amtsblatt 1989, S. 152), wird wie folgt geändert:

§10 a AVO wird um einen neuen Absatz 3 ergänzt:
"(3) Der Mitarbeiter wird unter Fortzahlung der Vergütung einmal pro Jahr zur Teilnahme an Exerziten, Einkehr- und Besinnungstagen freigestellt, sofern diese nicht auf einen betriebsüblich oder dienstplanmäßig freien Tag fallen. Der Umfang der Freistellung beträgt bis zu 5 Tagen je Kalenderjahr."

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Diese Änderung wurde von der KODA am 22. März 1990 beschlossen. Sie tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Limburg, 7. Mai 1990
AZ: 565 AH/90/01/5

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr.55 Änderung der Ordnung für die nebenberuflichen Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg

Die Ordnung für die nebenberuflichen Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg vom 6. Dezember 1985 (Amtsblatt 1986, S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 1988 (Amtsblatt 1988, S. 107), wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

"Diese Ordnung gilt für die nebenberuflichen Mitarbeiter der Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 AVO, deren vereinbarter Beschäftigungsumfang weniger als 18 Stunden pro Woche im Durchschnitt beträgt."

§ 5 wird wie folgt neu gefaßt:

"Dem Mitarbeiter wird im Falle einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit die Vergütung gemäß § 2 Abs.1 für die Dauer von sechs Wochen, längstens bis zum Ende des Dienstverhältnisses gewährt, es sei denn, daß er sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat."

Als § 6 wird neu angefügt:

"Auf Antrag des Mitarbeiters kann von der vorstehenden Regelung abgewichen werden, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht."

Der bisherige § 5 wird § 7.

Diese Änderung wurde von der KODA am 22. März 1990 beschlossen und tritt zum 1. Juli 1990 in Kraft.

Limburg, 7. Mai 1990
AZ: 565 AH/90/01/5

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr.56 Änderung der Ordnung über die Zahlung von Zeitzuschlägen für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen

Die Ordnung über die Zahlung von Zeitzuschlägen für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen vom 1. November 1988 (Amtsblatt 1988, S. 113) wird wie folgt geändert:

Bei Buchst. d) wird "21.00 Uhr" durch "20.00 Uhr" ersetzt;

bei Buchst. e) wird ebenfalls "21.00 Uhr" durch "20.00 Uhr" ersetzt.

Diese Änderung wurde von der KODA am 22. März 1990 beschlossen und tritt rückwirkend zum 1. Januar 1990 in Kraft.

Limburg, 7. Mai 1990
AZ: 565 AH/90/01/5

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 57 Änderung der Reisekostenverordnung

Die Reisekostenverordnung in der Fassung vom 13. Dezember 1976 (Amtsblatt 1976, S. 460 - 465), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. März 1989 (Amtsblatt 1989, S. 152), wird wie folgt geändert:

A. Reisekostenverordnung für Laienangestellte (RKVO A)

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:

"Für die Erstattung von Unfallschäden an einem anerkannt privateigenen Kraftfahrzeug", für die ein Dritter nicht haftbar gemacht werden kann, wird auf die Verwaltungsvorschriften zu dieser Verordnung verwiesen."

C. Gemeinsame Verwaltungsvorschriften zur RKVO A und RKVO B

Nr. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

"2. Deckung der Reparaturkosten aus Unfallschäden am eigenen Kraftfahrzeug.

a) Mitarbeiter mit anerkannt privateigenem Kraftfahrzeug

Die Mitarbeiter mit anerkannt privateigenem Kraftfahrzeug, einschließlich der Mitarbeiter nach § 7 Abs.5 RKVO, können wählen zwischen dem Abschluß einer privaten Unfallkaskoversicherung (aa) oder der Aufnahme in den Dienstreisekasko-Rahmenvertrag des Bistums (ab).

aa) Entscheidet sich der Mitarbeiter für eine private Vollkaskoversicherung, so erhält er einen Prämienzuschuß von monatlich DM 60,00.- der mit der monatlichen Vergütung ausgezahlt wird und der Lohnsteuer unterworfen ist. Mit diesem Zuschuß sind alle Ansprüche des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber aus Unfallschäden, aus welchem Rechtsgrund auch immer und welcher Art auch immer, abgegolten. Von dem Mitarbeiter ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

ab) Entscheidet sich der Mitarbeiter für die Aufnahme in den Dienstreisekasko-Rahmenvertrag des Bistums, werden die durch einen Unfall auf einer Dienstreise verursachten Kosten am eigenen Kraftfahrzeug wie folgt erstattet:

(1) Die Bistumskasse ersetzt den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe von DM 300,00 unter der Voraussetzung, daß

- der Schaden von dem Dienstreisenden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde und

- kein Anspruch auf Schadensersatz gegen einen Haftpflichtigen besteht.

(2) Zur Deckung eines darüber hinausgehenden Schadens hat das Bistum eine Kaskoversicherung abgeschlossen. Insoweit erfolgt die Schadensregulierung nach den Bedingungen dieses Versicherungsvertrages, das heißt nach den AKB; dies bedeutet, daß sonstige Schäden, wie Verlust des Schadenfreiheitsrabattes, Nutzungsausfall, Wertminderung des Unfallfahrzeuges, versicherungsbedingte Abzüge des Vollkaskoversicherers, Kosten eines Mietwagens nicht ersetzt werden.

b) Mitarbeiter ohne anerkannt privateigenes Kraftfahrzeug

Für Mitarbeiter ohne anerkannt privateigenes Kraft-

fahrzeug findet die Regelung a. ab. Anwendung.

c) Der Dienstgeber erstattet die Kosten für einen Mietwagen, wenn ein dienstliches Interesse an der Anmietung besteht und die vorherige Zusage gegeben wurde."

Diese Änderung wurde von der KODA am 22. März 1990 beschlossen und tritt zum 1. Juli 1990 in Kraft.

Limburg, 7. Mai 1990
AZ: 565 AH/90/01/5

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr.58 Einladung zur Priesterweihe

Am Samstag, 30. Juni 1990, 10.00 Uhr, wird Bischof Dr. Franz Kamphaus im Dom zu Limburg vier Diakonen des Bistums Limburg die Priesterweihe erteilen.

Zur Teilnahme an der Priesterweihe wird hiermit herzlich eingeladen.

Die Priester werden gebeten, in Chorkleidung am Weihgottesdienst teilzunehmen und den Neugeweihten ebenfalls die Hände aufzulegen. Für die Priester ist das südliche Querschiff reserviert; Gelegenheit zum Umkleiden ist im Kolpinghaus.

Nr. 59 Pfarrexamen 1990

Entsprechend der Ordnung für die Priesterbildung im Bistum Limburg vom 10. August 1981 besteht das Pfarrexamen aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung ist in diesem Jahr für Freitag, 23. November 1990, angesetzt.

In der Prüfung von insgesamt 45 Minuten werden behandelt:

- a) die vorliegende Hausarbeit, ausgehend von einem theologischen Problem,
- b) ein vorgegebenes theologisches Thema und seine pastorale Relevanz,
- c) Fragen des kirchlichen Rechts (Sakramentenrecht, Synodalrecht) und des Arbeitsrechts.

Zu Punkt b) wird für das Jahr 1990 das Thema Taufpastoral als Beispiel für Seelsorge in einer säkularisierten Welt festgelegt.

Die schriftliche Hausarbeit soll einen Umfang von 40 bis 50 Textseiten haben. Das Thema kann in Absprache mit dem Regens des Priesterseminars frei gewählt werden. Letzter Abgabetermin ist Montag, 15.10.1990.

Die Anmeldung zum Pfarrexamen ist bis zum 30. September 1990 an den Regens des Bischöflichen Priesterseminars zu richten.

Als Literatur wird für das Prüfungsgespräch vorausgesetzt:

zu b) Taufpastoral als Beispiel für Seelsorge in einer säkularisierten Welt:

1. a) Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche. Studienausgabe (1986)
b) Die Eingliederung von Kindern im Schulalter in die Kirche. Studienausgabe (1986)

- c) Die Feier der Kindertaufe
 - d) Die Feier der Aufnahme gültig Getaufter in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche
2. a) Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland I. Beschlüsse der Vollversammlung. Freiburg 1976, 227 - 275: Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral
b) Gemeinsame Synode...II. Arbeitspapiere der Sachkommissionen, Freiburg 1977, 37 - 97: Das katechetische Wirken der Kirche. Für die Prüfung erforderlich: S. 94 - 97: 5.3 Der Taufkatechumenat
c) Codex Iuris Canonici Can. 850-878
 3. a) Die deutschen Bischöfe: Pastorale Anweisung an die Priester und Mitarbeiter im pastoralen Dienst zur rechtzeitigen Taufe der Kinder (12.7.1979), hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
b) Stufen auf dem Glaubensweg. Arbeitshilfen 25 (16.2.1982), hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
 4. Vertiefende Literatur:
 - a) Karl Lehmann, Das Verhältnis von Glaube und Sakrament in der katholischen Tauftheologie, in: Karl Lehmann, Gegenwart des Glaubens, Mainz 1974, 201-228
 - b) Heinrich Rennings, Die pastoralliturgische Weisungen der neueren deutschen Diözesan-Synoden zur Taufe, in: Hansjörg Auf der Maur/Bruno Kleinheyer (Hrsg.), Zeichen des Glaubens. Studien zu Taufe und Firmung, Einsiedeln 1972, 233-252
 - c) Karl Gastgeber, Der Glaube der Gemeinde als Vorbedingung für die Kindertaufe, in: Zeichen des Glaubens..., 269-281
 - d) Walter Kasper, Glaube und Taufe, in: Walter Kasper (Hrsg.), Christsein ohne Entscheidung oder Soll die Kirche Kinder taufen?, Mainz 1970, 129-159
 - e) Adolf Exeler/Dietrich Zimmermann, Zur Praxis der Kindertaufe. Pastorale Überlegungen und Arbeitshilfen, in: Christsein ohne Entscheidung..., 160-187
 - f) Balthasar Fischer, Taufgottesdienst als Gemeindegottesdienst - eine Utopie?, in: Martin Klöckener/Winfried Glade, Die Feier der Sakramente in der Gemeinde (Festschrift für Heinrich Rennings), Kevelaer 1986, 163-168
 - g) Andreas Heinz, Eine neue Chance für das Taufbrauchtum, in: Die Feier der Sakramente in der Gemeinde..., 169-178
 - h) Theodor Maas-Ewerd, Tauferinnerung und -erneuerung in der Osterzeit, in: Die Feier der Sakramente in der Gemeinde..., 179-191

Aus den unter 4. genannten Titeln muß einer für die Prüfung vorbereitet werden.

zu c) Fragen des kirchlichen Rechts (Sakramentenrecht, Synodalrecht) und des Arbeitsrechts

zum Sakramentenrecht

1. Sakramentenspendung an und durch nicht (römisch-)katholische Christen: can. 844 C.I.C.

2. Zur Taufe:

- a) cann. 850-878 C.I.C.
- b) Ablehnung eines Taufbegehrens (Amtsbl. 1979, S. 99)
- c) Hinweise zur Taufpastoral (Amtsbl. 1985, S. 67)
- d) (staatl.) Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15.7.1921
- e) Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre über die Kindertaufe vom 28.10.1980 (Amtsbl. 1981, S. 1-7)

3. Zur Eucharistie:

- a) Richtlinien für den Sonntagsgottesdienst (Direktorium, S. 46-49)
- b) Ökumenische Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen (Direktorium, S. 51)
- c) Richtlinien für die Eucharistiefeyer am Werktag (Direktorium, S. 52-53)
- d) Meßstipendien (Direktorium, S. 27-29)

4. Zur Buße:

- a) Absolutionsbefugnis: cann. 965-986 C.I.C., Praktische Hinweise, § 16
- b) Kirchnaustritt und Rekonziliation: cann. 1364, 1357, Praktische Hinweise, § 17 und Erklärung der Diözesanbischöfe zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens (Amtsbl. 1970, Nr. 2)

5. Aufnahme in die katholische Kirche (soweit sie an einen Auftrag des Ortsordinarius gebunden ist):

Praktische Hinweise, § 15

Zum Synodalrecht

Pfarrgemeinderat: §§ 16, 19, 21 der Synodalordnung

Verwaltungsrat: §§ 3, 5, 11, 12, 14, 17 KVVG

Zum Arbeitsrecht:

Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg: §§ 13, 15, 16

Sämtliche Titel können in der Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars eingesehen und kopiert werden.

Nr. 60 Priesterexerzitien

in der Erzabtei St. Martin D-7792 Beuron

Termine: 18.-22. Juni
03.-07. September
08.-12. Oktober
12.-16. November 1990

Thema: "Wir wollen Jesus sehen" - Die personale Mitte des Evangeliums.

Leitung: P. Odo Haggenmüller OSB, Beuron

Kosten: DM 160,- bis 180,- (für Honorar, Unterkunft, Verpflegung)

Anmeldung und Auskunft: Gästepater der Erzabtei 7792 Beuron, Tel. 07466/17-158

Nr. 61 Meditationen und Gebete für Kranke

Wie jedes Jahr seit 1978 bietet MISSIO-Aachen auch 1990 Meditationen und Gebete an, die gedacht sind für Menschen in Krankheit, Leid und Not. Im Sinne der ökumenischen Weltversammlung der christlichen Kir-

chen in Seoul, Korea, im März 1990 lädt das Gebetsbild dazu ein, sich dem Ringen und Leiden der Menschen und der Kirchen um Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zu öffnen und anzuschließen. Das zwölfseitige Gebetsbild (Gotteslob-Format) kann kostenlos bezogen werden. Bisherige Empfänger erhalten diese Gebetstexte unaufgefordert zugesandt. Neue Bezieher richten ihre Bestellung bitte an: MISSIO, Goethestraße 43, 5100 Aachen.

Nr. 62 Alte Diözesangebete- und -gesangbücher

Häufig finden sich unbeachtet in Pfarrbesitz oder in Nachlässen, gerade von Priestern, einzelne Diözesangebete- und -gesangbücher, die für sich keinen besonderen Wert haben, zumal sie in der jeweiligen Diözese in großer Zahl vorhanden sind, die gleichwohl aber für liturgiegeschichtliche Forschungen von großem Interesse sein können. Wer solche Bücher abgeben möchte oder erübrigen kann, wird gebeten, sie der Bibliothek des Deutschen Liturgischen Instituts (Jesuitenstr. 13 c, Postfach 26 28, D-5500 Trier) anzubieten oder direkt zuzusenden. Auf Wunsch können die Portokosten erstattet werden. Bei älteren Exemplaren (19. Jh. und früher) kann, falls erwünscht, eine angemessene Bezahlung vereinbart werden.

Nr. 63 Warnung

Gewarnt wird vor Herrn Alfred Paul SEIWER, der in Rosenheim/Westerwald wohnt. Er ist illegitim zum Priester geweiht, tritt verschiedentlich als "Monsignore P. Athanasius Maria Seiwert" auf und hat sich kürzlich als römisch-katholischer Bischof ausgegeben. Sollte die Priesterweihe gültig sein, so wäre Herr Seiwert suspendiert, für den Fall einer gültigen Bischofsweihe exkommuniziert.

Nr. 64 Änderungen im Schematismus

S. 50:

Das Haus der Volksarbeit hat einen Anschluß für Telefax: 069/5975503

S. 76:

Pfarrer i. R. Nikolaus Homm ist zu streichen.

S. 121:

Unter Hofheim, St. Peter und Paul, ist bei Geistliche im Ruhestand zu ergänzen: Homm, Nikolaus, Pfarrer i. R., 6238 Hofheim/Ts., Roedersteinweg 6, Telefon 06192/2071136

S. 121 u. 298:

Änderung der Telefonnummer des Hauses Maria Elisabeth der Schwestern von der hl. Elisabeth: 06192/20710

S. 211:

Unter Kath. Italienische Gemeinde Wetzlar ist zu streichen: Kallenbach, Marie

S. 221:

Änderung der Anschrift von Herrn Pfarrer i. R. Nikolaus Homm: 6238 Hofheim/Ts., Roedersteinweg 6, Telefon 06192/2071136

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr.6

Limburg, 1. Juli 1990

Nr. 65	Ordnung zum Schutz personenbezogener Daten in katholischen Krankenhäusern in der Diözese Limburg	27	Nr. 69	Todesfälle	30
Nr. 66	Firmungen im Jahr 1991	29	Nr. 70	Änderungen im Schematismus	30
Nr. 67	Heilige Weihen	29	Nr. 71	Sportwerkwoche für Priester und Diakone	30
Nr. 68	Dienstmeldungen	29	Nr. 72	Abzugeben	30

Nr. 65 Ordnung zum Schutz personenbezogener Daten in katholischen Krankenhäusern in der Diözese Limburg

Gemäß der Grundordnung für katholische Krankenhäuser in den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier vom 24. November 1986 (Amtsbl. 1986, S. 181 f) Teil B Ziffer 6 gelten für katholische Krankenhäuser die kirchlichen Datenschutzvorschriften. Zur Regelung des Schutzes personenbezogener Daten in katholischen Krankenhäusern in der Diözese Limburg wird folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für alle katholische Krankenhäuser im Sinne der Grundordnung für katholischen Krankenhäuser in den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier ohne Rücksicht auf die Rechtsform oder die Trägerschaft des jeweiligen Krankenhauses.

(2) Durch diese Ordnung werden alle personenbezogenen Daten über den Patienten eines Krankenhauses (Patientendaten) unabhängig von der Form ihrer Erhebung, der Art ihrer Verarbeitung und sonstigen Nutzung geschützt. Als Patientendaten gelten auch die personenbezogenen Daten Dritter, die dem Krankenhaus im Zusammenhang mit der Behandlung bekannt werden.

(3) Durch den Schutz von Patientendaten im katholischen Krankenhaus vor Mißbrauch soll die Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der Patienten verhindert und das Recht der Patienten auf informelle Selbstbestimmung gewährleistet werden.

(4) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz in der Diözese Limburg vom 16. Mai 1978 (Amtsbl. 1978, S. 31-35). Weitergehende besondere staatliche oder kirchliche Rechtsvorschriften, insbesondere die der ärztlichen Schweigepflicht, bleiben unberührt.

§ 2 Umfang der Datenverarbeitung

(1) Patientendaten dürfen nach Maßgabe des 7 der "Anordnung über den kirchlichen Datenschutz" im Krankenhaus nur erhoben, verarbeitet oder in sonstiger Weise genutzt werden, soweit

1. dies im Rahmen des Behandlungsverhältnisses erforderlich ist,

2. dies zur Ausbildung oder Fortbildung erforderlich ist und dieser Zweck nicht in vertretbarer Weise mit anonymisierten Daten erreichbar ist,
3. eine staatliche oder kirchliche Rechtsvorschrift dies erlaubt oder
4. der Patient eingewilligt hat.

(2) Die Einwilligung gemäß Abs. 1 Ziffer 4 bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Wird die Einwilligung wegen besonderer Umstände nur mündlich erteilt, so ist dies vom Krankenhaus schriftlich in den Unterlagen zu vermerken. Wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist der Betroffene hierauf schriftlich besonders hinzuweisen.

(3) Die Angabe der Konfessionszugehörigkeit bei der Patientenaufnahme ist freiwillig.

§ 3 Weitergabe und Nutzung von Patientendaten im Krankenhaus

(1) Die Weitergabe und Nutzung von Patientendaten innerhalb des Krankenhauses, an die Mitarbeiter der Krankenhauseelsorge oder den Sozialdienst im Krankenhaus ist nur zulässig, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung im Rahmen der Behandlung oder der seelsorgerischen oder der sozialen Betreuung des Patienten erforderlich ist.

(2) Die Krankenhausverwaltung darf Patientendaten verarbeiten und nutzen, soweit sie diese zur verwaltungsmäßigen Abwicklung der Behandlung von Patienten benötigt.

(3) Für die Qualitätssicherung der Krankenversorgung ist der Zugriff auf Patientendaten nur insoweit zulässig, als der angestrebte Zweck nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden kann.

§ 4 Übermittlung von Patientendaten an Dritte

(1) Die Übermittlung von Patientendaten an Personen oder Stellen außerhalb des Krankenhauses ist nur zulässig, soweit sie erforderlich ist zur

1. Behandlung einschließlich der Mit- und Nachbehandlung, soweit nicht der Patient nach Hinweis auf die beabsichtigte Übermittlung etwas anderes bestimmt hat,
2. Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Frei-

heit des Patienten oder eines Dritten, sofern die genannten Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse des Patienten deutlich überwiegen,

3. Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen in der Krankenversorgung, wenn bei der beabsichtigten Maßnahme das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung die schutzwürdigen Belange des Patienten erheblich überwiegt,
4. Abrechnung und Durchsetzung von Ansprüchen aufgrund der Behandlung,
5. Erfüllung von Pflichten aufgrund bestehender Rechtsvorschriften,
6. Unterrichtung des Seelsorgers des Patienten, soweit der Patient nicht einen gegenteiligen Willen kundgetan hat oder sonstige Anhaltspunkte dafür bestehen, daß eine Übermittlung nicht angebracht ist. Der Patient ist bei der Aufnahme ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß er der Übermittlung von Patientendaten an seinen Seelsorger widersprechen kann.

Die Übermittlung von Patientendaten an Angehörige darf nur durch den Arzt erfolgen, soweit es zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen erforderlich ist, schutzwürdige Belange des Patienten nicht beeinträchtigt werden und die Einholung der Einwilligung für den Patienten gesundheitlich nachteilig wäre.

Im übrigen ist eine Übermittlung nur mit Einwilligung des Patienten zulässig.

(2) Personen oder Stellen, an die Patientendaten weitergegeben worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen übermittelt wurden. Im übrigen haben sie diese Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzbestimmungen in demselben Umfang geheimzuhalten wie das Krankenhaus selbst.

§ 5 Löschung von Daten

(1) Patientendaten sind unverzüglich zu löschen, wenn die rechtlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(2) Patientendaten, die keiner Aufbewahrungspflicht unterliegen, sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der in 2 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

(3) Patientendaten, die im automatisierten Verfahren mit der Möglichkeit des Direktabrufs gespeichert werden, sind unverzüglich zu löschen, wenn der Direktzugriff nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber nach zwei Jahren. Gespeichert bleiben darf nur ein Datensatz, der für das Auffinden der Behandlungsdokumentation erforderlich ist.

§ 6 Datenverarbeitung im Auftrag

Das Krankenhaus kann sich zur Verarbeitung von Patientendaten anderer Personen oder Stellen bedienen, wenn die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen dieser Ordnung sowie eine 203 StGB entsprechende Schweigepflicht beim Auftragnehmer sichergestellt ist.

Das Krankenhaus ist verpflichtet, erforderlichenfalls Weisungen zur Ergänzung der beim Auftragnehmer vorhandenen technischen und organisatorischen Maßnahmen der Datensicherung zu erteilen.

§ 7 Auskunftserteilung

(1) Dem Patienten ist auf Verlangen unentgeltlich

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie über die Personen und Stellen zu erteilen, an die personenbezogene Daten weitergegeben wurden und
2. Einsicht in seine Behandlungsdokumentation zu gewähren.

(2) Das Krankenhaus darf die gemäß Abs. 1 zu gewährende Auskunft über die den Patienten betreffenden ärztlichen Daten und die Einsicht in seine Behandlungsdokumentation nur durch einen Arzt vermitteln lassen.

(3) Die Auskunft und die Einsichtnahme können im Interesse der Gesundheit des Patienten begrenzt werden. Ein Anspruch auf Auskunft oder Einsichtnahme steht dem Patienten nicht zu, wenn berechtigte Geheimhaltungsinteressen des behandelnden Arztes oder Dritter, deren Daten zusammen mit denen des Patienten aufgezeichnet sind, überwiegen.

§ 8 Schutzmaßnahmen

(1) Der Krankenhausträger hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich und angemessen sind, den Schutz der Patientendaten zu gewährleisten.

(2) Jeder Krankenhausträger bestellt einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für den Datenschutz; es kann auch ein gemeinsamer Betriebsbeauftragter für mehrere Krankenhäuser bestellt werden. Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer dadurch keinem Interessenkonflikt mit sonstigen dienstlichen Aufgaben ausgesetzt wird und sich nach Überzeugung des Krankenhausträgers hinlänglich mit den Datenschutzbestimmungen vertraut gemacht hat.

§ 9 Patientendaten und Forschung

(1) Patientendaten, die innerhalb des Krankenhauses gespeichert sind, dürfen für eigene wissenschaftliche Forschungsvorhaben nur von den dort beschäftigten Personen, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, verarbeitet oder sonst genutzt werden.

(2) Patientendaten dürfen zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung nur dann an Dritte übermittelt, durch diese verarbeitet oder sonst genutzt werden, wenn der Zweck eines bestimmten Forschungsvorhabens nicht auf andere Weise erfüllt werden kann und

1. das berechtigte Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Patienten erheblich überwiegt oder
2. es nicht zumutbar ist, die Einwilligung einzuholen, und schutzwürdige Belange des Patienten nicht beeinträchtigt werden.

In allen anderen Fällen ist die Übermittlung von Patientendaten an Dritte und die Verarbeitung oder sonstige Nutzung durch sie nur zulässig, soweit der Patient eingewilligt hat.

Die übermittelnde Stelle hat den Empfänger, die Art der zu übermittelnden Daten, die betroffenen Patienten und das vom Empfänger genannte Forschungsvorhaben aufzuzeichnen und hat darzulegen, daß die Voraussetzungen des Satzes 1 oder des Satzes 2 gegeben sind.

(3) Sobald es der Forschungszweck gestattet, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug wieder hergestellt werden kann, sind gesondert zu speichern; sie sind zu löschen, sobald der Forschungszweck es erlaubt.

(4) Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen dürfen keinen Rückschluß auf die Personen zulassen, deren Daten verarbeitet oder genutzt werden.

(5) Soweit die Bestimmungen dieser Ordnung auf den Empfänger keine Anwendung finden, dürfen Patientendaten nur übermittelt werden,

1. wenn sich dieser verpflichtet
 - a) die Daten nur für das von ihm genannte Forschungsvorhaben zu verwenden,
 - b) die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 einzuhalten und
 - c) die Vorschriften der 4 und 6 dieser Ordnung zu beachten und
 - d) dem Beauftragten für den Datenschutz auf Verlangen Einsicht und Auskunft zu gewähren sowie
2. wenn der Empfänger nachweist, daß bei ihm die technischen und organisatorischen Voraussetzungen vorliegen, um die Verpflichtung nach Ziffer 1 b zu erfüllen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Limburg, 18. Juni 1990
Az. 555 T/90/03/2

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 66 Firmungen im Jahr 1991

Gemäß dem Plan für die Firmungen und Visitationen durch die Bischöfe bis 1997 (Amtsbl. 1989, S. 176) wird im Jahre 1991 der Diözesanbischof im Bezirk Rheingau, Herr Weihbischof Pieschl in den Bezirken Rhein-Lahn und Wiesbaden firmen und visitieren.

Die Pfarrer der anderen Gemeinden, die einen zweijährigen oder jährlichen Firmzyklus haben und 1991 die Firmung durch einen beauftragten Firmspender wünschen, werden gebeten, für jede Firmung drei Terminvorschläge (in der Reihenfolge der Erwünschtheit) bis zum 10. September 1990 an das Liturgiereferat des Bischöflichen Ordinariates zu melden. Die Terminwünsche werden bei Mehrfachbenennung in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Als Firmtermine kommen wegen gleichzeitiger Kapiteltagesdienste nicht in Frage:

9. Mai (Christi Himmelfahrt), 19. Mai (Pfingstsonntag), 26. Mai (Dreifaltigkeit), 30. Mai (Fronleichnam), 24. November (Christkönig), 1. Dezember (1. Adventssonntag). In der Adventszeit sollen keine Firmungen angesetzt werden.

Die Firmtermine und Firmspender werden im Oktober des Jahres vom Generalvikar zugewiesen.

Nr. 67 Heilige Weihen

Der Herr Bischof hat am Samstag, 30. Juni 1990, im Dom zu Limburg den folgenden Diakonen die Priesterweihe gespendet:

Stephan NEIS aus Elz, St. Johannes d. T.
Erich ROTH aus Hofheim, St. Peter und Paul
Karl-Heinz WALTER aus Frankfurt, St. Bonifatius
Johannes WISSER aus Weidenhahn, St. Peter und Paul.

Nr. 68 Dienstmeldungen

Mit Termin 30. Juni 1990 wurde der Gestellungsvertrag für Herrn Krankenhauspfarrer P. Dr. Horestes PFELLER SM (Kliniken Niederrad und Hospital zum Hl. Geist in Frankfurt am Main) vereinbarungsgemäß gekündigt. (196, 197)

Mit Termin 1. Juli 1990 hat der Herr Bischof Herrn Bezirksdekan Alois STAUDT erneut für fünf Jahre zum Bezirksdekan des Bezirkes Limburg ernannt.

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Bezirksdekan Robert RÖDER erneut für fünf Jahre zum Bezirksdekan des Bezirkes Lahn-Dill-Eder ernannt.

Mit gleichem Termin wurde Herr Dekan Klaus WÜST, Eschborn, bis zur Wiederbesetzung der Pfarrei zum Pfarrverwalter der Pfarrei Maria Hilf in Bad Soden-Neuenhain ernannt.

Mit Termin 31. August 1990 endet die Dienstzeit von Herrn Bezirksvikar und Jugendpfarrer Alfred MUCH im Bezirk Main-Taunus. Bis zum 30. April 1991 ist ihm ein Sabbatjahr genehmigt worden. (110, 195)

Mit Termin 1. September 1990 hat der Herr Bischof Herrn Jugendpfarrer Ernst-Ewald ROTH, Wiesbaden, zum Diözesanjugendpfarrer und Leiter des Dezernates Jugend im Bischöflichen Ordinariat ernannt. (174, 195/10, 11, 17, 195)

Mit gleichem Termin wurde Herr Bezirksvikar und Jugendpfarrer Alexander BRÜCKMANN, Montabaur, zum Bezirksvikar und Jugendpfarrer des Bezirkes Main-Taunus ernannt. (147/110, 195)

Mit gleichem Termin wurde Herr Kaplan Matthias OHLIG, Lahnstein, zum Bezirksvikar und Jugendpfarrer des Bezirkes Wetzlar ernannt. (134/166, 195)

Mit gleichem Termin werden folgende Neupriester als Kapläne eingesetzt:

Stephan NEIS in Lahnstein, St. Martin (134)
Karl-Heinz WALTER in Bad Homburg, St. Marien (75)
Johannes WISSER in Braunsfels/Solms, St. Anna (169)

Mit gleichem Termin übernimmt Herr Neupriester Erich ROTH unter Beibehaltung seines Schuldienstes nebenberuflich Seelsorgsdienste im Dekanat Hofheim. (120)

Mit gleichem Termin werden folgende Kapläne versetzt:

Kaplan Thomas BARTH von Wiesbaden-Dotzheim, St. Josef, nach Rüdesheim, St. Jakobus (181/129)

Kaplan Johannes CHRISTMANN von Bad Homburg, St. Marien, nach Höhn-Schönberg, St. Josef (75/161)

Kaplan Michael DÖRR von Braunsfels/Solms, St. Anna, nach Königstein, St. Marien. (169/80)

Mit gleichem Termin wird Herr Kaplan Andreas UNFRIED, bisher zur Aushilfe in Frankfurt am Main, Heilig Geist, in Frankfurt am Main, St. Michael eingesetzt. (65/57)

Mit Termin 31. Mai 1990 wurde Herr Diakon Paul HELLENBART, Wiesbaden-Naurod, von seiner Aufgabe als Diözesanvertreter im katholischen Bibelwerk entpflichtet.

Mit Termin 1. Juni 1990 wurde Herr Hubert RÜENAUVER, Dezernat Erwachsenenarbeit, zum Diözesanvertreter im Katholischen Bibelwerk bestellt.

Mit Termin 1. Juli 1990 wurde Frau Pastoralreferentin Birgit MANTHE von Kaub, Wellmich und St. Goarshausen nach Kestert, St. Georg, versetzt. (137, 138/139)

Mit Termin 1. August 1990 wechselt Herr Referent Hugo KUHAUPT vom Katholischen Bezirksamt Hochtaunus, Abteilung Erwachsenenarbeit, in das Dezernat Erwachsenenarbeit im Bischöflichen Ordinariat Limburg. (73/14)

Nr. 69 Todesfälle

Am 28. Mai 1990 ist Herr Pater Josef CASPER C.Ss.R. im Alter von 81 in Salzgitter verstorben.

Am 1. Juni 1990 ist Herr Pfarrer i. R. Günter ANDERS im Alter von 75 Jahren in Mainz verstorben.

Am 20. Juni 1990 ist Herr Pfarrer i. R. Karl NIING (S.C.B.) im Alter von 73 Jahren in Hannover verstorben.

Am 23. Juni 1990 ist Herr Pfarrer i. R. August MÜLLER (S.C.B.) im Alter von 80 Jahren in Frankfurt am Main verstorben
R.I.P.

Nr. 70 Änderungen im Schematismus

S. 124:

Unter Eltville, St. Peter und Paul, ist zu ergänzen: Geistlicher im Ruhestand:

Hartung, Josef, Pfarrer i. R., 6228 Eltville/Rhg., Friedrichstraße 63, Altenwohnheim St. Hildegard, Telefon 06123/3486

S. 158, 159:

Pfarrer Albert Muth ist privat unter folgender

Anschrift erreichbar: 5431 Ebernhahn, Kirchstraße 17 S. 216:

Änderung der Anschrift von Herrn Pfarrer Albert Lauck: 6222 Geisenheim-Johannisberg, Im Grund 67, Telefon 06722/71571 S. 220

Unter Geistliche im Ruhestand ist einzufügen:

Hartung, Josef, Pfarrer i. R., 6228 Eltville/Rhg., Friedrichstraße 63, Altenwohnheim St. Hildegard, Telefon 06123/3486.

Nr. 71 Sportwerkwoche für Priester und Diakone

Priester und Diakone sind eingeladen zu einer Sportwerkwoche vom 6. August 1990, 15.00 Uhr bis zum 10. August 1990, 13.30 Uhr in der DJK Sportschule "Kardinal von Galen" in Münster; Grevenenerstraße 125 - 127, Telefon 0251/293167.

Die Sportwerkwoche ist nicht nur ein Angebot an junge Geistliche. Auch ältere Priester oder solche, die bisher nur wenig Sport getrieben haben, können an der Werkwoche teilnehmen, da auf ihre sportliche Leistungsfähigkeit Rücksicht genommen wird. Trainierte Priester können das Sportabzeichen erwerben.

Der inhaltliche Schwerpunkt wird sich mit dem Thema "Sport und Gesundheit" befassen. Neben der Sportpraxis, die die theoretischen Erkenntnisse in die eigene Erfahrung umsetzen soll, werden biblisch-spirituelle Impulse zu Beginn eines Tages wichtige Akzente im Seminar sein. Eine Wallfahrt mit Fahrrädern zum Marienwallfahrtsort Telgte rundet das Programm ab. Trotz der Aktivitäten wird noch genügend Zeit für den persönlichen Erfahrungsaustausch bleiben. Die Leitung der Werkwoche haben Pfarrer Manfred Paas und Dipl.-Sportlehrer Wolfgang Zalfen.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden von der DJK übernommen.

Anmeldungen sind zu richten an das DJK-Sportamt, Bundesverbandsbeirat, Postfach 320 229, 4000 Düsseldorf 30.

Nr. 72 Abzugeben

1 Develop-Normalkopierer 22, mit Koptiertisch Der Kopierer wurde 1987 zum Preis von DM 4.490,- erworben. Der Kopierstand beträgt ca. 48.000. In absehbarer Zeit muß die Selen-Trommel ausgetauscht werden.

1 Brenngerät Rex-Rotary 2202 S (1982/83 gekauft). Für dieses Gerät sind Brenn-Nadeln sowie ca. 250 Electronic-Brennschablonen (Schablonenpreis beträgt ca. 100,-/per 100 St.) noch vorhanden und werden dazugegeben, sowie 5 Dosen Druckerfarbe.

1 Rex-Rotary-Schablonendrucker 750 (1981 für 3.180 DM erworben)

Alle Geräte wurden im Oktober 1989 gewartet und sind funktionstüchtig, für sämtliche Geräte ist die Gebrauchsanweisung vorhanden. Angebote an das Katholische Pfarramt Glashütten-Schloßborn erbeten.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 7

Limburg, 1. August 1990

Nr. 73	Diözesanjungendtreffen am 15./16. September 1990 in Limburg	31	Nr. 77	Änderung der AVO	34
Nr. 74	Dienstnachrichten	31	Nr. 78	Jahresrechnung 1989	34
Nr. 75	Todesfall	31	Nr. 79	Priesterexerzitien	34
Nr. 76	Beratung und Vertretung von Kriegsdienstverweigerern	31	Nr. 80	Änderung im Schematismus	34
			Nr. 81	Kirchliches Handbuch	34

Nr. 73 Diözesanjungendtreffen am 15./16. September 1990 in Limburg

Unter dem Motto "...den Weg wollen wir gehen - Jugend zwischen Apathie und Aufbruch" findet am 15./16.09.1990 ein Diözesanjungendtreffen in Limburg statt.

Eingeladen sind Jugendliche ab 16 Jahren zu Begegnung und Gespräch zu aktuellen Themen. Das Treffen beginnt am Samstag um 10.00 Uhr mit Wallfahrten nach Limburg. Um 15.00 Uhr ist ein offenes Singen im Schloßhof vorgesehen; zwischen 15.30 und 18.00 Uhr findet eine Talkshow statt. Ein festlicher Abend beendet den Samstag.

Am Sonntag ist um 10.00 Uhr Gottesdienst im Dom.

Übernachtungsmöglichkeiten in Turnhallen stehen den Jugendlichen zur Verfügung. Nähere Informationen, Prospekte sind beim Bischöflichen Ordinariat, Dezernat Jugend, Roßmarkt 4, 6250 Limburg/Lahn 1, Tel.: 06431/29 53 72 erhältlich. Anmeldung bis 31.08.1990.

Nr. 74 Dienstnachrichten

Mit Termin 31. Juli 1990 ist Pater Angel Luis MONTALVO DEL AMO O.Ss.T., Vikar in der Katholischen Spanischen Gemeinde, Frankfurt am Main, von seinem Ordensoberen abberufen worden und damit aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (213)

Mit Termin 1. August 1990 wurde Pater Juan Pablo GARCIA MAESTRO O.Ss.T. zum Vikar in der Katholischen Spanischen Gemeinde, Frankfurt am Main, ernannt. (213)

Mit Termin 16. August hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Heinz PETMECKY, Frankfurt am Main, Allerheiligen, die Pfarrei Maria Hilf in Bad Soden-Neuenhain übertragen. (64/112)

Mit Termin 30. Juni 1990 ist Frau Petra BÖS, pastorale Mitarbeiterin in der katholischen Seelsorge der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (192)

Mit Termin 31. August 1990 wurde der Gestellungsvertrag für Schwester Maria-Linus RUDOLF, pastorale Mitarbeiterin der katholischen Seelsorge an der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III, durch die zuständige Ordensoberin gekündigt. Sie scheidet damit aus dem Dienst des Bistums Limburg aus. (192)

Nr. 75 Todesfall

Am 20. Juni 1990 ist Herr Pater Leo HAUKE SAC im Alter von 77 Jahren in Okarben verstorben. R.I.P.

Nr. 76 Beratung und Vertretung von Kriegsdienstverweigerern

Für die Zeit vom 01.09.1990 bis 31.08.1991 wurde folgenden Personen der kirchliche Auftrag erteilt, Wehrpflichtige, die als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden wollen, zu beraten und bei den Verhandlungen vor den Prüfungsgremien zu vertreten.

Bezirk Frankfurt

Dr. Michael Bergmann, Rechtsanwalt,
Am Hasenpfad 38,
6453 Seligenstadt, Tel.: 069/7 59 23 00 oder 0 61 82/2 69 24
Sybille Brennicke, Gemeindereferentin
Thomas-Mann-Straße 2 - 4,
6000 Frankfurt/Main 50
Gerhard Buballa, Pastoralreferent,
Elsterstraße 18,
6230 Frankfurt/Main 80, Tel.: 069/39 53 11
Dr. Norbert Copray,
Gärtnerweg 62,
6000 Frankfurt/Main 1, Tel.: 069/72 88 39
Andrea Gerhards, Pastoralreferentin,
Leerbachstraße 37,
6000 Frankfurt/Main 1, Tel.: 069/71 91 14 71
Hans Hartz, Gemeindereferent,
Mauritiusstraße 10,
6000 Frankfurt/Main 71, Tel.: 069/35 56 79
Eva-Maria Horz, Pastoralreferentin,
Rhönstraße 6,
6000 Frankfurt/Main 1
Herbert Kramm-Abendroth, Lehrer,
Allendorfer Straße 38,
6000 Frankfurt/Main 50, Tel.: 069/52 18 14
Norbert Leber, Pfarrer,
Saalfelder Straße 11,
6230 Frankfurt/Main 80, Tel.: 069/36 31 05
Andreas Leimpek-Mohler,
Zobelstraße 9,
6000 Frankfurt/Main 1, Tel.: 069/43 59 43
Ludwig Lemhöfer, Bildungsreferent,
Blankenheimer Straße 42a,
6000 Frankfurt/Main 71, Tel.: 069/74 80 77

Franz-Heinrich Lomberg, Pfarrer,
Linkstraße 45,
6230 Frankfurt/Main 80, Tel.: 069/38 16 06
Michael Metzler, Pfarrer,
Eichwaldstraße 41,
6000 Frankfurt/Main 60, Tel.: 4 97 04 85
Werner Meuer, Pfarrer,
Sieringstraße 1;
6230 Frankfurt/Main 80, Tel.: 069/31 10 51
Bruno Pockrandt, Pastoralreferent,
Brüder-Grimm-Straße 20,
6000 Frankfurt/Main, Tel.: 069/49 33 00
Ludwig Reichert, Jugendpfarrer,
Eschenheimer Anlage 21,
6000 Frankfurt/Main 1, Tel.: 069/15 01-1 72
Heinz Rindsfusser, Kaplan,
Domplatz 14,
6000 Frankfurt/Main, Tel.: 069/29 07 87
Waldemar Ruez, Dipl.-Theol., Dipl.-Päd.,
Windmühlstraße 2,
6000 Frankfurt/Main 1, Tel.: 069/23 33 07
Bernhard Ruppert,
Rotlindstraße 8,
6000 Frankfurt/Main 1, Tel.: 069/49 21 59
Matthias Stadtaus, Pfarrer,
Mathildenstraße 30,
6000 Frankfurt/Main 70, Tel.: 069/65 25 98
Norbert Stähler, Pfarrer,
Alexanderstraße 25,
6000 Frankfurt/Main 90, Tel.: 069/78 34 36
Michael Weis, Pfarrer,
Am Hohen Weg 19,
6000 Frankfurt/Main 90, Tel.: 069/78 27 34

Bezirk Hochtaunus

Bernd Becker, Diakon,
Waldhohlstraße 18,
6240 Königstein
Wolfgang Bentrup, Pastoralreferent,
Pfungstweidstraße 14,
6370 Oberursel, Tel.: 06171/5 76 57
Paul Lawatsch, Pfarrer,
Georg-Pingler-Straße 26
6240 Königstein, Tel.: 06174/2 14 80
Heribert Löbber, Pastoralreferent,
Schulstraße 6c
6246 Glashütten, Tel.: 06174/6 30 77
Dr. Michael May,
Hessenring 128,
6380 Bad Homburg, Tel.: 06172/2 48 78
Norbert Nakatenus, Pastoralreferent,
Gartenstraße 11,
6394 Grävenwiesbach, Tel.: 06086/30 49
Joachim Schaaf, Jugendpfarrer,
Dorotheenstraße 9-11,
6380 Bad Homburg, Tel.: 06172/2 00 61
Joachim Schäfer, Pfarrer,
Untergasse 27,
6374 Steinbach/Ts., Tel.: 06171/7 16 55
Karl Weißmantel, Pastoralreferent,
Lange Straße 110,
6370 Oberursel 2, Tel.: 06171/5 42 79

Bezirk Lahn-Dill-Eder

Hans Kohl, Dipl.-Theol.,
Bismarckstraße 13,
6340 Dillenburg, Tel.: 02771/3 40 81-82
Peter Kollas, Jugendpfarrer,
Bismarckstraße 13,
6340 Dillenburg, Tel.: 02771/3 40 81-82
Peter Langhans, Gemeindefereferent,
Königsberger Straße 7,
3559 Battenberg/Eder 1, Tel.: 06452/32 27
Heinrich Linnighäuser, Kaplan,
Kirchberg 26,
6340 Dillenburg, Tel.: 02771/70 29
Heinz Ringel, Kaplan,
Schloßstraße 15,
6348 Herborn, Tel.: 02772/25 09

Bezirk Limburg

Bernadette Ackva, Pastoralreferentin,
Frankfurter Straße 8,
6290 Weilburg/Lahn 1, Tel.: 06471/3 04 97
Richard Ackva,
Privasstraße 1,
6290 Weilburg/Lahn 1, Tel.: 06471/3 94 40
Heinz-Walter Barthenheier, Jugendpfarrer,
Franziskanerplatz 3,
6253 Hadamar 1, Tel.: 06433/20 81 oder 06433/40 76
Martina Dehm, Gemeindefereferentin,
Heidestraße 4,
6250 Limburg-Linter, Tel.: 06431/4 22 35
Patrick Dehm, Dipl.-Theol.,
Heidestraße 4,
6250 Limburg-Linter, Tel.: 06431/4 22 35
Hartmut Fritz, Sozialarbeiter,
Roßmarkt 12,
6250 Limburg/Lahn 1, Tel.: 06431/29 55 56
Michaele Gabel, Gemeindefereferentin,
Neue Straße 6,
6277 Bad Camberg-Würges, Tel.: 06434/73 41
Jutta Gabriel, Sozialarbeiterin,
Nassauer Straße 58,
6257 Hünfelden 2, Tel.: 06438/49 67
Elisabeth Helfrich, Sozialpädagogin,
Franziskanerplatz 3,
6253 Hadamar 1, Tel.: 06433/20 81
Heinz-Willi Rivert, Kaplan,
Gartenstraße 16,
6250 Limburg/Lahn 1, Tel.: 06431/4 12 39 oder 4 51 08
Ernst-Ewald Roth, Diözesanjugendpfarrer,
Roßmarkt 4,
6250 Limburg/Lahn 1, Tel.: 06431/29 53 42
Alois Schneider, Sozialarbeiter,
Graupfortstraße 5,
6250 Limburg/Lahn 1, Tel.: 06431/29 55 61
Christa Schneider,
Domplatz 3,
6250 Limburg/Lahn 1, Tel.: 06431/62 08
Bernhard Staufenbiel,
Weilstraße,
6292 Weilmünster, Tel.: 06472/6 01
Maria Stillger, Dipl.-Soz.-Päd.,
Obertorstraße 3,
6259 Brechen 1, Tel.: 06438/24 29

Michael Stöckel, Gemeindefereferent,
Kirchbergstraße 12,
6293 Löhnberg, Tel.: 06471 / 87 85
Matthias Trost,
Hinter Hahn 49,
6259 Oberbrechen, Tel.: 06483 / 67 95
Michael Vogt, Kaplan,
Pfortenstraße 3,
6254 Elz, Tel.: 06431 / 5 20 34
Thomas Wagner, Dipl.-Theol., Dipl.-Päd.,
Graupfortstraße 5,
6250 Limburg/Lahn 1, Tel.: 06431 / 29 55 54 oder 5 74 22
Michael Ziegler, Jugendbildungsreferent,
Ostpreußenstraße 4,
6253 Hadamar 1; Tel.: 06433 / 20 81

Bezirk Main-Taunus

Günter Adam, Dipl.-Päd.,
Am Kirchplatz 6,
6233 Kelkheim, Tel.: 06195 / 30 97-99
Alexander Brückmann, Jugendpfarrer,
Am Kirchplatz 6,
6233 Kelkheim, Tel.: 06195 / 30 97-99
Peter Hermann, Gemeindefereferent,
Eschborner Straße 2a
6231 Sulzbach, Tel.: 06196 / 7 17 96
Reinhold Kalteier, Pfarrer,
Burgstraße 31,
6239 Eppstein, Tel.: 06198 / 86 21
Gisela Mehling, Gemeindefereferentin,
Taunusstraße 33b
6239 Kriftel, Tel.: 06192 / 64 53
Herbert Pechmann, Gemeindefereferent,
Wiesenstraße 19,
6233 Kelkheim-Ruppertshain, Tel.: 06174 / 6 14 11

Bezirk Rheingau

Jürgen Janik, Kaplan,
Zollstraße 8,
6222 Geisenheim, Tel.: 06722 / 81 33 oder 7 15 47
Matthias Mantz, Jugendbildungsreferent,
Rüdesheimer Straße 32,
6222 Geisenheim, Tel.: 06722 / 80 58
Karl Wolf, Jugendpfarrer,
Zollstraße 8/1
6222 Geisenheim, Tel.: 06722 / 80 31

Bezirk Rhein-Lahn

Pater Peter Hannappel,
Johanneskloster Lahnstein,
5420 Lahnstein, Tel.: 02621 / 70 22
Pater Egon Harnischfeger, Jugendpfarrer,
Gutenbergstraße 8,
5420 Lahnstein, Tel.: 02621 / 30 55-56
Peter Fischer, Pastoralreferent,
5429 Schönau, Tel.: 06775 / 3 26
Matthias Ohlig, Kaplan,
Pfarrgasse 6,
5420 Lahnstein, Tel.: 02621 / 22 86
Angelika Samland, Päd.-Past. Mitarbeiterin
Gutenbergstraße 8,
5420 Lahnstein, Tel.: 02621 / 30 55-56

Reinhold Stenger, Gemeindefereferent,
J.-B.-Ludwig-Straße 6,
5420 Lahnstein, Tel.: 02621 / 70 95

Bezirk Untertaunus

Christoph Diringer, Pastoralssistent,
Limburger Straße 23,
6270 Idstein, Tel.: 06126 / 5 74 22
Hans-Peter Labonte, Pastoralreferent,
Badener Straße 23,
6231 Bad Schwalbach/a. Ts.
Wolfgang Pax, Jugendpfarrer,
Mainzer Allee 38
6204 Taunusstein, Tel.: 06128 / 8 40 81

Bezirk Westerwald

Hans-Jürgen Birringer, Oberstudienrat,
Nasse Heide 18,
5239 Streithausen, Tel.: 02661 / 36 12
Hans-Martin Eckart, Pfarrer,
Hauptstraße 51,
5439 Rennerod, Tel.: 02664 / 3 17
Christof Forst, Kaplan,
Rosenstraße 13,
5431 Nentershausen, Tel.: 06485 / 2 29
Petra Größchen,
5413 Bendorf-Stromberg, Tel.: 02601 / 18 69
Franz Hennemann, Pastoralreferent,
Hauptstraße 11,
5419 Hartenfels, Tel.: 02626 / 2 86
Markus Honervogt,
Kirchstraße 2-4,
5439 Höhn, Tel.: 02661 / 45 40
Manfred Jüngling, Gemeindefereferent,
Hauptstraße 13,
5419 Marienrachdorf, Tel.: 02626 / 55 40
Frank Keßler,
Milmet 2,
5431 Reckenthal, Tel.: 02602 / 54 96
Harald Klein, Diakon,
Pfarrer-Eisel-Weg 4,
5439 Höhn-Schönberg, Tel.: 02661 / 44 01
Peter Klotz, Pastoralreferent,
Kirchstraße 3,
5431 Oberelbert, Tel.: 02608 / 3 06
Detlef Kobold, Dipl.-Päd.,
Niederelberter Straße 7,
5431 Holler, Tel.: 02602 / 1 77 19
Dieter Lippert, Pfarrer,
Pfarrer-Eisel-Weg 4,
5439 Höhn-Schönberg, Tel.: 02661 / 44 01
Johannes Müller-Rörig, Jugendbildungsreferent,
Auf dem Kalk 11,
5430 Montabaur, Tel.: 02602 / 20 51-52
Helmut Prochaska, Diakon,
Gartenstraße 31,
5411 Eitelborn, Tel.: 02620 / 86 96
Rita Reckenthäler, Dipl.-Sozialpädagogin,
Auf dem Kalk 11,
5430 Montabaur, Tel.: 02602 / 20 51-52
Engelbert Ritz, Gemeindefereferent,
Waldstraße 35,
5411 Hilgert, Tel.: 02624 / 72 81

Matthias Ruß,
Kirchstraße 2,
5439 Kölbingen-Möllingen
Paul Schermuly, Pastoralreferent,
Kath. Pfarramt,
5431 Dreikirchen, Tel.: 06435/81 05
Manfred Steiger, Pastoralreferent,
Hauptstraße 7,
5431 Holler, Tel.: 02602/34 95

Bezirk Wetzlar

Rolf Glaser, Diakon,
Hubertusstraße 8;
6333 Braunfels, Tel.: 06442/42 44
Matthias Ohlig, Jugendpfarrer,
Kirchgasse 4,
6330 Wetzlar, Tel.: 06441/4 80 77-79
Dietmar Wittenstein, Gemeindefereferent,
Auf der Berglach 4,
6301 Wettenberg Wißmar, Tel.: 06406/17 93

Bezirk Wiesbaden

Thomas Barth, Kaplan,
Josefstraße 15,
6200 Wiesbaden; Tel.: 06121/42 10 19
Thomas Faas, Pastoralreferent,
Dreiherrenstein 6b,
6200 Wiesbaden-Auringen, Tel.: 06127/6 11 07
Wilhelm Lohr, Dipl.-Theol.,
Friedrichstraße 26-28,
6200 Wiesbaden, Tel.: 06121/3 90 32
Reinhold Schwab, Pfarrer, OstR.,
Kreitzstraße 1,
6200 Wiesbaden, Tel.: 06121/6 62 08
Thomas Stalter,
Kohlheckstraße 38,
6200 Wiesbaden, Tel.: 06121/46 78 63
Bernhard Wippich, Gemeindefereferent,
Kellerstraße 37,
6200 Wiesbaden, Tel.: 06121/52 10 14

Nr. 77 Änderung der AVO

Die AVO in der Fassung vom 13. Dezember 1976 (Amtsbl. 1976, S. 450 - 454), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 1990 (Amtsbl. 1990, S. 23), wird wie folgt geändert:

In 10 a AVO wird als Abs. 4 eingefügt:

(4) Der Mitarbeiter wird unter Fortzahlung der Vergütung zur Teilnahme an Katholiken- oder Kirchentagen freige-

stellt, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen, jedoch nicht häufiger als alle zwei Jahre.

Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

Diese Änderung wurde von der KODA am 17. Mai 1990 beschlossen. Sie tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Limburg, 28. Juni 1990
Az: 565 AH/90/01/7

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 78 Jahresrechnung 1989

Der Diözesankirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 23. Juni 1990 den folgenden Beschluß gefaßt:

"Die Jahresrechnung 1989 des Bistums Limburg wird mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 301 042 782,29 DM genehmigt."

Dem Finanzdirektor wird für das Haushaltsjahr 1989 Entlastung erteilt.

Nr. 79 Priesterexerzitien

Termin: 20.08.1990 (abends) bis 24.08.1990 (mittags)
Ort: Priesterseminar Brixen
Thema: "Wälzt den Stein weg!" Priester sein unter den derzeitigen Verhältnissen - Hilfen aus dem Evangelium
Leiter: Prof. Dr. Reinhold Bärenz, Priesterseelsorger, Bamberg
Anmeldung: Priesterseminar, Seminarstraße, I-39042 Brixen, Tel.: 00 39/472/31 230.

Nr. 80 Änderung im Schematismus

S. 38:

Änderung der Telefonnummer des Musischen Internates Hadamar (ab 09.08.1990): 0 64 33/8 87-0

Nr. 81 Kirchliches Handbuch

Nach einer langjährigen Pause von 14 Jahren ist vor einiger Zeit das "Kirchliche Handbuch", Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band 29 (eine Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 1976 bis 1986) erschienen. Kürzlich erschien der Band 30 (1987 und 1988). Die Bände bieten eine gute Orientierung über die statistischen Daten.

Bestellungen sind möglich beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Referat Statistik, Kaiserstraße 163, 5300 Bonn 1, Tel.: 0228/10 31.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr.8

Limburg, 1.September1990

Nr. 82	Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre über die kirchliche Berufung von Theologen vom 24. Mai 1990	35	Nr. 85	Todesfall	46
Nr. 83	Sonntag der Weltmission	44	Nr. 86	Änderung im Schematismus	46
Nr. 84	Dienstnachrichten	44	Nr. 87	Firmungen im Jahr 1991	46
			Nr. 88	Warnung	46

Nr. 82 Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre über die kirchliche Berufung des Theologen vom 24. Mai 1990

Einführung

1. Die Wahrheit, die frei macht, ist ein Geschenk Jesu Christi (vgl. *Joh 8, 32*). Das Erforschen der Wahrheit wird von der Natur des Menschen gefordert, während Unwissenheit ihn in Knechtschaft hält. Der Mensch kann in der Tat nicht wahrhaft frei sein, wenn er über die wesentlichen Fragen seiner Existenz keine Klarheit erhält und zumal wenn er nicht weiß, woher er kommt und wohin er geht. Er wird frei, wenn Gott sich ihm nach dem Wort des Herrn als Freund anvertraut: "Ich nenne euch nicht mehr Knechte; denn der Knecht weiß nicht, was sein Herr tut. Vielmehr habe ich euch Freunde genannt; denn ich habe euch alles mitgeteilt, was ich von meinem Vater gehört habe" (*Joh 15, 15*). Befreit von der Entfremdung durch Sünde und Tod aber wird der Mensch, wenn Christus, der die Wahrheit ist, für ihn zum "Weg" wird (vgl. *Joh 14, 6*).

Im christlichen Glauben sind Erkenntnis und Leben, Wahrheit und Existenz innerlich verbunden. Gewiß übersteigt die in der Offenbarung Gottes geschenkte Wahrheit die Fassungskraft der Erkenntnis des Menschen, doch steht sie zur Vernunft des Menschen nicht in Gegensatz. Sie durchdringt und erhebt diese vielmehr und appelliert an die Verantwortung eines jeden Menschen (vgl. *1 Petr 3, 15*). So war die "Lehr-Regel" (*Röm 6, 17*) vom Anfang der Kirche an mit der Taufe an den Eintritt in das Geheimnis Christi gebunden. Der Dienst an der Lehre, zu dem das gläubige Bemühen um Glaubensverständnis, nämlich die Theologie, gehört, ist daher eine Forderung, auf die die Kirche nicht verzichten kann.

Zu allen Zeiten ist die Theologie wichtig, damit die Kirche auf den Plan Gottes antworten kann, der will, "daß alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen" (*1 Tim 2, 4*). Doch in Zeiten großer geistiger und kultureller Umbrüche wird sie noch wichtiger, auch wenn sie dann besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denn sie muß sich bemühen, in der Wahrheit "zu bleiben" (vgl. *Joh 8, 31*) und zugleich die neuen Probleme, die sich dem menschlichen Geist stellen, berücksichtigen. In unserem Jahrhundert und zumal bei der Vorbereitung und Durchführung des II. Vatikanischen Konzils hat die Theologie viel zu einem tieferen

"Verständnis der überlieferten Dinge und Worte"¹ beigetragen, freilich auch Momente der Krise und Spannung erlebt, und sie erlebt sie weiter.

Daher hält es die Kongregation für die Glaubenslehre für angebracht, den Bischöfen der katholischen Kirche und über sie den Theologen diese Instruktion vorzulegen, welche die Sendung der Theologie in der Kirche erhellen möchte. Die Instruktion behandelt zunächst (I) die Wahrheit als Geschenk Gottes für sein Volk, beschreibt dann (II) die Aufgabe der Theologen, geht auf den besonderen Auftrag der Hirten ein (III) und bietet schließlich (IV) einige Hinweise zum richtigen Verhältnis beider zueinander. Sie möchte damit dem Wachstum in der Erkenntnis der Wahrheit dienen (vgl. *Kol 1, 10*), die uns in jene Freiheit einführt, für die Christus gestorben und auferstanden ist (vgl. *Gal 5, 1*).

I. Die Wahrheit, ein Geschenk Gottes für sein Volk

2. Von grenzenloser Liebe bewogen, hat Gott dem Menschen auf der Suche nach der eigenen Identität nahe sein und sein Weggefährte werden wollen (vgl. *Lk 24, 15*). Er wollte ihn ferner von den Fallstricken des "Vaters der Lüge" (vgl. *Joh 8, 44*) befreien und ihm Zugang zu einem innigen Verhältnis zu Gott schenken, damit er dort die volle Wahrheit und die wahre Freiheit in Überfülle finde. Dieser Liebesplan, der vom "Vater der Lichter" (*Jak 1, 17*; vgl. *1 Petr. 2, 9*; *1 Joh 1, 5*) stammt und durch den dem Tod entrissenen Sohn (vgl. *Joh 8, 36*) verwirklicht wurde, erhält durch den Geist, der "in die ganze Wahrheit führt" (*Joh 16, 13*), dauerhafte Gestalt.

3. Die Wahrheit besitzt aus sich selbst eine einigende Kraft: Sie befreit die Menschen aus der Isolierung und den Gegensätzen, in denen sie die Unkenntnis der Wahrheit gefangenhält, öffnet ihnen den Weg zu Gott und vereinigt untereinander. Christus hat die Trennmauer zerstört, die sie der Verheißung Gottes und der Gemeinschaft des Bundes gegenüber zu Fremden machte (vgl. *Eph 2, 12-14*). Er sendet in die Herzen der Glaubenden seinen Geist, durch den alle in Ihm nur noch "einer" sind (vgl. *Röm 5, 5*; *Gal 3,28*). So werden wir dank der Wiedergeburt und der Salbung des Heiligen Geistes (vgl. *Joh 3, 5*; *1 Joh 2, 20. 27*) zum einen und neuen Volk Gottes, das durch die verschiedenen Berufungen und Charismen beauftragt ist, das Geschenk der Wahrheit zu bewahren

¹ Dogm. Konst. *Dei Verbum* 8.

und weiterzugeben. Die ganze Kirche muß in der Tat als "Salz der Erde" und "Licht der Welt" (vgl. Mt 5, 13f.) von der Wahrheit Christi, die frei macht, Zeugnis geben.

4. Das Volk Gottes antwortet auf diesen Aufruf "vor allem durch ein Leben in Glauben und Liebe, in der Darbringung des Lobesopfers an Gott". Was näherhin das "Leben im Glauben" betrifft, so führt das II. Vatikanische Konzil weiter aus: "Die Gesamtheit der Gläubigen, welche die Salbung von dem Heiligen haben (vgl. 1 Joh 2, 20.27), kann im Glauben nicht irren. Und diese ihre besondere Eigenschaft macht sie durch den übernatürlichen Glaubenssinn des ganzen Volkes dann kund, wenn sie "von den Bischöfen bis zu den letzten gläubigen Laien" ihre allgemeine Übereinstimmung in Sachen des Glaubens und der Sitten äußert".²

5. Um seine prophetische Funktion in der Welt auszuüben, muß das Volk Gottes sein Glaubensleben (vgl. 2 Tim 1, 6) ständig in sich selber erwecken oder "neu beleben", zumal durch eine immer tiefere Reflexion, die sich unter der Führung des Heiligen Geistes mit dem Inhalt des Glaubens selber auseinandersetzt und durch das Bemühen, den Glauben in den Augen jener zu rechtfertigen, die für ihn Gründe fordern (vgl. 1 Petr 3, 15). Im Hinblick auf diese Sendung verteilt der Geist der Wahrheit unter den Glaubenden aller Stände besondere Gaben, die verliehen werden, "damit sie anderen nützen" (1 Kor 12, 7-11).

II. Die Berufung des Theologen

6. Unter den durch den Geist in der Kirche entfachten Berufungen zeichnet sich die des Theologen aus, dessen Aufgabe darin besteht, in Gemeinschaft mit dem Lehramt ein immer tieferes Verständnis des Wortes Gottes, wie es in der inspirierten und von der lebendigen Tradition der Kirche getragenen Schrift enthalten ist, zu gewinnen.

Der Glaube strebt von seiner Natur her nach Erkenntnis, denn er enthüllt dem Menschen die Wahrheit über seine Bestimmung und den Weg, sie zu erreichen. Obwohl diese geoffenbarte Wahrheit all unser Reden überschreitet und unsere Begriffe angesichts seiner letzten Endes unergründlichen Erhabenheit (vgl. Eph 3, 19) unvollkommen bleiben, so fordert er doch unsere Vernunft, dieses Geschenk Gottes zum Erfassen der Wahrheit, auf, in ihr Licht einzutreten und so fähig zu werden, das Ge glaubte in einem gewissen Maß auch zu verstehen. Theologische Wissenschaft, die sich um das Verständnis des Glaubens in Antwort auf die Stimme der sie ansprechenden Wahrheit bemüht, hilft dem Volk Gottes, gemäß dem Auftrag des Apostels (vgl. 1 Petr 3, 15) dem, der nach seiner Hoffnung fragt, Rede und Antwort zu stehen.

7. Die Arbeit des Theologen entspricht daher eine Dynamik, die dem Glauben selber innewohnt: Die Wahrheit will sich ihrer Natur nach mitteilen, denn der Mensch ist für die Erkenntnis der Wahrheit geschaffen und verlangt

in seinem tiefsten Inneren nach ihrer Kenntnis, um sich in ihr wiederzufinden und darin sein Heil zu erlangen (vgl. 1 Tim 2, 4). Deswegen hat der Herr seine Apostel ausgesandt, alle Nationen zu seinen "Jüngern" zu machen und sie zu lehren (vgl. Mt 28, 19f.). Die Theologie, die nach dem "Grund des Glaubens" forscht und ihn den Suchenden als eine Antwort anbietet, bildet einen integralen Teil des Gehorsams gegenüber diesem Gebot; denn die Menschen können nicht zu Jüngern werden, wenn ihnen die im Wort des Glaubens enthaltene Wahrheit nicht dargelegt wird (vgl. Röm 10, 14f.).

Die Theologie leistet daher ihren Beitrag dazu, daß der Glaube mitteilbar wird und der Verstand jener Menschen, die Christus noch nicht kennen, den Glauben suchen und finden kann. Wenn die Theologie damit dem Antrieb der Wahrheit, die sich mitteilen möchte, entspricht, so wird sie zugleich aus Liebe und ihrer Dynamik geboren: Im Glaubensakt erkennt der Mensch die Güte Gottes und beginnt, ihn zu lieben. Liebe aber will den Geliebten immer noch besser kennenlernen.³ Aus diesem doppelten Ursprung der Theologie im inneren Leben des Volkes Gottes und seiner missionarischen Berufung ergibt sich die Weise, wie sie auszuarbeiten ist, um den Ansprüchen ihrer eigenen Natur gerecht zu werden.

8. Da das Objekt der Theologie die Wahrheit, nämlich der lebendige Gott und sein in Jesus Christus geoffenbarter Heilsplan ist, muß der Theologe sein Glaubensleben vertiefen sowie wissenschaftliches Forschen und Gebet immer vereinen.⁴ Er wird auf diese Weise für den "übernatürlichen Glaubenssinn" aufgeschlossener, von dem er abhängt und der ihm als sichere Regel gelten wird, die seine Reflexion leitet und die Richtigkeit seiner Ergebnisse messen läßt.

9. Im Verlauf der Jahrhunderte ist die Theologie nach und nach zu einem wirklichen wissenschaftlichen Wissen geworden. Der Theologe muß daher notwendig auf die erkenntnismäßigen Erfordernisse seines Faches und die der kritischen Strenge, mit anderen Worten auf die rationale Kontrolle eines jeden Schritts seiner Forderung achten. Doch kritische Strenge ist etwas anderes als der Geist der Kritik, der eher auf affektive Gründe oder Vorurteile zurückgeht. Der Theologe muß daher bei sich selber Ursprung und Motive seiner kritischen Haltung prüfen und seinen Blick durch den Glauben reinigen lassen, denn Theologie treiben erfordert ein geistliches Bemühen um Redlichkeit und Heiligung.

10. Obwohl die geoffenbarte Wahrheit die menschliche Vernunft übersteigt, so steht sie mit ihr doch in tiefer Übereinstimmung und setzt voraus, daß die Vernunft ihrer Natur nach auf die Wahrheit hingeeordnet ist, so daß

² Dogm. Konst. *Lumen gentium* 12.

³ Vgl. HL. BONAVENTURA, *Proem. In I. Sent. q. 2, a. 6*: "quando fides non assentit propter rationem. sed propter amorem eius cui assentit, desiderat habere rationes".

⁴ Vgl. JOHANNES PAUL II. *Ansprache bei der Verleihung des "Internationalen Preises Pauls VI." an Hans Urs von Balthasar*, 23. Juni 1984: *Insegnamenti di Giovanni Paolo II*, VII, 1 (1984) 1911 - 1917.

sie, vom Glauben erleuchtet, den Sinn der Offenbarung erfassen kann. Trotz der Behauptungen vieler philosophischer Strömungen, aber in Übereinstimmung mit einer gesunden, von der Schrift bekräftigten Denkweise, ist die Wahrheitsfähigkeit der menschlichen Vernunft anzuerkennen sowie auch ihre metaphysische Fähigkeit, Gott von der Schöpfung her zu erfassen.⁵

Daher erfordert die der Theologie eigene Aufgabe, den Sinn der Offenbarung zu verstehen, die Verwendung philosophischer Errungenschaften, die "ein gründliches und zusammenhängendes Wissen über Mensch, Welt und Gott"⁶ liefern und deren Aussagen bei der Reflexion über die geoffenbarte Lehre aufgenommen werden können. Notwendig für die Studien des Theologen sind ebenfalls die historischen Wissenschaften, an erster Stelle wegen des historischen Charakters der Offenbarung, die uns innerhalb einer "Heilsgeschichte" übermittelt worden ist. Endlich soll er auch auf die Humanwissenschaften zurückgreifen, um die geoffenbarte Wahrheit über den Menschen und die moralischen Normen seines Tuns durch Einbringen der gültigen Ergebnisse dieser Wissenschaften besser zu erfassen.

In dieser Hinsicht gehört es zur Aufgabe des Theologen, in seiner eigenen Kultur Elemente zu finden, mit denen er den einen oder anderen Aspekt der Geheimnisse des Glaubens erhellen kann. Eine solche Aufgabe ist gewiß schwer und nicht ohne Gefahren, doch bleibt sie in sich selber berechtigt, und dazu soll ermuntert werden.

Hier ist zu betonen: Wenn die Theologie begriffliche Elemente und Methoden, die von der Philosophie oder anderen Wissenschaften herkommen, verwendet, muß sie zu unterscheiden wissen, wobei sie das letzte normgebende Prinzip in der geoffenbarten Lehre findet. Diese muß ihr die Kriterien für die Beurteilung dieser begrifflichen Elemente und Methoden an die Hand geben und nicht umgekehrt.

11. Da er nie vergessen wird, daß auch er ein Glied des Volkes Gottes ist, muß der Theologe dieses achten und sich bemühen, ihm eine Lehre vorzutragen, die in keiner Weise der Glaubenslehre Schaden zufügt.

Die der theologischen Forschung eigene Freiheit gilt innerhalb des Glaubens der Kirche. Daher kann die Kühnheit, die sich dem Bewußtsein des Theologen oft nahelegt, keine Früchte bringen und "erbauen", wenn sie nicht von der Geduld des Reifenlassens begleitet ist. Die neuen Vorschläge zum Verständnis des Glaubens "sind nur ein Angebot für die ganze Kirche. Vieles muß im brüderlichen Gespräch korrigiert und erweitert werden, bis die ganze Kirche es annehmen kann. Theologie ist zutiefst ein sehr selbstloser Dienst an der Gemeinschaft der Gläubigen. Darum gehören die sachliche Disputation, das brüderliche Gespräch, Offenheit und Bereitschaft zur

Veränderung der eigenen Meinungen wesentlich zu ihr".⁷

12. Die Freiheit der Forschung, an der die Gemeinschaft der Wissenschaftler mit Recht als einem ihrer kostbarsten Güter festhält, bedeutet die Bereitschaft, die Wahrheit so anzunehmen, wie sie sich am Ende einer Forschungsarbeit darbietet, bei der kein Element Einfluß gewinnt, das den Erfordernissen einer dem studierten Objekt entsprechenden Methode fremd ist.

In der Theologie ist diese Freiheit der Forschung innerhalb eines rationalen Wissens anzusetzen, dessen Gegenstand von der Offenbarung gegeben wird, wie sie in der Kirche unter der Autorität des Lehramtes übermittelt, ausgelegt und vom Glauben angenommen wird. Diese Elemente, die den Rang von Grundsätzen haben, beiseite zu lassen, würde bedeuten, daß man aufhört, Theologie zu treiben. Um die Art dieses Verhältnisses zum Lehramt klarzustellen, soll nun von dessen Aufgabe in der Kirche die Rede sein.

III. Das Lehramt der Hirten

13. "Was Gott zum Heil aller Völker geoffenbart hatte, das sollte - so hat er in Güte verfügt - für alle Zeiten unversehr erhalten bleiben und allen Geschlechtern weitergegeben werden".⁸ Er hat seiner Kirche durch die Gabe des Heiligen Geistes Anteil an seiner eigenen Unfehlbarkeit gegeben.⁹ Durch den "übernatürlichen Glaubenssinn" aber erfreut sich auch das Volk Gottes dieses Vorzugs, unter der Leitung des lebendigen Lehramtes der Kirche, das kraft der im Namen Christi ausgeübten Autorität die einzige authentische Instanz für die Auslegung des geschriebenen oder überlieferten Wortes Gottes ist.¹⁰

14. Als Nachfolger der Apostel empfangen die Hirten der Kirche "vom Herrn ... die Sendung, alle Völker zu lehren und das Evangelium jedwedem Geschöpf zu verkünden. So sollen alle Menschen ... das Heil erlangen"¹¹ Ihnen ist damit die Aufgabe anvertraut, das Wort Gottes zu bewahren, darzulegen und zu verbreiten, dessen Diener sie sind.¹²

Die Sendung des Lehramtes besteht darin, in einer mit dem "eschatologischen" Charakter des Christusereignisses übereinstimmenden Form den endgültigen Charakter

⁷ JOHANNES PAUL II. *Ansprache an die Theologen in Altötting*, 18. November 1980: AAS 73 (1981) 104; vgl. ferner PAUL VI. *Ansprache an die Mitglieder der Internationalen Theologenkommission*, 11. Oktober 1972: AAS 64 (1972) 682-683; JOHANNES PAUL II.; *Ansprache an die Mitglieder der Internationalen Theologenkommission*, 26. Oktober 1979: AAS 71 (1979) 1428 - 1433.

⁸ Dogm. Konst. *Dei Verbum* 7.

⁹ Vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, *Erkl. *Mysterium Ecclesiae* 2*: AAS 65 (1973) 398f.

¹⁰ Vgl. Dogm. Konst. *Dei Verbum* 10.

¹¹ Dogm. Konst. *Lumen gentium* 24.

¹² Vgl. Dogm. Konst. *Dei Verbum* 10.

⁵ Vgl. VATIC. I., Dogm. Konst. *De fide catholica, De revelatione*, can. 1: DS 3026.

⁶ Dekret *Optatam totius* 15.

des Bundes zu verkünden, den Gott in Christus mit seinem Volke geschlossen hat; es muß dieses vor Abweichungen und Verirrungen schützen und ihm die objektive Möglichkeit garantieren, den echten Glauben jederzeit und in den verschiedenen Situationen irrtumsfrei zu bekennen. Daraus folgt, daß die Bedeutung des Lehramtes und sein Wert nur im Verhältnis zur Wahrheit der christlichen Lehre und zur Predigt des Wortes der Wahrheit zu verstehen ist. Seine Funktion ist daher nicht etwas der christlichen Wahrheit Äußerliches, und es ist ebensowenig dem Glauben übergeordnet; es leitet sich vielmehr unmittelbar von der Ökonomie des Glaubens selber her, weil das Lehramt in seinem Dienst am Wort Gottes eine positiv von Christus als konstitutives Element der Kirche gewollte Institution ist. Der Dienst, den das Lehramt der christlichen Wahrheit leistet, hilft daher dem ganzen Volk Gottes, das aufgerufen ist, in jene Freiheit der Wahrheit einzutreten, die Gott in Christus geöffnet hat.

15. Damit sie die ihnen übertragene Aufgabe, das Evangelium zu verkünden und die Offenbarung authentisch auszulegen, in vollem Umfang erfüllen können, hat Jesus Christus den Hirten der Kirche den Beistand des Heiligen Geistes verheißen. Er hat sie im besonderen in Sachen des Glaubens und der Sitten mit dem Charisma der Unfehlbarkeit ausgestattet. Die Ausübung dieses Charismas kann in verschiedener Weise erfolgen. Es wird insbesondere ausgeübt, wenn die Bischöfe mit ihrem sichtbaren Haupt vereint in einem kollegialen Akt, wie es bei ökumenischen Konzilien der Fall ist, eine Lehre verkünden, oder wenn der Römische Papst in Erfüllung seiner Sendung als oberster Hirte und Lehrer aller Christen eine Lehre "ex cathedra" vorlegt.¹³

16. Die Aufgabe des Lehramtes ist es, das Glaubensgut der göttlichen Offenbarung gewissenhaft zu hüten und treulich zu erklären. Diese Aufgabe schließt ihrer Natur nach ein, daß das Lehramt Aussagen "definitiv"¹⁴ vorlegen kann, auch wenn sie nicht in den Glaubenswahrheiten enthalten, wohl aber mit ihnen innerlich so verknüpft sind, daß ihr definitiver Charakter letztlich sich von der Offenbarung selber herleitet.¹⁵

Die Moral kann Gegenstand des authentischen Lehramtes sein, weil das Evangelium als Wort des Lebens den ganzen Bereich des menschlichen Handelns anregt und bestimmt. Das Lehramt hat daher die Aufgabe, durch für das Gewissen der Gläubigen normgebende Urteile jene Akte zu bezeichnen, die in sich selber mit den Forderungen des Glaubens übereinstimmen und seine Anwen-

dung im Leben fördern, aber auch jene Akte, die aufgrund ihres inneren Schlechtseins mit diesen Forderungen unvereinbar sind. Aufgrund des Bandes, das zwischen der Schöpfungs- und Erlösungsordnung besteht, und wegen der Notwendigkeit, das ganze Moralgesetz um des Heiles willen zu kennen und zu befolgen, erstreckt sich die Zuständigkeit des Lehramtes auch auf den Bereich des Naturgesetzes.¹⁶

Andererseits enthält die Offenbarung selber moralische Lehren, die an sich von der natürlichen Vernunft erkannt werden könnten, die aber aufgrund der sündigen Verfaßtheit des Menschen schwer zugänglich sind. Es ist Glaubenslehre, daß diese moralischen Normen vom Lehramt unfehlbar gelehrt werden können.¹⁷

17. Der göttliche Beistand ist ferner den Nachfolgern der Apostel gegeben, wenn sie in Gemeinschaft mit dem Nachfolger des Petrus lehren, und in besonderer Weise dem Römischen Papst als dem Hirten der ganzen Kirche, wenn sie, ohne eine unfehlbare Definition abzugeben und ohne sich "definitiv" auszusprechen, in der Ausübung ihres ordentlichen Lehramtes eine Lehre vortragen, die zu einem besseren Verständnis der Offenbarung in Sachen des Glaubens und der Sitten führt, oder moralische Weisungen erlassen, die sich aus dieser Lehre ergeben.

Man muß daher den eigenen Charakter einer jeden Äußerung des Lehramtes beachten, dazu das Maß, in dem es seine Autorität geltend macht, und auch der Tatsache Rechnung tragen, daß sich alle aus der gleichen Quelle herleiten, nämlich von Christus, der will, daß sein Volk in der ganzen Wahrheit wandelt. Aus dem gleichen Grund fehlt auch den lehramtlichen Entscheidungen in Sachen der Disziplin nicht der göttliche Beistand, selbst wenn sie nicht durch das Charisma der Unfehlbarkeit garantiert sind, und sie beanspruchen daher die Zustimmung der Gläubigen.

18. Der Römische Papst bedient sich bei seiner universalen Sendung der Hilfe der Organe der Römischen Kurie, insbesondere der Kongregation für die Glaubenslehre bei Lehren über den Glauben und die Moral. Daraus folgt, daß die ausdrücklich vom Papst approbierten Dokumente dieser Kongregation am ordentlichen Lehramt des Nachfolgers Petri teilhaben.¹⁸

19. In den Einzelkirchen kommt es dem Bischof zu, das Wort Gottes zu hüten und auszulegen und mit Autorität zu entscheiden, was ihm entspricht oder nicht. Die Lehrtätigkeit jedes einzelnen Bischofs für sich betrachtet erfolgt in Gemeinschaft mit der des Römischen Papstes, dem Hirten der universalen Kirche, und der der übrigen in der ganzen Welt verteilten oder zu einem ökumeni-

¹³ Vgl. Dogm. Konst. *Lumen gentium* 25; KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Erkl. *Mysterium Ecclesiae* 3: AAS 65 (1973) 400f.

¹⁴ Vgl. *Professio fidei et Iusiurandum fidelitatis*: AAS 81 (1989) 104f. "omnia et singula quae circa doctrinam de fide vel moribus ab eadem definitioe proponuntur".

¹⁵ Vgl. Dogm. Konst. *Lumen gentium* 25; KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Erkl. *Mysterium Ecclesiae* 3-5: AAS 65 (1973) 400 - 404; *Professio fidei et Iusiurandum fidelitatis*: AAS 81 (1989) 104f.

¹⁶ Vgl. PAUL VI. Enzykl. *Humanae vitae* 4: AAS 60 (1968) 483.

¹⁷ Vgl. VATIC. I., Dogm. Konst. *Dei Filius*, 2: DS 3005.

¹⁸ Vgl. CIC can. 360-361; PAUL VI. Apost. Konst. *Regimini Ecclesiae Universae*, 15. August 1967, 29-40; AAS 59 (1967) 897-899; JOHANNES PAUL II. Apost. Konst. *Pastor bonus*, 28. Juni 1988, 48-55: AAS 80 (1988) 873-874.

schen Konzil versammelten Bischöfe. Diese Gemeinschaft ist Bedingung für ihre Authentizität.

Als Mitglied des Bischofskollegiums aufgrund seiner sakramentalen Weihe und der hierarchischen Gemeinschaft vertritt der Bischof seine Kirche wie alle Bischöfe in Gemeinschaft mit dem Papst als dem Vertreter der Gesamtkirche im Band des Friedens, der Liebe, der Einheit und der Wahrheit. Indem sie mit ihrem eigenen Erbe in der Einheit zusammenstehen, tun die Ortskirchen die Katholizität der Kirche kund. Die Bischofskonferenzen tragen ihrerseits zur konkreten Verwirklichung des kollegialen Geistes ("affectus") bei.¹⁹

20. Mit dem Auftrag, darüber zu wachen, daß das Volk Gottes in der Wahrheit, die frei macht, verbleibt, ist die pastorale Aufgabe des Lehramtes eine komplexe und unterschiedliche Wirklichkeit. Will der Theologe, der auch seinerseits der Wahrheit dient, seiner Aufgabe treu bleiben, muß er die dem Lehramt eigene Sendung beachten und mit ihm zusammenarbeiten. Wie ist nun diese Zusammenarbeit zu verstehen? Wie verwirklicht sie sich konkret, und welche Hindernisse können dabei auftreten? Darauf soll im folgenden näher eingegangen werden.

IV. Lehramt und Theologie

A. Die gegenseitige Zusammenarbeit

21. Das lebendige Lehramt der Kirche und die Theologie haben zwar unterschiedliche Gaben und Aufgaben, aber am Ende das gleiche Ziel: das Volk Gottes in der Wahrheit, die frei macht, zu bewahren und es damit zum "Licht der Völker" zu machen. Dieser Dienst an der Gemeinschaft der Kirche bringt Theologen und Lehramt in gegenseitige Beziehung. Das letztere legt authentisch die Lehre der Apostel vor und weist, indem es aus der theologischen Arbeit Vorteil zieht, die Einwürfe gegen den Glauben und dessen Verfälschungen zurück. Es legt ferner mit der von Jesus Christus empfangenen Autorität neue Vertiefungen, Verdeutlichungen und Anwendungen der geoffenbarten Lehre vor. Die Theologie gewinnt dagegen auf reflexive Weise ein immer tieferes Verständnis des in der Schrift enthaltenen und von der lebendigen Tradition der Kirche unter Führung des Lehramtes getreu überlieferten Wortes Gottes, sucht die Lehre der Offenbarung gegenüber den Ansprüchen der Vernunft zu klären und schenkt ihr schließlich eine organische und systematische Form.²⁰

22. Die Zusammenarbeit zwischen dem Theologen und dem Lehramt erfolgt auf besondere Weise, wenn der Theologe die "missio canonica" oder den Lehrauftrag er-

hält. Sie wird dann in einem gewissen Sinn zur Teilhabe am Auftrag des Lehramtes, mit dem ihn nun ein juridisches Band verbindet. Die das Verhalten bestimmenden Regeln, die sich von selber und evident aus dem Dienst am Wort Gottes ergeben, werden durch die Verpflichtung bekräftigt, die der Theologe mit seinem Auftrag übernommen hat, ferner durch das Ablegen des Glaubensbekenntnisses und des Treueeids.²¹

Von diesem Zeitpunkt an wird er amtlich mit der Aufgabe betraut, mit aller Genauigkeit und unverkürzt die Lehre des Glaubens vorzulegen und zu erklären.

23. Wenn das Lehramt der Kirche unfehlbar und feierlich ausspricht, eine Lehre sei in der Offenbarung erhalten, ist die Zustimmung mit theologalem Glauben gefordert. Diese Zustimmung erstreckt sich auch auf die Unterweisung des ordentlichen und universalen Lehramtes, wenn es eine Glaubenslehre als von Gott geoffenbart zu glauben vorlegt.

Wenn es "definitiv" Wahrheiten über Glauben und Sitten vorlegt, die, wenn auch nicht von Gott geoffenbart, jedoch eng und zuinnerst mit der Offenbarung verbunden sind, müssen diese fest angenommen und beibehalten werden.²²

Wenn das Lehramt - auch ohne die Absicht, einen "definitiven" Akt zu setzen - eine Lehre vorlegt, sei es, um zu einem tieferen Verständnis der Offenbarung beizutragen oder ihren Inhalt zu verdeutlichen, sei es, um die Übereinstimmung einer Lehre mit den Glaubenswahrheiten zu betonen, sei es andererseits, um vor mit diesen Wahrheiten unvereinbaren Auffassungen zu warnen, ist eine religiöse Zustimmung des Willens und des Verstandes gefordert.²³ Diese darf nicht rein äußerlich und disziplinar bleiben, sondern muß sich in die Logik des Glaubensgehorsams einfügen und von ihm bestimmen lassen.

24. Das Lehramt kann endlich, um dem Volk Gottes möglichst gut zu dienen, wenn es dieses nämlich vor gefährlichen Auffassungen, die zum Irrtum führen können, warnt, bei diskutierten Fragen eingreifen, bei denen neben den sicheren Prinzipien auch Vermutungen und zufällige Dinge im Spiele sind. Oft wird es erst nach einiger Zeit möglich, zwischen dem Notwendigen und dem Zufälligen klar zu unterscheiden.

Der Wille, einem Spruch des Lehramtes bei an sich nicht irreformablen Dingen loyal zuzustimmen, muß die Regel sein. Es kann freilich vorkommen, daß der Theologe sich Fragen stellt, die je nach dem Fall die Angebrachtheit, die Form oder auch den Inhalt einer Äußerung betreffen. Er wird das freilich nicht tun, bevor er sorgfältig ihre Autorität, wie sie sich aus ihrem Charakter, aus dem Nach-

¹⁹ Vgl. Dogm. Konst. *Lumen gentium* 22-23. Bekanntlich hat Papst JOHANNES PAUL II. im Anschluß an die II. Außerordentliche Vollversammlung der Bischofssynode der Kongregation für die Bischöfe die Aufgabe übertragen, den "theologisch-juridischen Status der Bischofskonferenzen" zu vertiefen.

²⁰ Vgl. PAUL VI. *Ansprache an die Teilnehmer des internationalen Kongresses über die Theologie des II. Vatikanischen Konzils*, 1. Oktober 1966: AAS 58 (1966) 892f.

²¹ Vgl. CIC can. 833; *Professio fidei et Iusiurandum fidelitatis*: AAS 81 (1989) 104f.

²² Der Text des neuen Glaubensbekenntnisses (vgl. Anm. 15) formuliert die Zustimmung zu diesen Lehren wie folgt: "Firmiter etiam amplector et retineo".

druck, mit der sie als Lehre vorgetragen wird, und aus der Ausdrucksweise selber ergibt, geprüft hat.²⁴

In diesem Bereich von Äußerungen der Klugheit ist es vorgekommen, daß Lehrdokumente nicht frei von Mängeln waren. Die Hirten haben nicht immer gleich alle Aspekte oder die ganze Kompliziertheit einer Frage erfaßt. Aber man würde in Gegensatz zur Wahrheit geraten, wollte man aus einigen bestimmten Fällen schließen, das Lehramt der Kirche könne sich bei seinen Klugheitsurteilen gewöhnlich täuschen, oder es würde sich nicht des göttlichen Beistands erfreuen, der der unverkürzten Ausübung seiner Sendung verheißen ist. Da der Theologe in der Tat sein Fach nicht ohne bestimmte Kenntnisse der Geschichte gut vertreten kann, so ist er sich der Abklärung von Fragen im Lauf der Zeit bewußt. Dies darf nicht im Sinn einer Relativierung der Glaubensaussagen verstanden werden. Er weiß vielmehr, daß gewisse Urteile des Lehramtes in der Zeit, in der sie ausgesprochen wurden, gerechtfertigt sein konnten, weil diese Aussagen wahre Feststellungen mit anderen, die nicht sicher waren, unentwirrbar vermischt haben. Erst die Zeit hat eine Unterscheidung gestattet, und als Ergebnis vertiefter Studien kam ein wirklicher Fortschritt in der Lehre zustande.

25. Selbst dort, wo die Zusammenarbeit unter besten Bedingungen erfolgt, ist nicht ausgeschlossen, daß zwischen dem Theologen und dem Lehramt Spannungen entstehen. Es ist nicht gleichgültig, welche Bedeutung man ihnen beimißt und in welchem Geist man sie aufgreift: Entstehen die Spannungen nicht aus einer Haltung der Feindschaft und des Widerspruchs, können sie als ein dynamisches Element und als Anregung gelten, die Lehramt und Theologen zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben in gegenseitigem Dialog bestimmen.

26. Für den Dialog aber müssen zwei Regeln gelten: Dort, wo die Gemeinschaft im Glauben auf dem Spiele steht, gilt der Grundsatz der "unitas veritatis" (Einheit der Wahrheit); wo Gegensätze bleiben, die diese Gemeinschaft nicht in Frage stellen, wird man die "unitas caritatis" (Einheit der Liebe) wahren müssen.

27. Auch wenn die Glaubenslehre nicht gefährdet ist, wird der Theologe seine abweichenden Meinungen oder Hypothesen nicht so vortragen, als ob es um undiskutable Schlußfolgerungen ginge. Diese Rücksicht wird von dem Respekt vor der Wahrheit ebenso gefordert wie von der Hochachtung vor dem Volk Gottes (vgl. *Röm* 14, 1-15; *1 Kor* 8; 10, 23-33). Aus den gleichen Gründen wird er ihre vorzeitige Veröffentlichung vermeiden.

28. Das Voraufgehende kommt zu seiner besonderen Anwendung im Fall eines Theologen, der sich aus ihm fundiert erscheinenden Gründen mit einer reformablen Äußerung des Lehramtes in ernsthaften Schwierigkeiten befindet oder an ihrem irreformablen Charakter Zweifel hat.

Eine solche Uneinigkeit könnte nicht gerechtfertigt sein, wenn sie sich allein auf die Tatsache gründete, die Gültigkeit der Lehre sei nicht offenkundig oder auf die Meinung, die gegenteilige Position sei wahrscheinlicher. Ebenso wenig ist das Urteil des eigenen subjektiven Gewissens des Theologen ausreichend, weil dieses keine autonome und exklusive Instanz ist, um über die Wahrheit einer Lehre zu urteilen.

29. Auf keinen Fall darf dabei die Grundhaltung einer Bereitschaft leiden, die Lehre des Lehramtes loyal anzunehmen, denn dazu ist jeder Gläubige aufgrund seines Glaubensgehorsams verpflichtet. Daher wird sich der Theologe bemühen, diese Lehre nach ihrem Inhalt, ihren Gründen und Motiven zu verstehen, und er wird darauf seine tiefere und geduldige Reflexion richten in der Bereitschaft, seine eigenen Ansichten zu überdenken und die Einwände zu prüfen, die ihm etwa von seinen Kollegen vorgetragen werden.

30. Bleiben die Schwierigkeiten trotz loyaler Bemühungen bestehen, ist der Theologe verpflichtet, den Lehrautoritäten die Probleme vorzutragen, die eine Lehre in sich selber, in den Begründungen, die dafür vorgebracht werden, oder auch in der Art, wie sie vorgelegt wird, enthält. Er wird das im Geist des Evangelium tun und in dem tiefen Verlangen, die Schwierigkeiten zu überwinden. Dann können seine Einwände zu einem wirklichen Fortschritt beitragen, indem sie das Lehramt anregen, die Lehre der Kirche gründlicher und besser begründet vorzulegen.

Der Theologe wird in diesen Fällen nicht auf die Massenmedium zurückgreifen, sondern vielmehr die verantwortliche Autorität ansprechen; denn durch das Ausüben von Druck auf die öffentliche Meinung kann man nicht zur Klärung von lehrhaften Problemen beitragen und der Wahrheit dienen.

31. Es kann ferner vorkommen, daß die Schwierigkeit nach Abschluß einer ernsthaften Prüfung in der Bereitschaft, ohne inneren Widerstand gegen den Spruch des Lehramtes zu hören, bestehen bleibt, weil dem Theologen die Gegen Gründe zu überwiegen scheinen. Er muß dann angesichts einer Zustimmung, die er nicht geben kann, bereit bleiben, die Frage gründlicher zu studieren.

Für eine loyale Einstellung, hinter der die Liebe zur Kirche steht, kann eine solche Situation gewiß eine schwere Prüfung bedeuten. Sie kann ein Aufruf zu schweigendem und betendem Leiden in der Gewißheit sein, daß, wenn es wirklich um die Wahrheit geht, diese sich notwendig am Ende durchsetzt.

B. Das Problem des Dissenses

32. Schon wiederholt hat das Lehramt die Aufmerksamkeit auf die schweren Schäden gelenkt, die für die Gemeinschaft der Kirche aus jenen Haltungen systematischer Opposition entstehen, die sogar zur Bildung von organisierten Gruppen führen.²⁵ Papst Paul VI. hat in

²³ Vgl. Dogm. Konst. *Lumen gentium* 25; CIC can. 752.

²⁴ Vgl. Dogm. Konst. *Lumen gentium* 25 § 1.

²⁵ Vgl. PAUL VI. Apost. Schreiben *Paterna cum benevolentia*, 8. Dezember 1974: AAS 67 (1975) 5-23. Vgl. auch KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Erkl. *Mysterium Ecclesiae*: AAS 65(1973) 396-408.

seinem Apostolischen Schreiben *Paterna cum benevolentia* eine Diagnose vorgelegt, die ihre volle Gültigkeit behält. Hier soll vor allem von jener öffentlichen Oppositionshaltung gegen das Lehramt der Kirche die Rede sein. Sie wird auch "Dissens" genannt und muß gut von einer Situation persönlicher Schwierigkeiten unterschieden werden, von denen weiter oben die Rede war. Der Dissens kann verschiedene Formen annehmen, und seine entfernten und näheren Ursachen sind zahlreich.

Zu den Faktoren, die entfernt oder indirekt ihren Einfluß ausüben, muß man die Ideologie des philosophischen Liberalismus rechnen, die auch die Mentalität unserer Zeit prägt. Von ihr her kommt die Tendenz zu meinen, ein Urteil sei um so authentischer, je mehr es vom Individuum und dessen eigenen Kräften ausgeht. So stellt man die Freiheit des Denkens der Autorität und der Tradition als Ursache der Knechtschaft gegenüber. Eine überlieferte und allgemein angenommene Lehre wird von vornherein verdächtigt und ihr Wahrheitswert bestritten. Am Ende gilt die so verstandene Freiheit des Urteiles mehr als die Wahrheit selber. Es geht also um etwas ganz anderes als um die berechtigte Forderung nach Freiheit im Sinn des Fehlens von Zwang als Vorbedingung für ein loyales Suchen nach der Wahrheit. Wegen dieser Notwendigkeit hat die Kirche immer daran festgehalten, daß "niemand gegen seinen Willen zur Annahme des Glaubens gezwungen werden darf".²⁶

Das Gewicht einer künstlich gesteuerten öffentlichen Meinung übt mit dem Druck, sich konform zu verhalten, ebenfalls seinen Einfluß aus. Oft drohen die von den Massenmedium verbreiteten sozialen Modelle zu einem normgebenden Wert zu werden, und es verbreitet sich die Meinung, die Kirche dürfe sich nur zu Problemen äußern, die die öffentliche Meinung für wichtig hält, und dann in einer Weise, die dieser gefällt. Das Lehramt könne sich z. B. mit wirtschaftlichen und sozialen Fragen befassen, solle aber alles, was Ehe- und Familienmoral betrifft, dem Urteil des einzelnen überlassen.

Schließlich kann die Vielfalt der Kulturen und Sprachen, die an sich einen Reichtum bedeutet, indirekt zu Mißverständnissen führen und die Ursache fortschreitender Unstimmigkeiten bilden.

In diesem Zusammenhang sind vom Theologen ein kritisches und umsichtiges Unterscheidungsvermögen sowie eine wirkliche Beherrschung der Problematik gefordert, wenn er seine kirchliche Sendung erfüllen will. Er darf sich nicht dieser Welt angleichen (vgl. *Röm 12, 2; Eph 4, 23*) und die Unabhängigkeit des Urteils, wie sie Jüngern Christi zukommt, verlieren.

33. Der Dissens kann verschiedene Formen annehmen. In seiner radikalsten Ausprägung möchte er die Kirche umwandeln und dabei einem Modell des Protestes folgen, wie es in der politischen Gesellschaft verwendet wird. Häufiger wird die Meinung vertreten, der Theologe sei nur dem unfehlbaren Lehramt zu folgen gehalten, während nach Art eines gewissen theologischen Positivismus die ohne Inanspruchnahme des Charismas der

Unfehlbarkeit vorgelegten Lehren keinerlei verpflichtenden Charakter hätten, wobei dem einzelnen volle Freiheit gelassen würde, ihnen anzuhängen oder nicht. So sei der Theologe völlig frei, nicht unfehlbare Lehren des Magisteriums, zumal bei Einzelnormen der Moral, in Zweifel zu ziehen oder abzulehnen, und durch eine derartige kritische Opposition könne er sogar zum Fortschritt der Lehre beitragen.

34. Zur Rechtfertigung des Dissenses greift man gewöhnlich auf verschiedene Argumente zurück, von den zwei grundlegendere Bedeutung haben. Das erste ist hermeneutischer Art: Die Dokumente des Lehramtes, so sagt man, seien nichts anderes als der Reflex einer Theologie, über die man diskutieren könne. Das zweite beruft sich auf den theologischen Pluralismus, der zuweilen bis zum Relativismus, der die Integrität des Glaubens bedroht, vorangetrieben wird: Die Äußerungen des Lehramtes entstammten einer Theologie unter mehreren anderen, und keine einzelne Theologie kann den Anspruch universaler Gültigkeit erheben. Im Gegensatz zum authentischen Lehramt und in Konkurrenz zu ihm entsteht damit eine Art "paralleles Lehramt" der Theologen.²⁷

Gewiß ist es eine der Aufgaben des Theologen, die Texte des Lehramtes korrekt zu interpretieren, und es stehen ihm dafür hermeneutische Regeln zur Verfügung. Dabei gilt der Grundsatz, daß die Unterweisung des Lehramtes - dank des göttlichen Beistands - auch abgesehen von der Argumentation gilt, die zuweilen von einer besonderen Theologie übernommen ist, deren sie sich bedient. Der theologische Pluralismus ist nur in dem Maße berechtigt, wie er die Einheit des Glaubens in seiner objektiven Bedeutung wahr.²⁸ Tatsächlich bestehen wesentliche gegenseitige Bande zwischen den verschiedenen Ebenen der Einheit des Glaubens, der Einheit und Pluralität der Ausdrucksformen des Glaubens und der Pluralität der Theologien. Dabei besteht der letzte Grund für die Pluralität im unergründlichen Geheimnis Christi, das jede objektive Systematisierung übersteigt. Das kann aber nicht bedeuten, es seien ihm entgegengesetzte Schlußfolgerungen annehmbar, und es mindert in keiner Weise die Wahrheit von Aussagen, in denen das Lehramt sich ausgesprochen hat.²⁹ Das "parallele Lehramt" kann großen geistlichen Schaden stiften, wenn es sich dem Lehramt der Hirten widersetzt. Gelingt es dem Dissens nämlich, seinen Einfluß bis in die öffentliche Meinung hinein aus-

²⁷ Der Gedanke eines "parallelen Lehramtes" der Theologen in Gegensatz und Konkurrenz zum Lehramt der Hirten bedient sich zuweilen gewisser Texte, wo der heilige Thomas von Aquin zwischen "magisterium cathedrae pastoralis" und "magisterium cathedrae magisterialis" unterscheidet (*Contra impugnantes*, c. 2; *Quodl. III*, q. 4, a. 1 (9); *In IV Sent.* 19.2.2, q. 3 sol. 2 ad 4). In Wirklichkeit bieten diese Texte keinerlei Fundament für diese Position, weil der heilige Thomas absolut darin sicher ist, daß das Entscheidungsrecht in Sachen der Lehre einzig dem "officium praelationis" zukommt.

²⁸ Vgl. PAUL VI. Apost. Schreiben *Paterna cum benevolentia* 4: AAS 67 (1975) 14-15.

²⁹ Vgl. PAUL VI. *Ansprache an die Mitglieder der Internationalen Theologenkommission*, 11. Oktober 1973; AAS 65 (1973) 555-559.

²⁶ Erkl. *Dignitatis humanae* 10.

zudehnen, um zur Regel für das Handeln zu werden, kann das dem Volk Gottes nur schweren Schaden zufügen und zur Mißachtung der wirklichen Autorität führen.³⁰

35. Der Dissens zieht ferner zuweilen eine soziologische Argumentation heran, nach der die Meinung einer großen Zahl von Christen direkter und angemessener Ausdruck des "übernatürlichen Glaubenssinns" wäre.

Tatsächlich können die Meinungen der Gläubigen nicht schlicht und einfach mit dem "sensus fidei" gleichgesetzt werden.³¹ Dieser ist nämlich eine Eigenart des theologalen Glaubens, der als Gabe Gottes, die das persönliche Ja zur Wahrheit schenkt, nicht irren kann. Dieser persönliche Glaube ist zugleich Glaube der Kirche, denn Gott hat der Kirche die Hut des Wortes anvertraut, und was deswegen der Gläubige glaubt, ist das, was die Kirche glaubt. Daher schließt der "sensus fidei" seiner Natur nach die tiefe Übereinstimmung von Geist und Herz mit der Kirche, das "sentire cum Ecclesia", ein.

Wenn sich daher der theologale Glaube als solcher nicht irren kann, so kann doch der Gläubige irriige Meinungen haben, weil nicht alle seine Gedanken vom Glauben herkommen.³² Die im Volk Gottes umlaufenden Ideen stimmen nicht alle mit dem Glauben überein, zumal sie leicht von einer öffentlichen Meinung beeinflusst werden können, die durch die modernen Kommunikationsmedien gesteuert wird. Nicht ohne Grund betont das II. Vatikanische Konzil die unauflösliche Beziehung zwischen dem "sensus fidei" und der Anleitung des Volkes Gottes durch das Lehramt der Hirten: Beide Wirklichkeiten lassen sich nicht voneinander trennen.³³ Die Äußerungen des Lehramtes wollen die Einheit der Kirche in der Wahrheit des Herrn sicherstellen. Sie helfen zum "Bleiben in der Wahrheit" angesichts des Willkürcharakters von wandelbaren Meinungen und sind Ausdruck des Gehorsams gegenüber dem Wort Gottes.³⁴ Auch wenn es den Anschein haben kann, daß sie die Freiheit der Theologen beeinträchtigen, so richten sie durch die Treue zum

überlieferten Glauben eine tiefer reichende Freiheit auf, die nur von der Einheit in der Wahrheit herkommen kann.

36. Die Freiheit des Glaubensaktes kann das Recht auf Dissens ebensowenig rechtfertigen. Tatsächlich meint sie ja keineswegs die Freiheit gegenüber der Wahrheit, vielmehr die freie Selbstbestimmung der Person im Sinn ihrer moralischen Verpflichtung auf Annahme der Wahrheit. Der Glaubensakt ist ein Akt des Willens, denn der durch Christus den Erlöser losgekauft und zur Annahme an Kindesstatt berufene Mensch (vgl. *Röm* 8, 15; *Gal* 4, 5; *Eph* 1, 5; *Joh* 1, 12) kann Gott nur zustimmen, wenn er, gewiß "vom Vater gezogen" (*Joh* 6, 44), Gott das vernunftgemäße Geschenk seines Glaubens macht (vgl. *Röm* 12, 1). Wie die Erklärung *Dignitatis humanae*³⁵ in Erinnerung gerufen hat, besitzt keine menschliche Autorität das Recht, hier durch Zwang oder Druck einzugreifen, denn diese Entscheidung überschreitet die Grenzen ihrer Zuständigkeit, und die Achtung vor dem Recht auf Religionsfreiheit bildet die Grundlage für die Achtung sämtlicher Menschenrechte.

Man kann sich darum nicht auf diese Rechte des Menschen berufen, um sich den Äußerungen des Lehramtes zu widersetzen. Ein solches Verhalten verkennt Natur und Sendung der Kirche, die von ihrem Herrn den Auftrag erhalten hat, allen Menschen die Heilswahrheit zu verkünden, und sie tut das, indem sie in den Fußstapfen Christi wandelt und weiß, daß "die Wahrheit nicht anders Anspruch erhebt als kraft der Wahrheit selbst, die sanft und zugleich stark den Geist durchdringt."³⁶

37. Kraft des göttlichen Auftrags, der ihm in der Kirche gegeben ist, besteht die Sendung des Lehramtes in der Unterweisung des Evangeliums, im Wachen über seine Integrität und dadurch im Schutz des Glaubens des Volkes Gottes. Es kann sich zuweilen veranlaßt sehen, dies durch Eingreifen beschwerlicher Maßnahmen zu tun, wenn es z. B. einem Theologen, der sich von der Lehre des Glaubens entfernt, die ihm anvertraute "missio canonica" oder den Lehrauftrag entzieht oder auch von Schriften erklärt, sie stünden mit dieser Lehre nicht in Übereinstimmung. Wenn es so vorgeht, handelt es in Treue zu seiner Sendung, denn es schützt die Rechte des Volkes Gottes auf den Empfang der Botschaft der Kirche in ihrer Reinheit und Unverkürztheit, damit es also nicht von einer gefährlichen Sondermeinung verwirrt wird.

Das unter diesen Umständen vom Lehramt am Ende einer gründlichen, durch bestimmte Vorgehensweisen festgelegten Prüfung, bei der der Betreffende vorher die möglichen Mißverständnisse seines Denkens hat zerstreuen können, gefällte Urteil betrifft nicht die Person des Theologen, sondern nur seine öffentlich geäußerten intellektuellen Ansichten. Daß diese Vorgehensweisen verbessert werden können, bedeutet nicht, sie stünden in Gegensatz zu Recht und Gerechtigkeit. Hier von der Verletzung von Menschenrechten zu reden, ist fehl am Platz, denn man verkennt dabei die genaue Hierarchie

³⁰ Vgl. JOHANNES PAUL II., Enzykl. *Redemptor Hominis* 19; AAS 71 (1979) 308; *Ansprache an die Gläubigen in Managua*, 4. März 1983, 7; AAS 75 (1983) 723; *Ansprache an die Ordensleute in Guatemala*, 8. März 1983, 3; AAS 75 (1983) 746; *Ansprache an die Bischöfe in Lima*, 2. Februar 1985, 5; AAS 77 (1985) 874; *Ansprache an die Konferenz der belgischen Bischöfe in Mecheln*, 18. Mai 1985, 5; *Insegnamenti di Giovanni Paolo II*, VIII, 1 (1985) 1481; *Ansprache an einige amerikanische Bischöfe bei ihrem Besuch ad-limina*, 15. Oktober 1988, 6; *L'Osservatore Romano*, 16. Oktober 1988, S. 4.

³¹ Vgl. JOHANNES PAUL II. Apost. Schreiben *Familiaris consortio* 5; AAS 74 (1982) 85-86.

³² Vgl. die Formel des Konzils von Trient. VI. Sitzung, Kap. 9: Fides "cui non potest subesse falsum": DS 1534; vgl. HL. THOMAS VON AQUIN, *Summa Theologiae*, II-II, q. 1, a. 3: "Possibile est enim hominem fidelem ex coniectura humana falsum aliquid aestimare. Sed quod ex fide falsum aestimet, hoc est impossibile".

³³ Dogm. Konst. *Lumen gentium* 12.

³⁴ Dogm. Konst. *Dei Verbum* 10.

³⁵ Vgl. Erkl. *Dignitatis Humanae* 9-10.

³⁶ *Ebd.* 1.

dieser Rechte und ebenso die Natur der Gemeinschaft der Kirche sowie ihr Gemeinwohl. Überdies begibt sich der Theologe, der mit dem "sentire cum Ecclesia" nicht übereinstimmt, in einem Widerspruch zu seiner freiwillig und bewußt übernommenen Aufgabe, im Namen der Kirche zu lehren.³⁷

38. Endlich kann auch der Hinweis, man müsse seinem Gewissen folgen, den Dissens nicht rechtfertigen, denn diese Pflicht wird ausgeübt, wenn das Gewissen das praktische Urteil im Hinblick auf eine zu treffende Entscheidung klärt, während es sich hier um die Wahrheit einer Lehraussage handelt. Wenn ferner der Theologe wie jeder Gläubige seinem Gewissen folgen muß, so ist er auch gehalten, es zu bilden. Das Gewissen ist keine unabhängige und unfehlbare Instanz, sonder vielmehr ein Akt des moralischen Urteils über eine verantwortliche Entscheidung. Das richtige Gewissen aber ist ein Gewissen, das durch den Glauben und das objektive Moralgesetz erhellt ist und damit auch den aufrichtigen Willen zum Erstreben des wahrhaft Guten voraussetzt.

Daher setzt das richtige Gewissen des katholischen Theologen den Glauben an das Wort Gottes voraus, dessen Reichtümer er ja ergründen soll, aber auch die Liebe zur Kirche, von der er seine Sendung erhält, und die Achtung vor dem mit göttlichem Beistand ausgezeichneten Lehramt. Dem Lehramt der Kirche ein oberstes Lehramt des Gewissens entgegenstellen heißt, den Grundsatz der freien Prüfung vertreten, was aber mit der Entfaltung der Offenbarung und ihrer Weitergabe in der Kirche sowie auch mit einer korrekten Auffassung der Theologie und der Funktion des Theologen unvereinbar ist. Die Glaubensaussagen sind nämlich nicht das Ergebnis einer rein individuellen Forschung und freien Kritik des Wortes Gottes, sie bilden vielmehr ein kirchliches Erbe. Wenn man sich von den Hirten trennt, die die apostolische Überlieferung lebendig halten, setzt man die Verbindung mit Christus unwiderruflich aufs Spiel.³⁸

39. Da sie ihren Ursprung in der Einheit des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes hat,³⁹ ist die Kirche ein Geheimnis der Gemeinschaft. Als solche ist sie nach dem Willen ihres Stifters mit einer Hierarchie ausgestattet, die zum Dienst am Evangelium und an dem darauf lebenden Volk Gottes bestellt ist. Nach dem Vorbild der Mitglieder der ersten Gemeinschaft müssen alle Getauften mit den ihnen eigenen Charismen aus aufrichtigem Herzen nach harmonischer Einheit in Lehre, Leben und Gottesdienst streben (vgl. *Apq* 2, 42). Hier liegt eine Regel vor, die sich aus dem eigentlichen Sein der Kirche ergibt. Deswegen darf man auf sie auch nicht schlicht und einfach Verhaltensmaßstäbe anwenden, die ihren Seinsgrund in der Natur der bürgerlichen Gesellschaft oder in den Regeln haben, nach denen eine Demokratie funktioniert. Noch weniger darf man die Beziehungen im Inneren der Kir-

che nach der Mentalität der Welt, die sie umgibt, beurteilen (vgl. *Röm* 12,2). Von der mehrheitlichen Meinung das, was man zu denken und zu tun hat, ableiten wollen, gegen das Lehramt den Druck der öffentlichen Meinung einsetzen, den "Konsens" der Theologen zum Hauptmaßstab machen oder den Anspruch erheben, der Theologe sei der prophetische Wortführer einer "Basis" oder autonomen Gemeinschaft, die damit die einzige Quelle der Wahrheit wäre, all das zeigt einen schwerwiegenden Verlust des Sinns für die Wahrheit und des Sinns für die Kirche.

40. Die Kirche ist "gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit".⁴⁰ Nach Eintracht und Gemeinschaft streben bedeutet daher, die Kraft ihres Zeugnisses und ihre Glaubwürdigkeit vermehren; umgekehrt der Versuchung zum Dissens verfallen, bedeutet zulassen, daß sich "Triebkräfte der Untreue gegen den Heiligen Geist" entfalten.⁴¹

Wenn Theologie und Lehramt auch verschiedener Art sind und unterschiedliche Aufgaben haben, die man nicht verwechseln darf, so geht es dennoch um zwei in der Kirche lebenswichtige Aufgaben, die sich gegenseitig durchdringen und für den Dienst am Volk Gottes einander bereichern müssen.

Kraft einer Autorität, die sie von Christus selbst bekommen haben, kommt es den Hirten zu, über diese Einheit zu wachen und zu verhindern, daß die mit dem Leben gegebenen Spannungen nicht zu Spaltungen ausarten. Indem sie die Einzelpositionen oder die Gegensätze übersteigt, muß ihre Autorität sie alle in der Integrität des Evangeliums vereinen, das das "Wort der Versöhnung" ist (*2 Kor* 5, 18-20).

Den Theologen aber kommt es kraft ihre eigenen Charismas zu, auch ihrerseits an der Erbauung des Leibes Christi in Einheit und Wahrheit mitzuwirken, und ihr Beitrag ist für eine Evangelisierung der Welt, die die Kräfte des ganzen Gottesvolkes erfordert, mehr denn je notwendig.⁴² Stoßen sie auf Schwierigkeiten, die aus dem Charakter ihrer Forschung entstehen können, dann müssen sie die Lösung in einem vertrauensvollen Dialog mit den Hirten suchen, im Geist der Wahrheit und Liebe, wie er die Gemeinschaft der Kirche kennzeichnet.

41. Alle sollen sich daran erinnern, daß Christus das endgültige Wort des Vaters ist (vgl. *Hebr* 1, 2), in dem, wie der heilige Johannes vom Kreuz bemerkt, "Gott uns alles zusammen und ein für allemal gesagt hat".⁴³ Christus ist als solcher die Wahrheit, die frei macht (vgl. *Joh* 8, 36; 14, 6). Akte der Anhänglichkeit und Zustimmung zum Wort, daß der Kirche unter der Leitung des Lehr-

⁴⁰ *Ebd.* 1.

⁴¹ Vgl. PAUL VI. Apost. Schreiben *Paterna cum benevolentia* 2-3: AAS 67 (1975) 10-11.

⁴² Vgl. JOHANNES PAUL II. Apost. Schreiben *Christifideles laici*, 32-35: AAS 81 (1989) 451-459.

⁴³ HL. JOHANNES VOM KREUZ, *Der Aufstieg zum Berge Karmel*, II 22, 3.

³⁷ Vgl. Apost. Konst. *Sapientia Christiana*, 15. April 1979, 27, 1: AAS 71 (1978) 483; CIC can. 812.

³⁸ Vgl. PAUL VI. Apost. Schreiben *Paterna cum benevolentia* 4: AAS 67 (1975) 15.

³⁹ Vgl. Dogm. Konst. *Lumen gentium* 4.

amtes anvertraut ist, gelten Ihm und führen in den Raum wahrer Freiheit ein.

Abschluß

42. Die Jungfrau Maria wurde als Mutter und vollkommene Urbild der Kirche seit Beginn des Neuen Testaments seliggepriesen, weil sie unmittelbar und ohne Fehl dem Wort Gottes zustimmte (vgl. Lk 1, 38.45), und sie hörte nicht auf, es zu bewahren und in ihrem Herzen zu betrachten (vgl. Lk 2, 19.51). Sie ist so für das ganze ihrer mütterlichen Sorge anvertraute Volk Gottes Vorbild und Stütze geworden. Sie zeigt ihm den Weg, wie man das Wort aufnehmen und ihm dienen muß, wobei zugleich das letzte Ziel nie aus dem Blick gerät: allen Menschen das Ziel zu verkünden, das der Welt durch ihren Sohn Jesus Christus gebracht und verwirklicht wurde.

Zum Schluß dieser Instruktion lädt die Kongregation für die Glaubenslehre die Bischöfe inständig ein, vertrauensvolle Beziehungen mit den Theologen zu halten und zu entfalten, gemeinsam den Geist der Annahme des Wortes und des Dienstes an ihm zu pflegen und eine Gemeinschaft der Liebe, wo gewisse mit dem Menschsein hier auf Erden verbundene Hindernisse leichter überwunden werden können. So werden alle immer mehr zu Dienern des Wortes und zu Dienern des Volkes Gottes, damit dieses in der von Anfang an vernommenen Lehre der Wahrheit und Freiheit verharrt und damit es auch im Sohn und im Vater verbleibt und das ewige Leben als Fülle der Verheißung gewinnt (vgl. 1 Joh 2, 24-25).

Papst Johannes Paul II. hat in der dem unterzeichneten Kardinalpräfekten gewährten Audienz die vorliegende Instruktion, die in der Vollversammlung dieser Kongregation beschlossen worden war, gutgeheißen und zu veröffentlichen angeordnet.

Rom, am Sitz der Kongregation für die Glaubenslehre, den 24. Mai 1990, am Hochfest Christi Himmelfahrt.

JOSEPH Kardinal RATZINGER

Präfekt

+ ALBERTO BOVONE

Tit.-Erzbischof von Cäsarea in Numidien

Sekretär

Nr. 83 Sonntag der Weltmission am 28. Oktober 1990

Mit der Kollekte am Sonntag der Weltmission wird die Arbeit der rund 900 Diözesen der Jungen Kirchen in Afrika, Asien und Ozeanien gesichert. Primär werden durch die Kollekte die Personal- und Sachkosten dieser Diözesen mit ihren Pfarreien und zahlreichen Außenstationen unterstützt.

Den diesjährigen Sonntag der Weltmission hat MISSIO unter das Leitwort "Um der Menschen willen" gestellt. Die Welt hat einen Anspruch auf die Botschaft von Gottes Herrschaft und Reich. Die Pastoralverantwortlichen in den Gemeinden werden gebeten, dies den Gemeindemitgliedern in Verkündigung und Katechese, in Liturgie und Bildungsarbeit nahezubringen. Wie in den vergangenen Jahren bietet MISSIO dafür Materialien und Arbeitshilfen an.

Die Jungen Kirchen sind in ihren Ländern oft das einzige Zeichen der Hoffnung in auswegloser Situation, vielfach die einzige Stimme der Stimmlosen. Bei ihrem Einsatz für das ganze Heil des Menschen, bei ihrer Arbeit für Menschenrechte und Menschenwürde sind sie auf die Solidarität unserer Gemeinden angewiesen.

Der Erfolg der MISSIO-Kollekte am Sonntag der Weltmission hängt wesentlich von dem persönlichen Aufruf des Pfarrers in Verbindung mit dem Bischofswort ab, das am Vorsonntag, dem 21. Oktober zu verlesen oder inhaltlich bekannt zu machen ist.

Die MISSIO-Kollekte, an der sich alle Katholiken in der ganzen Welt beteiligen, ist in der Bundesrepublik am 28. Oktober in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen sowie Kapellen zu halten, und zwar in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse. Der Kollektenertrag ist ungekürzt in einer Summe auf dem üblichen Weg an die Diözesankasse zu überweisen. Die Verwendung für einzelne Missionare oder für Partnerschaftsprojekte ist eine Zweckentfremdung und daher auch in Ausnahmen nicht erlaubt.

Gegen Spendenquittungen können die Pfarrämter bis zum zweiten Sonntag im November Schecks oder Barspenden für die MISSIO-Kollekte annehmen.

Die Aktion "Ausbildungsförderung" von MISSIO bietet unabhängig von der Kollekte längerfristig die Möglichkeit, die Ausbildung eines Priesters, einer Schwester oder eines Katechisten in Afrika, Asien oder Ozeanien zu unterstützen.

Nr. 84 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. Juli 1990 wurde Herr Pfarrer Winfried DEBUS, Niedernhausen, zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Hofheim ernannt. (119)

Mit Termin 1. September 1990 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Bertram ROHR die Pfarrei Allerheiligen in Frankfurt am Main übertragen. (64)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Lorenz ECKARDT die benachbarten Pfarreien Maria Himmelfahrt in Flörsheim-Weilbach und St. Katharina in Flörsheim-Wicker übertragen. (161, 162/116, 117)

Mit gleichem Termin wurde Herr Kaplan Wolfgang STEINMETZ, Frankfurt am Main, St. Bernhard, als hauptamtlicher Militärgeistlicher für den Seelsorgsbezirk Mainz eingestellt. (57/208)

Mit gleichem Termin erhielt Herr Diakon Dieter HERING, Pottum, anstelle des Auftrags in der Pfarrei St. Kilian in Seck-Irmtraut einen nebenberuflichen Seelsorgsauftrag in den Pfarreien St. Martin in Rotenhain und Herz Jesu in Langenhahn. (164/165)

Mit Termin 30. November 1990 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Walter HASSELBACH auf die Pfarrvikarie St. Kilian in Frankfurt am Main-Sindlingen angenommen. (61)

Mit Termin 1. Dezember 1990 wird Herr Schulrat i. K. Diakon Alwin SCHODEN, Leitender Referent im Dezer-

nat Schule und Hochschule des Bischöflichen Ordinariats, hauptberuflich als Diakon mit dem Schwerpunkt Schulseelsorge in der Pfarrvikarie St. Johannes d. T. in Montabaur-Horresen eingesetzt. (19/155)

Mit Termin 1. Juli 1990 wurde Herr Oberstudienrat i. K. Gerhard HIELSCHER zum Leitenden Referenten im Dezernat Schule und Hochschule des Bischöflichen Ordinariats ernannt. (19)

Mit Termin 1. August 1990 wurde - nach Entpflichtung von Frau Christa KUCH von ihrem halbtägigen Auftrag im Amt für katholische Religionspädagogik des Bezirkes Main-Taunus - Herr Pastoralreferent Stefan HEROK zum Leiter dieses Amtes ernannt. (117/119)

Pastoralreferenten/-innen

Mit Termin 1. September 1990 wurden angestellt:

Frau Heide GIELSDORF in Wiesbaden-Schierstein, St. Peter und Paul (182)

Frau Angelika HASENAUER in Frankfurt am Main, Deutschorden (67)

Herr Stefan HOFER in Waldsolms-Brandobendorf (170)

Herr Markus HONERVOGT in Frankfurt am Main, St. Bonifatius (50%) (67)

Frau Angelika HUGO in Frankfurt am Main, Frauenfrieden (70)

Herr Oliver KARKOSCH in Frankfurt am Main-Nieder-rad, Mutter vom guten Rat (69)

Frau Angelika KRETZER in der Katholischen Klinikseelsorge an den Universitätskliniken in Frankfurt am Main (197)

Frau Ann-Kathrin LENZ-HONERVOGT in Frankfurt am Main, St. Bernhard (57)

Frau Birgit LOSACKER in Eltville, St. Peter und Paul (124)

Frau Waltraud MALM in Niedererbach, St. Katharina (151)

Frau Claudia MENNEN-ROSCHE in Frankfurt am Main-Unterland, St. Johannes (50%) (59)

Herr Johannes STEINMETZ in Bad Schwalbach, St. Elisabeth (142)

Herr Jürgen STRIEDER in Wiesbaden-Dotzheim, St. Josef (181)

Frau Sabine TSCHERNER-BABL in Frankfurt am Main, St. Albert (50%) (62)

Mit Termin 1. Juli 1990 wurde versetzt:

Frau Birgit MANTHE von St. Goarshausen nach Kestert, St. Georg (50%) (138)

Mit Termin 1. August 1990 wurde versetzt:

Herr Raimund RUPPERT von Rüdesheim-Eibingen nach Hochheim am Main, St. Bonifatius (129/117)

Mit Termin 1. September 1990 wurden versetzt:

Herr Paul MUNTETSCHINIGER von Friedrichsdorf, Herz Jesu nach Taunusstein-Bleidenstadt, St. Ferrutius (76/145)

Frau Christina SENFT von Rüdesheim, St. Jakobus nach Wiesbaden, Maria Hilf (129/177)

Mit Termin 31. August 1990 sind aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden:

Frau Sigrid BAER, Frankfurt am Main, Frauenfrieden

(70) und

Frau Jutta BLÜMEL, Hofheim-Lorsbach (120)

Mit Termin 30. September 1990 ist Herr Bernhard SCHOPPA, Wiesbaden, St. Andreas, aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden (177)

Pastoralassistenten/-innen

Für die Zeit vom 1. August 1990 bis 31. August 1992 wurde angestellt:

Herr Heribert SCHMITT in Rüdesheim, St. Jakobus (129)

Für die Zeit vom 1. September 1990 bis 31. August 1992 wurden angestellt:

Frau Gabriele BÜTTNER in Kölbingen-Möllingen, Mariä Heimsuchung (164)

Herr Johannes EDELMANN in Westernohe, St. Matthäus (164)

Frau Claudia HEUSER in Schwalbach/Taunus, St. Martin (113)

Herr Christoph REUSCH in Hohenstein-Breithardt, St. C. M. Hofbauer (142)

Herr Joachim SCHAEFER in Oberelbert, St. Laurentius (153)

Herr Ulrich SCHMAUS in Geisenheim, Heilig Kreuz (127)

Frau Christiane WEBER in Frankfurt am Main, St. Aposteln (67)

Frau Judith WEYAND in Lahnstein, St. Martin (134)

Mit Termin 1. Juli 1990 wurde versetzt:

Frau Linda-Sue VISZNEKI von Oestrich-Winkel, St. Martin nach Frankfurt am Main-Süd, St. Bonifatius (126/67)

Mit Termin 1. Juni 1990 wurde versetzt:

Frau Elisabeth CHRISTIAN von Schönau, St. Florin nach Frankfurt am Main-Zeilsheim, St. Bartholomäus (137/61)

Gemeindereferenten/-innen

Mit Termin 31. Juli 1990 ist Schwester Gabriele HENNIG (Opus Spiritus Sancti), Friedrichsdorf-Köppern, aus dem Gemeindedienst ausgeschieden und seit 1. August 1990 vorübergehend in der Katholischen Klinikseelsorge, Frankfurt am Main, eingesetzt. (76/197)

Mit Termin 31. August 1990 sind aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden:

Frau Marga DILL, Frankfurt am Main, St. Wendel (68) (in den Ruhestand) und

Frau Anna-Maria KREMER, Limburg, St. Hildegard (104)

Mit Termin 1. September 1990 wurden angestellt:

Frau Bärbel HASSELBACH in Hofheim am Main, St. Peter und Paul (120)

Frau Heide HAUNSCHMIDT in Biedenkopf, St. Josef (86)

Frau Eva-Maria HENN in Rennerod, St. Hubertus (163)

Frau Susanne HERING in Rüdesheim-Presberg, St. Laurentius (128)

Frau Birgit HÜBINGER in Hofheim-Lorsbach (50%) (120)

Frau Monika KORTEN in Schwalbach/Ts., St. Pankratius (113)

Frau Monique SCHEER in Simmern, St. Rochus (50%)

(152)

Sr. Ursula SCHMITZ SAC in Limburg, St. Hildegard (50%) (103)

Frau Christa SCHNEIDER in Villmar-Langhecke und Villmar-Aumenau (96)

Frau Bernarda WESTRUP in Kelkheim, St. Franziskus (114)

Mit Termin 1. September 1990 wurden versetzt:

Herr Peter HERMANN von Sulzbach, Maria Rosenkranzkönigin, nach Biebertal, St. Anna (112/168)

Herr Hans-Joachim KAHLE von Bad Soden, St. Katharina, nach Sulzbach, Maria Rosenkranzkönigin (112)

Frau Gabriele SCHNAUBELT von Waldsolms-Brandobendorf nach Eschenburg-Dietzhölztal, St. Josef (170/88)

Mit Termin 1. Oktober 1990 wurde versetzt:

Herr Karl-Heinz GREBE von Brechen-Werschau, St. Georg nach Langenhahn, Herz Jesu (95/165)

Mit Termin 30. April 1991 hat die Provinzoberin der Pallottinerinnen den Gestellungsvertrag für Schwester Brunhilde VOGT SAC als Gemeindeferentin in Dornburg-Langendernbach, St. Matthias, gekündigt. (99)

Gemeindeassistenten/-innen

Für die Zeit vom 1. September 1990 bis 31. August 1992 wurden angestellt:

Frau Ingrid AUTH in Frankfurt am Main-Nied, Dreifaltigkeit (60)

Frau Michaele BOSSONG in Eitelborn, Mariä Himmelfahrt (152)

Herr Carsten HABERMANN in Frankfurt am Main, St. Matthias (72)

Frau Anette HOLZBACH in Höhr-Grenzhausen, St. Peter und Paul (157)

Herr Johannes MOCKENHAUPT in Hofheim-Marxheim, St. Georg (121)

Frau Katrin NOZINSKI in Hattersheim, St. Martinus (117)

Frau Marion SCHROEDER in Dillenburg, Herz Jesu (88)

Für die Zeit vom 1. September 1990 bis 31. August 1991 wurde angestellt:

Frau Martina VOGEL in Frankfurt am Main, St. Wendel (68)

Nr. 85 Todesfall

Am 27. Juli 1990 ist Herr Pfarrer i. R. Dr. Erwin BÖRNER (S.C.B.) im Alter von 84 Jahren in Frankfurt am Main verstorben. R.I.P.

Nr. 86 Änderungen im Schematismus

S. 134:

Änderung der Telefonnummer des Kath. Pfarramtes St. Martin in Lahnstein (ab 15.09.1990): (02621)4 00 07

S. 174:

Unter Amt für katholische Religionspädagogik ist die Geschäftsführerin, Frau Anita Traudes, zu streichen.

S. 210:

Unter Kath. Italienische Gemeinde Bad Homburg ist Herr Antonio Galante zu streichen.

S. 214:

Unter Vietnamesen-Seelsorge ändert sich die Anschrift von Pfarrer Dr. van Lo:

7500 Karlsruhe 31, Moldaustraße 18, Tel.: (0721)78 86 66

Nr. 87 Firmungen im Jahr 1991

Es wird an die Aufforderung im Amtsblatt vom 1. Juli 1990, S. 29, Nr. 66 erinnert, daß Firmungen durch beauftragte Firmspender im kommenden Jahr bis zum 10. September 1990

erbeten werden müssen, wobei jeweils drei Termine vorzuschlagen sind.

Bei verspäteter Meldung lassen sich die Terminwünsche oft nicht erfüllen.

Nr. 88 Warnung

Ein angeblicher Franziskanerpater Augustinus (Anton) Pohl sucht in verstärktem Maße, vor allem in süddeutschen Diözesen, Pilgerreisen zu begleiten und Wallfahrtsmessen zu übernehmen. Zuletzt ist er in Heroldsbach aufgetreten. Er hat eine gültige Priesterweihe nicht nachgewiesen. Vor ihm und seinen Aktivitäten wird gewarnt.

Seit einiger Zeit werden Pfarrämter von Personen aus der DDR schriftlich um materielle Hilfe gebeten; dabei wird auf bestehende Notlagen (schwere Erkrankung, extrem niedrige Rente) hingewiesen. Als Absender solcher Bettelbriefe sind folgende Namen erschienen: Emmi Großnick, Gertrud Jung, Gertrud Zang, alle aus Eberswalde-Finow. Die Genannten sind dort bekannt; die in den Briefen geschilderte Notlage liegt nicht vor; man versucht, die gegenwärtige Situation in der DDR zur persönlichen Bereicherung auszunutzen.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 9

Limburg, 1. Oktober 1990

Nr. 89	Zum Schutz des ungeborenen Lebens im Prozeß der Vereinigung der beiden deutschen Staaten	47	Nr. 96	Allgemeine Genehmigung für die Steuersätze des Kirchgeldes und der Kirchengrundsteuer in der Diözese Limburg (hessischer Anteil)	52
Nr. 90	Matrikelführung für Spätaussiedler aus der UdSSR und Rumänien	48	Nr. 97	Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1991 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)	53
Nr. 91	Dienstnachrichten	48	Nr. 98	Handreichung für die Spendung der Krankenkommunion	53
Nr. 92	Todesfall	49	Nr. 99	Änderung im Schematismus	53
Nr. 93	Beihilfeordnung für Priester	49	Nr. 100	Warnung	53
Nr. 94	Zählung der Teilnehmer an den Sonntagsgottesdiensten am 20./21. Oktober 1990	52			
Nr. 95	Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1991 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)	52			

Nr. 89 Zum Schutz des ungeborenen Lebens im Prozeß der Vereinigung der beiden deutschen Staaten

Gemeinsame Erklärung des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz und des Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Frage nach dem Schutz des ungeborenen Lebens hat im gegenwärtigen Prozeß der Vereinigung der beiden deutschen Staaten eine neue Aktualität gewonnen. In beiden Staaten bestehen strafrechtliche Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch. Aber sie unterscheiden sich deutlich: Das StGB der Bundesrepublik Deutschland enthält in § 218 ff. eine Indikationenregelung. In der Deutschen Demokratischen Republik gilt nach dem "Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft" vom 9. März 1972 eine Fristenregelung. In diesem Gesetz wird die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau - und dem zugeordnet ihr Selbstbestimmungsrecht - über das Lebensrecht des ungeborenen Kindes gestellt: "Die Gleichberechtigung der Frau in Ausbildung und Beruf, Ehe und Familie erfordert es, daß die Frau über die Schwangerschaft und deren Austragung selbst entscheiden kann" (Präambel). Dazu wird der Schwangerschaftsabbruch zu einem weiteren Mittel der Empfängnisverhütung erklärt: "Zur Bestimmung der Anzahl, des Zeitpunktes und der zeitlichen Aufeinanderfolge von Geburten wird der Frau zusätzlich zu den bestehenden Möglichkeiten der Empfängnisverhütung das Recht übertragen, über die Unterbrechung der Schwangerschaft in eigener Verantwortung zu entscheiden" (§ 1). Damit maßt sich der Staat die Übertragung eines Rechtes an, das gar nicht besteht und auch nicht bestehen kann.

In beiden Staaten ist die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche bedrängend hoch: Auf zwei bis drei Geburten kommt ein Schwangerschaftsabbruch. Der gegenwärtige Zustand kann niemanden befriedigen. Die Vorstellungen über die notwendigen Veränderungen gehen jedoch weit auseinander. Im November 1989 haben alle Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland in der gemeinsamen Erklärung "Gott ist ein Freund des Lebens" zu den Herausforderun-

gen und Aufgaben beim Schutz des Lebens in umfassender Weise Stellung genommen. Darin heißt es:

Die Kirchen halten es "für notwendig und für aussichtsreich, sich in der gesamten Gesellschaft über bestehende Gegensätze hinweg auf ein gemeinsames Ziel zu verständigen: Wir wollen, soweit es in unseren Kräften steht, dazu beitragen, Schwangerschaftsabbrüche zu vermeiden; darum wollen wir

- die Verstärkung in Partnerschaft und Sexualität stärken,
- auf der Ebene der Bewußtseinsbildung und der Prägung ethischer Grundüberzeugungen die Achtung vor der Würde des ungeborenen Lebens vertiefen und fördern,
- an der Veränderung solcher Verhältnisse arbeiten, die der Annahme des ungeborenen Lebens im Wege stehen, und so
- mehr Frauen und Männer dafür gewinnen, daß sie im Schwangerschaftskonflikt das ungeborene Leben annehmen" (S. 13f.)

Strittig kann nicht sein, daß das ungeborene menschliche Leben Schutz verdient und benötigt. Die Kontroversen beziehen sich vielmehr allein darauf, wie dieser Schutz am besten zu erreichen sei. Die gemeinsame Erklärung der Kirchen drängt vor allem in vier Bereichen auf eine Verbesserung des Schutzes ungeborenen Lebens: bei den Einstellungen und Wertorientierungen, im Blick auf die Verantwortung in Partnerschaft und Sexualität, durch sozial, frauen- und familienpolitische Maßnahmen sowie mit Hilfe der Rechtsordnung.

Die unterschiedlichen strafrechtlichen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch in den beiden deutschen Staaten haben - frühere Diskussionen wieder aufnehmend - zu einer lebhaften Auseinandersetzung über die Funktion der Rechtsordnung beim Schutz des ungeborenen Lebens geführt. Die Konzentration der Debatte allein auf die Fragen der Rechtsordnung und zumal der strafrechtlichen Regelung ist mißlich. Dadurch kann der Eindruck entstehen, als sei eine Verbesserung der Situation für die schwangere Frau und das ungeborene Kind vor allem von Änderungen der Rechtslage zu erwarten. Allerdings wäre es verhängnisvoll, Aufgaben und Möglichkeiten der

Rechtsordnung beim Schutz des ungeborenen Lebens zu vernachlässigen. Denn die Regelungen auf den verschiedenen Rechtsgebieten wirken sich immer auch nachhaltig auf den Schutz des ungeborenen Lebens aus.

Dies gilt auch für die Rechtsangleichung im Prozeß der Vereinigung der beiden deutschen Staaten. Unterschiedliche strafrechtliche Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch können in Deutschland nicht nebeneinander bestehen. Eine Übergangsfrist ist gerade beim Schutz des Lebens problematisch. Das künftige gesamtdeutsche Parlament steht vor der Aufgabe, eine gemeinsame rechtliche Regelung zu finden. Dabei müssen folgende Eckpunkte beachtet werden:

1. Das Recht auf Leben ist ein fundamentales Menschenrecht. Aufgabe der Rechtsordnung ist es, für den Schutz des geborenen wie des ungeborenen Lebens zu sorgen. Dies muß sich auf verschiedenen Rechtsgebieten wie dem Zivilrecht und dem Sozialrecht niederschlagen. Auch das Mittel des Strafrechts soll dem Schutz menschlichen Lebens dienen.
2. Alle Anstrengungen zum Schutz des ungeborenen Lebens im Mutterleib müssen darauf gerichtet sein, es mit der Frau und nicht gegen sie zu schützen. Auf keine Weise, auch nicht durch die Rechtsordnung, läßt sich der Schutz des ungeborenen Lebens erzwingen.
3. In der in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Regelung kommt überhaupt nicht mehr zum Ausdruck, daß jede Tötung menschlichen Lebens im Widerspruch steht zu den Voraussetzungen und Grundsätzen einer menschenwürdigen Rechtsordnung. Damit ist die entscheidende Dimension des Schwangerschaftskonflikts unterschlagen. Ethisch und rechtlich muß gelten: "Selbstbestimmung findet ... ihre Grenze am Lebensrecht des anderen. Wer sie für sich selbst fordert, muß sie auch dem anderen zuerkennen. Darum kann das Selbstbestimmungsrecht der Frau keine Verfügung über das in ihr heranwachsende Leben begründen" (Gott ist ein Freund des Lebens, S. 69). Insofern kann es auch nicht zweifelhaft sein, daß die geltende Fristenregelung der Deutschen Demokratischen Republik mit den fundamentalen Überzeugungen des christlichen Glaubens und der Kirche nicht vereinbar ist. Sie widerspricht auch dem Grundgesetz und seiner Auslegung durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Februar 1975.
4. Bei den in § 218 ff. des StGB der Bundesrepublik Deutschland straffrei gestellten Fällen des Schwangerschaftsabbruchs handelt es sich nicht um eine prinzipielle Einschränkung des Schutzes für das ungeborene Leben und somit ein Recht zur Abtreibung, sondern um das Bemühen, eine rechtliche Regelung für nichtauflösbare Konfliktsituationen zu treffen. Dieses Bemühen bleibt unvollkommen. Wie eine strafrechtliche Regelung im Blick auf den Schwangerschaftsabbruch im einzelnen zu fassen und anzuwenden ist, kann sich allein daran bemessen, welche Fassung und welche Anwendung am ehesten geeignet sind, die umfassende Schutzaufgabe des Staates zu erfüllen, Schwangerschaftsabbrüche zu vermeiden und das Lebensrecht auch des ungeborenen Kindes zu schützen.
5. Die Beratung im Schwangerschaftskonflikt ist ein Ange-

bot, das der schwangeren Frau hilft, über die Ambivalenz der Situation zu sprechen und Klarheit über ihre Entscheidung zu gewinnen. Sie muß in jeder künftigen gesetzlichen Regelung verankert und durch entsprechende Förderung ausgebaut werden. Die Kirchen sind bereit, ihre schon bestehenden Beratungsdienste zu verstärken. Darüber hinaus bieten sie die Mitarbeit und menschliche Begleitung in ihren Gemeinden an.

Hannover/Bonn, 23. August 1990

Bischof Dr. Martin Kruse
Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

Bischof Dr. Dr. Karl Lehmann
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 90 Matrikelführung für Spätaussiedler aus der UdSSR und Rumänien

"Die kirchlichen Personenstandsdaten für Spätaussiedler aus der UdSSR und Rumänien werden in den Kirchenbüchern der Pfarrei eingetragen, in der die Aussiedler ihren Wohnsitz haben - und zwar gemäß den näheren Anweisungen des Generalvikariates/Ordinariates. Daneben werden die entsprechenden Meldungen weiterhin an das Katholische Kirchenbuchamt München gesandt; die Meldungen werden, wie bisher, von dort nach Rom weitergeleitet."

Vorstehender Beschluß des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 27. August 1990 wird hiermit für das Bistum Limburg in Kraft gesetzt.

Für das Bistum Limburg gilt folgende Regelung:

In Fragen der Matrikelführung für Spätaussiedler aus der UdSSR und Rumänien, insbesondere wenn Spätaussiedler aus diesen Ländern darum bitten, die im Heimatland vorgenommenen Nottaufen, Noteheschließungen usw. in ihrer neuen deutschen Wohnsitzpfarre zu registrieren, ist das Bischöfliche Ordinariat, Rechtsabteilung/Kirchliches Recht in jedem Einzelfall anzugehen. Für die Erfassung der erforderlichen Daten, die Grundlage für die Anerkennung der Sakramentspendung und der notwendigen Eintragungen sind, wird das Ordinariat Hinweise geben.

Limburg, 19. September 1990 † Franz Kamphaus
Az: 301 A/90/02/1 Bischof von Limburg

Nr. 91 Dienstschriften

Mit Termin 15. September 1990 hat der Herr Bischof auf Vorschlag des Oberen Herrn Pater Franz G r o t e SDB, Rüdesheim-Aulhausen, zusätzlich die Pfarrei Hl. Kreuz in Rüdesheim-Aßmannshausen übertragen. (129)

Mit Termin 1. Oktober 1990 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Rainer F r i s c h, Wehrheim und Neu-Anspach, zum Bezirksdekan des Bezirkes Hochtaunus ernannt. (73,79)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Franz K n o t h e als Altenseelsorger im Caritasaltenzentrum in Frankfurt am Main-Hausen eingesetzt.

Mit Termin 30. November 1990 hat der Provinzial der Pallottiner den Gestellungsvertrag für Herrn Pater Emil L ü t t i c k e SAC, Pfarrei St. Josef in Niederahr, gekündigt. (150,184,283)

Mit Termin 31. August 1991 hat der Provinzial der Passionisten den Gestellungsvertrag für Herrn Pater Tiburtius W i l m s, Pfarrer der Pfarrei St. Peter und Paul in Frankfurt am Main-Heddernheim gekündigt.

Mit Termin 1. Juli 1990 wurde der Kunsthistoriker Dr. Johannes S p e n g l e r als Konservator im Dezernat Bau des Bischöflichen Ordinariats angestellt. (26)

Nr. 92 Todesfall

Am 1. September 1990 ist Herr Pfarrer i. R. Franz P a b s t (S.C.B.) im Alter von 79 Jahren in Bad Soden verstorben. R.I.P.

Nr. 93 Beihilfeordnung für Priester

A. Erläuterungen zur Neufassung der "Beihilfeordnung für Priester"

Erstmals mit Wirkung vom 1. Januar 1978 hat der Bischof von Limburg eine Beihilfeordnung für Priester in Kraft gesetzt, die einerseits einen Beihilfeanspruch gegen das Bistum einräumt und andererseits einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz bei der PAX-Krankenkasse in Köln oder in Ausnahmefällen bei einer anderen Privatkrankenkasse voraussetzt (siehe Amtsblatt des Bistums Limburg 15/1977 Nr. 142).

Die Beihilfeordnung wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1986 novelliert (siehe Amtsblatt des Bistums 6/1986 Nr. 292).

Die Beihilfevorschriften für Priester entsprechen materiell den wesentlichen Bestimmungen der Beihilfevorschriften für die Beamten des Bundes; dies ist notwendig, um die von den kirchlichen Besoldungs- und Versorgungsträgern garantierte Beihilfeleistung steuerfrei zu gewähren.

Da die Beihilfevorschriften für die Beamten des Bundes erheblich geändert worden sind, ist eine Anpassung der "Beihilfeordnung für Priester" notwendig geworden.

In Abstimmung mit anderen (Erz-) Diözesen wird die Neufassung der Beihilfeordnung zum 1. Januar 1991 in Kraft gesetzt.

Für die Gewährung von Beihilfen gelten ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich die Beihilfevorschriften des Bundes für seine Beamten in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht die "Beihilfeordnung für Priester" davon abweicht.

Wichtige Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in folgenden Fällen ein:

1. Bei zahnärztlichen Behandlungen sind entstandene Aufwendungen für zahntechnische Leistungen nur noch in Höhe von zwei Dritteln beihilfefähig.
2. Psychotherapeutische Behandlungen sind nur nach vorheriger Anerkennung durch das Bischöfliche Ordinariat beihilfefähig.

3. Für bestimmte Arzneimittel sind Festbeträge eingeführt worden;

Beihilfefähigkeit besteht nur in Höhe der Festbeträge. Die Ärzte werden in diesen Fällen die Rezepte mit einem "Z" (Zuzahlung) versehen. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Bagatellkrankheiten (z. B. Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten).

4. Aufwendungen für Heilbehandlungen, wie z. B. Massagen, Inhalationen, Krankengymnastik und Bäder, werden nach beihilfefähigen Höchstbeträgen abgerechnet.

5. Bei Hilfsmitteln bestimmen sich Voraussetzung und Umfang der Beihilfefähigkeit nach einem aktualisierten Katalog. Es werden jedoch keine Aufwendungen für Pflege und Reinigungsmittel von Kontaktlinsen und für Batterien (z. B. für Hörgeräte) erstattet.

Für ein Brillengestell beträgt die Beihilfe höchstens DM 20,--.

6. Aufwendungen für eine notwendige häusliche Pflege können beihilfefähig sein, wenn eine dauernde Pflegebedürftigkeit besteht und diese durch den Arzt bestätigt wird.

Bei einer Pflege durch nahe Angehörige sind bei Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen beihilfefähig die ggf. anfallenden Fahrtkosten und eine für die Pflege gewährte Vergütung in Höhe von bis zu DM 400,- monatlich, wenn die Pflegekraft nicht bereits im Haushalt des Beihilfeberechtigten gegen Entgelt beschäftigt ist.

7. Bei Pflegebedürftigkeit (z. B. nach einem stationären Krankenhausaufenthalt) können Aufwendungen für eine Haushaltshilfe (längstens für 7 Tage) beihilfefähig sein. Es kann keine Beihilfe gewährt werden, wenn im Haushalt des Priesters eine Person tätig ist, die auch sonst mit der Führung des Haushaltes beauftragt ist.

8. Die Unterkunftskosten bei notwendiger auswärtiger ambulanter Behandlung sind beihilfefähig bis zu DM 25,- täglich; die Kosten für eine Begleitperson können ggf. zusätzlich geltend gemacht werden.

9. Aus Anlaß einer Sanatoriumsbehandlung sind beihilfefähig die Aufwendungen u. a. für ärztliche Behandlung, Arzneien, Kuranwendungen, Kurtaxe und Fahrtkosten sowie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe des niedrigsten Satzes des Sanatoriums. Bei Schwerbehinderten können unter bestimmten Voraussetzungen für eine notwendige Begleitperson die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zu 70 % des niedrigsten Satzes des Sanatoriums sowie die Aufwendungen für die Kurtaxe als beihilfefähig anerkannt werden.

Wenn bei schweren chronischen Erkrankungen nach dem Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes aus zwingenden medizinischen Gründen eine Sanatoriumsbehandlung in einem kürzeren Zeitabstand als drei Jahre notwendig ist, ist die Anerkennung der Beihilfefähigkeit hierfür in Abweichung von der Dreijahresfrist möglich.

10. Im Falle von Heilkuren sind neben den Kosten für u. a. ärztliche Behandlung, Arzneien, Kuranwendungen, Kurtaxe und Fahrtkosten die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung für höchstens 30 Kalendertage bis zu DM 30,- täglich beihilfefähig, bei Schwerbehinderten für eine notwendige Begleitperson bis zu DM 25,- täglich zuzüglich Kosten für die Kurtaxe.

11. Vorsorgemaßnahmen ab 35. bzw. 45. Lebensjahr sind beihilfefähig, nicht dagegen bestimmte prophylaktische zahnärztliche Leistungen.

Die jeweils gültigen Beihilfavorschriften für die Beamten des Bundes können bei der zuständigen Stelle im Bischöflichen Ordinariat angefordert oder eingesehen werden. Daneben wird die PAX-Krankenkasse in Köln als Beihilfeabrechnungsstelle der beteiligten (Erz-) Bistümer demnächst allen beihilfeberechtigten Priestern eine Broschüre mit einer Musterbeihilfeordnung für Priester, dem Wortlaut der Beihilfavorschriften des Bundes, Vorschriften für psychotherapeutische Behandlungen, Hilfsmittelkatalog und Kurortverzeichnis, Information zu zuzahlungspflichtigen Arzneimitteln sowie Hinweise zur Unfallfürsorge übersenden und künftig auf Anforderung bereithalten.

Die PAX-Krankenkasse in Köln, die die Beihilfe der Diözese durch entsprechende neue Tarifgestaltung ergänzt, wird ihre Mitglieder über die zum 1. Januar 1991 notwendigen Umstufungen rechtzeitig schriftlich informieren.

Ebenso wird die PAX-Krankenkasse Tarifkombinationen anbieten, bei denen jeder Priester seinen von ihm gewünschten Krankenversicherungsschutz mit entsprechendem Beitrag wählen kann.

Beihilfeberechtigte, die nicht bei der PAX-Krankenkasse versichert sind, müssen ihren Krankenversicherungsschutz bei ihrer Krankenversicherung entsprechend überprüfen.

B. Hinweise zur Unfallfürsorge

Von der Beihilfe im Krankheitsfall ist die Unfallfürsorge zu unterscheiden.

Wird ein Priester durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm Unfallfürsorge vom Besoldungsträger gewährt. Auf die Unfallfürsorge finden die Vorschriften des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz-BeamtenVG) begrenzt auf die eigene Person des Priesters entsprechende Anwendung.

Wenn in Ausnahmefällen Priester keine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung nach der Pfarrbesoldungsordnung oder Geistlichen-Besoldungsordnung oder sonstigen beamtenrechtlichen Vorschriften haben (z. B. ausländische Geistliche), sind sie bei der zuständigen Berufsgenossenschaft gegen Unfall versichert und haben über diese entsprechende Unfallfürsorgeansprüche.

Die Unfallfürsorge nach dem BeamtenVG umfaßt:

- Erstattung der Kosten des Heilverfahrens (u. a. ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung und notwendige

Pflege),

- Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
- Gewährung von Unfallausgleich, Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag und einmalige Unfallentschädigung.

Aufwendungen, die auf einen Dienstunfall zurückzuführen sind, können damit nicht über die Krankenversicherung und die Beihilfe abgerechnet werden.

Der Unfallfürsorgeanspruch ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls beim Bischöflichen Ordinariat anzumelden; dieses entscheidet über die Anerkennung des Unfalls als Dienstunfall und teilt das Ergebnis dem Priester und ggf. der PAX-Krankenkasse mit.

Mit der PAX-Krankenkasse in Köln wurde vereinbart, daß diese neben der bewährten Berechnung und Zahlung der Beihilfen in Krankheitsfällen auch einen Teil der Leistungsabwicklung bei Dienstunfällen von Priestern im Auftrag und nach Abstimmung mit den (Erz-) Diözesen durchführt.

Die Meldung eines Dienstunfalls kann also auch bei der PAX-Krankenkasse vorgenommen werden; diese teilt dann den Unfall dem Bischöflichen Ordinariat zur näheren Untersuchung mit.

Die Dienstleistung der PAX-Krankenkasse bei der Abwicklung der Unfallfürsorge beschränkt sich auf die Annahme und Weiterleitung von Dienstunfallmeldungen sowie auf die Auszahlung der Kosten anlässlich des Heilverfahrens, wie ärztliche Behandlung, Arznei- und Heilmittel, Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege, notwendige Körperersatzstücke und andere Hilfsmittel, zu Lasten des Bistums.

Neben der Abrechnung der Aufwendungen für das Heilverfahren über die PAX-Krankenkasse Köln erfolgt die Abrechnung der Sachschäden und der ggf. übrigen laufenden Leistungen der Unfallfürsorge, wie Unfallausgleich, Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag und einmalige Unfallentschädigung, durch das Bischöfliche Ordinariat.

Mit der Neufassung der Beihilfeordnung für Priester und der Regelung der Unfallfürsorge bei Beibehaltung des bewährten Abrechnungsverfahrens über die PAX-Krankenkasse in Köln ergibt sich für die Priester weiterhin ein umfassender Kranken- und Unfallversicherungsschutz.

Text der Beihilfeordnung

§ 1 Beihilfeberechtigte Personen

(1) In Krankheitsfällen sowie für Aufwendungen bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und für Schutzimpfungen werden Beihilfen gewährt an:

- a) Priester im aktiven Dienst,
- b) Diakone, die sich auf die Priesterweihe vorbereiten,
- c) Priesteramtskandidaten ab Eintritt in das Priesterseminar,
- d) Priester im Ruhestand, solange diese vom Bistum Dienstbezüge, Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag oder Unterhaltsbeihilfe erhalten.

Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

(2) Voraussetzung ist, daß der Beihilfeberechtigte sich bei der PAX-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Blumenstraße 12, 5000 Köln 1 im Krankheitskostentarif NK gegen Krankheitskosten versichert hat.

Über Ausnahmen entscheidet das Bischöfliche Ordinariat.

(3) Wenn Berechtigte gemäß Absatz 1 Beihilfeansprüche nach einer anderen Ordnung haben, sind Beihilfeansprüche nach dieser Ordnung ausgeschlossen.

§ 2 Leistungsrecht

Für die Gewährung von Beihilfen gelten grundsätzlich die Beihilfavorschriften - BhV - des Bundes für seine Beamten vom 19. April 1985, zuletzt geändert am 19. September 1989, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nachstehend abweichende Bestimmungen gelten. Oberste Dienstbehörde bzw. sonstige Behörde im Sinne der BhV - Bund ist das Bischöfliche Ordinariat.

§ 3 Ausnahmen vom Leistungsrecht

(1) Beihilfefähig sind nur die Aufwendungen für die eigene Person des in § 1 Nr. 1 genannten Personenkreises.

(2) Angehörige werden weder bei den Aufwendungen noch beim Bemessungssatz berücksichtigt.

(3) Beihilfen werden nicht gewährt zu den Aufwendungen aus Anlaß des Todes.

(4) Die §§ 12 und 16 einschließlich der Verfahrensvorschriften des § 17 der BhV - Bund finden keine Anwendung.

§ 4 Anerkennung der Beihilfefähigkeit in bestimmten Fällen

(1) Für die beihilfefähigen Aufwendungen aus Anlaß

- von psychotherapeutischer Behandlung,
- der Anschaffung von Hilfsmitteln,
- der Durchführung einer Sanatoriumsbehandlung,
- der Durchführung einer Heilkur,
- einer Krankenbehandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

gelten bezüglich des Anerkennungsverfahrens die Absätze 2 bis 4; bei den Buchstaben b) bis e) jedoch nur dann, wenn auch die BhV - Bund eine vorherige schriftliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorschreibt.

Die vorherige Anerkennung ist beim Bischöflichen Ordinariat schriftlich zu beantragen.

(2) Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit für Psychotherapie ist ein begründetes ärztliches Gutachten mit Angaben zur Notwendigkeit und Art und Umfang der Behandlung beizufügen. Gegebenenfalls kann das Bischöfliche Ordinariat den Gutachter oder einen weiteren Gutachter bestimmen.

(3) Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Durchführung einer Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur ist ein begründetes ärztliches Gutachten beizufügen; die Anschrift des Sanatoriums oder der Kranken-

stalt bzw. der Kurort und Datum des An- und Abreiseta- ges sind anzugeben.

(4) Dem Antrag auf Anerkennung von Krankenbehandlungskosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ein begründetes ärztliches Gutachten beizufügen, aus dem hervorgeht, daß die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht zwingend notwendig ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit kurähnlichen Maßnahmen stehen, ist ausgeschlossen.

§ 5 Beihilfen beim Tode des Beihilfeberechtigten

(1) Zu den beihilfefähigen Aufwendungen in Krankheitsfällen, die bis zum Tode des Beihilfeberechtigten entstanden sind, können an natürliche und juristische Personen Beihilfen gewährt werden, soweit sie die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen bezahlt haben und die Originalbelege vorlegen.

Die Beihilfe darf zusammen mit sonstigen Leistungen, die zur Deckung der in Rechnung gestellten Aufwendungen bestimmt sind, die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nicht übersteigen.

(2) Die Beihilfe ist in diesen Fällen beim Bischöflichen Ordinariat unter Beachtung von § 7 Absatz 3 zu beantragen.

§ 6 Forderungsübergang

(1) Wird ein gemäß § 1 Absatz 1 Berechtigter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der ihm infolge Körperverletzung oder Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf das Bistum über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten geltend gemacht werden.

(2) Für Beihilfeansprüche, die nicht auf Körperverletzung oder Tötung beruhen, (z. B. Beschädigung von Hilfsmitteln) gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7 Verfahren

(1) Die entstandenen Aufwendungen sind nach Möglichkeit durch die Vorlage von Urschriften der Krankheitskosten-Rechnungen und -Belege und Vorlage eines schriftlichen Antrages (Formblatt) der PAX-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Blumenstraße 12, 5000 Köln 1 nachzuweisen.

(2) Die Beihilfe zu den beihilfefähigen Aufwendungen aus Anlaß einer wegen Pflegebedürftigkeit notwendigen dauernden Unterbringung körperlich oder geistig Kranker in Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten sowie Pflegeheimen ist beim Bischöflichen Ordinariat zu beantragen.

(3) Die Beihilfe zu den beihilfefähigen Aufwendungen, die bis zum Tode des Beihilfeberechtigten entstanden sind, ist abweichend von dem üblichen Erstattungsverfahren

ren nach erfolgter Abrechnung durch die PAX-Krankenkasse oder einer anderen Krankenkasse, die ihren Erstattungsanteil aus der bestehenden Krankheitskostenversicherung vorab festsetzen, beim Bischöflichen Ordinariat zu beantragen.

(4) Die Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte sie innerhalb einer Antragsfrist von einem Jahr nach Entstehen der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt hat.

(5) Die in einem Antrag geltend gemachten Aufwendungen müssen insgesamt mehr als DM 200,- betragen. Erreichen die Aufwendungen aus 10 Monaten diese Summe nicht, so kann abweichend von Satz 1 auch hierfür eine Beihilfe gewährt werden, wenn die Aufwendungen DM 30,- übersteigen.

(6) Die Beihilfe kann auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundet werden.

(7) Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Beihilfeordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft und gilt für ab diesem Zeitpunkt entstandene Aufwendungen. Zum selben Zeitpunkt tritt die Beihilfeordnung für Priester vom 1. Juli 1986 (siehe Amtsblatt 6/1986 Nr. 292) außer Kraft.

Auf die vor dem 1. Januar 1991 entstandenen Aufwendungen sind die vor dem Inkrafttreten geltenden Vorschriften anzuwenden.

Limburg, 3. September 1990 † Franz Kamphaus
Az.: 29 EA/90/02/1 Bischof von Limburg

Nr. 94 Zählung der Teilnehmer an den Sonntagsgottesdiensten am 20./21. Oktober 1990

Laut Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am vorletzten Sonntag im Oktober (21.10.1990) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen (Deutsche und Ausländer), die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1990 unter der Rubrik "Gottesdienstteilnehmer am vorletzten Sonntag im Oktober" (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 95 Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1991 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg hat am 23. Juni 1990 folgenden Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das

Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1991 erlassen:

Der Vomhundertsatz der Diözesankirchensteuer wird auf 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1991 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) festgesetzt.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12.02.1986) bemißt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 10.12.1968, in der Fassung vom 16.12.1989, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Limburg, 23. Juni 1990 † Franz Kamphaus
Az.: 612 C/90/01/4 Bischof von Limburg

Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen in der Fassung vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90) genehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg am 23. Juni 1990 erlassenen Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1991:

Der Vomhundertsatz der Diözesankirchensteuer wird auf 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1991 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) festgesetzt.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986) bemißt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 10. Dezember 1968, in der Fassung vom 16. Dezember 1989, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, den 17. Juli 1990
Az.: VI A 5.1 - 873/6/4 - 4 - 36

Der Hessische Kultusminister
In Vertretung:
Sutter

Nr. 96 Allgemeine Genehmigung für die Steuersätze des Kirchgeldes und der Kirchengrundsteuer in der Diözese Limburg (hessischer Anteil).

Für die Rechnungsjahre (Kalenderjahre) 1991, 1992 und 1993 sollen gemäß § 7 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12.2.1986 allgemein alle Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden der Diözese Limburg (hessischer Anteil), die als Ortskirchensteuer die Erhebung eines Kirchgeldes und einer Abgabe nach den Grundsteuermeßbeträgen vorsehen, genehmigt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Das Kirchgeld kann als festes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von 12,- DM jährlich erhoben werden. Das Kirchgeld kann als gestaffeltes Kirchgeld derart erhoben wer-

den, daß der Mindestsatz 6,- DM, der Höchstsatz 60,- DM jährlich nicht übersteigen darf. Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermeßbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das 600,- DM jährlich nicht übersteigen darf.

Die Abgabe nach den Meßbeträgen der Grundsteuer wird bis zu 20 v. H. der Meßbeträge der Grundsteuer erhoben.

Limburg, 23. Juni 1990
Az.: 612 C/90/01/2

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90) genehmige ich für die Rechnungsjahre (Kalenderjahre) 1991, 1992 und 1993 allgemein alle Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden der Diözese Limburg (hessischer Anteil), die als Ortskirchensteuer die Erhebung eines Kirchgeldes und einer Abgabe nach den Grundsteuermeßbeträgen vorsehen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Das Kirchgeld kann als festes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von 12,- DM jährlich erhoben werden. Das Kirchgeld kann als gestaffeltes Kirchgeld derart erhoben werden, daß der Mindestsatz 6,- DM, der Höchstsatz 60,- DM jährlich nicht übersteigen darf. Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermeßbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das 600,- DM jährlich nicht übersteigen darf.

Die Abgabe nach den Meßbeträgen der Grundsteuer wird bis zu 20 v. H. der Meßbeträge der Grundsteuer erhoben.

Wiesbaden, den 17. Juli 1990
VI A 5.1 - 873/6/4 - 4 - 36 -

Der Hessische Kultusminister
In Vertretung:
Sutter

Nr. 97 Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1991 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg hat am 23. Juni 1990 folgenden Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1991 erlassen:

Der Vomhundertsatz der Diözesankirchensteuer wird auf 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 1991 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) festgesetzt.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Absatz 1 Ziffer 5 des Rheinland-Pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24.02.1971)

bemißt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 08.11.1971, in der Fassung vom 16.12.1989, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Limburg, 23. Juni 1990
Az.: 612 D/90/01/4

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Der vorstehende Kirchensteuerbeschuß des Bistums Limburg vom 23.06.1990 für das Jahr 1991 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 KiStG vom 24.02.1971 (GVBl. S. 59) für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz anerkannt.

Mainz, den 23.08.1990

Kultusministerium Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Jung

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Bonsels

Nr. 98 Handreichung für die Spendung der Krankenkommunion

Empfehlend hingewiesen wird auf eine weitere, soeben im Verlag Herder, Freiburg, erschienene Handreichung für die Spendung der Krankenkommunion. Sie enthält Vorschläge für kurze Wortgottesdienste zur Krankenkommunion in verschiedenen Zeiten des Kirchenjahres wie auch für die Wegzehrung bei Sterbenden. Es handelt sich allerdings nicht um ein amtliches liturgisches Buch, wie Druck und Ausstattung dies nahelegen könnten. Preis: DM 14,-

Nr. 99 Änderungen im Schematismus

S. 125, 289:

Änderung der Telefonnummer des Klosters Tiefenthal, Exerzitienhaus und Altenheim, in Eltville-Martinsthal: 06123/7960

S. 130, 291:

Änderung der Telefonnummer der Abtei St. Hildegard in Rüdesheim-Eibingen: 06722/4990

S. 173 - 182 und andere Seiten:

Änderung der Ortsnetzkennzahl (Vorwahl) für das Ortsnetz Wiesbaden: 0611 (statt bisher 06121)

S. 217, 223:

Änderung der Anschrift von Herrn Pfarrer i. R. Leopold Nestmann: 8262 Altötting, Esterer A.G.-Straße 9a, Telefon 08671/4844

Nr. 100 Warnung

Aus gegebener Veranlassung wird die Warnung vor einem "Pater" Don(atus) aus Amsterdam (Amtsbl. 1988, S. 136) wiederholt.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 10

Limburg, 1. November 1990

Nr. 101	Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Lioba, Frankfurt am Main-Bonames	55	Nr. 109	Dienstnachrichten	57
Nr. 102	Familiensonntag am 20. Januar 1991	55	Nr. 110	Todesfälle	57
Nr. 103	Erwachsenenfirmung 1991	56	Nr. 111	Vorstand der Gesamtmitarbeitervertretung	57
Nr. 104	Tagung für Priester in der Frauenseelsorge	56	Nr. 112	Formularsätze "Mitteilung über eine Eheschließung"	57
Nr. 105	Fort- und Weiterbildungsplan 1991	56	Nr. 113	Urlauberseelsorge an der Nord- und Ostsee	57
Nr. 106	Kollektenplan 1991	56	Nr. 114	Kardinal-Bertram-Stipendium	58
Nr. 107	Regelmäßige Wahlen zur Mitarbeitervertretung	57	Nr. 115	Hinweis	58
Nr. 108	Heilige Weihe	57	Nr. 116	Änderungen im Schematismus	58

Nr. 101 Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Lioba, Frankfurt am Main-Bonames

Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Mit Zustimmung von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat der Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius, Frankfurt am Main-Bonames wird verordnet, was folgt:

§ 1

Von der Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius, Frankfurt am Main-Bonames, wird ein aus zwei Teilen bestehendes Gebiet abgetrennt und als "Katholische Kirchengemeinde St. Lioba, Frankfurt am Main-Bonames" errichtet.

§ 2

Die Grenze zwischen der Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius, Frankfurt am Main-Bonames und der Katholischen Kirchengemeinde St. Lioba, Frankfurt am Main-Bonames, verläuft wie folgt:

(1) Teil A: Von dem Fußweg, der von der Friedrich-Stampfer-Straße in nordwestlicher Richtung zum Ben-Gurion-Ring führt, verläuft die Grenze auf der Mitte des Ben-Gurion-Rings (Ausgangspunkt) in südlicher, dann westlicher, nordwestlicher und schließlich in nördlicher Richtung bis zum südlichen Rand der Stichstraße, die südlich der Hausnummer 186 nach Osten führt, bis zum Ende der südlich führenden Verzweigung. Zwischen dem Ende dieser Verzweigung und dem Haus Nr. 112 führt die Grenze in östlicher Richtung auf die Westseite des Hauses Nr. 110, sodann in etwa 10 bis 20 Meter Abstand vom Häuserblock 110 bis 102 zunächst in nördlicher und dann in östlicher Richtung bis zur nach Norden verlängerten gedachten Westfront des Parkhauses am Knick des Ben-Gurion-Rings, an dem sie nach Süden führt, dem Ausgangspunkt.

(2) Teil B: Von der Mitte einer gedachten west-östlichen Linie zwischen den Häusern Theodor-Thomas-Straße 6 und Homburger Landstraße 727 (Ausgangspunkt) ver-

läuft die Grenze in östlicher Richtung bis zur Homburger Landstraße, dann auf der Mitte der Homburger Landstraße bis zur Grenze zwischen den Häusern Homburger Landstraße 731 und 733, von dort in westlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den genannten Häusern, am westlichen Ende dieser Grenze nach Südwesten abbiegend bis zum Ausgangspunkt, so daß die Häuser Homburger Landstraße 729 und 731 zur Katholischen Kirchengemeinde St. Lioba gehören.

§ 3

Im übrigen folgt die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Lioba der Diözesangrenze zwischen den Bistümern Limburg und Mainz.

§ 4

Die katholischen Bewohner des Gebietes der Katholischen Kirchengemeinde St. Lioba, Frankfurt am Main-Bonames, bleiben der Pfarrei St. Bonifatius in Frankfurt am Main-Bonames zugewiesen.

§ 5

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Januar 1991.

Limburg, 23. Oktober 1990
Az.: 123 20/90/02/3

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 102 Familiensonntag am 20. Januar 1991

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat den "Familiensonntag" mit dem Thema "Familie schenkt Zukunft" auf den 2. Sonntag im Jahreskreis, den 20. Januar 1991 festgelegt.

Ein Materialheft mit Grundsatzbeiträgen, Gottesdiensthilfen und Erfahrungsberichten zum Thema wird in der zweiten Novemberhälfte 1990 an alle Pfarrgemeinden verschickt werden.

Die Kollekte am Familiensonntag ist für die Arbeit im Bereich Ehe und Familie vorgesehen.

Nr. 103 Erwachsenenfirmung 1991

Am Sonntag, 2. Juni 1991, wird Bischof Franz Kamphaus in Frankfurt, St. Leonhard, um 10.00 Uhr Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden.

Frau Gemeindeferentin Christine Spielmann und Herr Stadtvikar Ludwig Reichert bieten dazu eine Firmvorbereitung an. Sie findet statt am Donnerstag, 16. Mai, Donnerstag, 23. Mai, und Dienstag, 28. Mai 1991, jeweils von 19.00 bis 22.00 Uhr, im Haus der Volksarbeit (Großer Saal) Eschenheimer Anlage 21, Frankfurt am Main. Die drei Abende bilden eine Einheit.

Anmeldungen zur Vorbereitung werden erbeten bis zum 2. Mai 1991 beim Katholischen Bezirksamt, Abt. Grundseelsorge, Eschenheimer Anlage 21, 6000 Frankfurt am Main 1, Telefon: 069/15 01-1 57. Sofern Erwachsene in den Pfarreien auf die Firmung vorbereitet werden, sind diese durch deren Pfarrer bis zum 27. Mai 1991 bei Herrn Pfarrer Dr. Werner Brüning (Pfarramt St. Leonhard, Alte Mainzer Gasse 8, 6000 Frankfurt am Main 1) zur Firmung anzumelden.

Nr. 104 Tagung für Priester in der Frauenseelsorge

"Maria und die Frauen in der Kirche" ist das Thema einer Tagung, zu der der kfd-Zentralverband alle Priester einlädt, die in der Frauenseelsorge tätig sind.

Die Tagung findet vom 10. - 12. Dezember 1990 im Erbacher Hof in Mainz statt. Hauptreferent ist Professor Dr. Wolfgang Beinert, Universität Regensburg.

Anfragen sind zu richten an die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands - Zentralverband e. V., Referat Bildung, Prinz-Georg-Straße 44, 4000 Düsseldorf 30, Telefon 0211/4 49 92 60.

Nr. 105 Fort- und Weiterbildungskalender 1991

Im Monat Oktober ist der Fort- und Weiterbildungskalender für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums Limburg erschienen. Er enthält für das Jahr 1991 Fortbildungsangebote für folgende Gruppen: Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen, für Pfarrhaushälterinnen, für Verwaltungsangestellte sowie berufsübergreifende Angebote.

Der Fortbildungskalender wird unmittelbar an alle Priester und hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/-innen und an die Bezirksämter verschickt. Sie sind nachdrücklich gebeten, die anderen genannten Berufsgruppen auf den Kalender und die Angebote aufmerksam zu machen. Zusätzliche Exemplare des Fortbildungskalenders können angefordert werden bei: Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Personal, Abteilung Personalbildung, Weilburger Straße 16, 6250 Limburg/Lahn 1, Telefon: 06431/20 07-0.

Auf Fortbildungsveranstaltungen, für die noch Plätze frei sind, wird monatlich ein Merkblatt hinweisen, das mit dem Amtsblatt versandt werden wird.

Beim Ausfüllen der dem Kalender beigegefügtten Anmeldekarten ist darauf zu achten, daß zusammen mit der Anmeldung und der Bitte um Dienstbefreiung und Bezuschussung auch die Zustimmung des Dienstvorgesetzten vorliegen muß. Dies gilt nicht für die Priester im diözesanen Dienst.

Nr. 106 Kollektenplan 1991

Termin	Kenn-Nr.	Bezeichnung	Endtermin der Einzahlung
	14	Weltmissionstag der Kinder	1. Februar
	20	Ertrag der Sternsingeraktion	1. Februar
06.01.	01	Für afrikanische Katechisten: Afrika-Tag	1. Februar
20.01.	02	Für die Ehe- und Familienarbeit im Bistum	1. Februar
27.01.	03	Für die Werke der Caritas I	9. Februar
17.03.	04	Für Misereor	8. April
22.03.	23	Für die Jugendseelsorge in der ehemaligen DDR	8. April
29.03.	05	Für den Verein vom Heiligen Land	8. April
	25	Am Ende der Fastenzeit: Fastenopfer der Kinder	8. April
	06	Am Ende der Erstkommunionsfeiern: Diasporaopfer der Erstkommunikanten	30. April
12.05.	07	Für Kommunikationsmittel	25. Mai
09.06.	08	Für die Aufgaben der Diaspora	22. Juni
30.06.	09	Für die Aufgaben des Papstes in der Weltkirche	13. Juli
	16	Ertrag der Caritas-Sammelwoche I	23. Juli
	24	Binationsgelder	30. Juni
15.09.	11	Für Missionspatenschaften	30. Sept.
29.09.	10	Für die Werke der Caritas II	12. Oktober
06.10.	-	Für die Jugendarbeit in der Pfarrei	-
27.10.	12	Für die Weltmission: MISSIO	9. Nov.
02.11.	19	Für die Priesterausbildung und Seelsorge in der ehemaligen DDR	9. Nov.
04.11.	-	Für die Katholische Öffentliche Bücherei: Buchsonntag	-
	17	Ertrag der Caritas-Sammelwoche II	7. Dez.
	24	Binationsgelder	29. Dez.
	26	Diasporaopfer der Firmlinge	2 Wochen nach dem jeweiligen Firmtermin
25.12.	13	Für Adveniat	11. Jan. 92
	15	Sonderkollekte I	
	22	Sonderkollekte II	

Nr. 107 Regelmäßige Wahlen zur Mitarbeitervertretung

Gemäß 9 Abs. 1 MAVO werden in der Zeit vom 04.03. bis 17.03.1991 die regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung im Anwendungsbereich der "Ordnung für die Mitarbeitervertretung im Bistum Limburg" (MAVO) durchgeführt. Der genaue Wahltag wird von der jeweiligen Mitarbeitervertretung festgesetzt.

Die bestehenden Mitarbeitervertretungen werden aufgefördert, gemäß 9 MAVO zu verfahren.

Hat die Amtszeit der Mitarbeitervertretung zum Zeitpunkt des regelmäßigen Wahltermins noch nicht ein Jahr betragen, findet die Neuwahl erst zum übernächsten regelmäßigen Termin statt.

In Einrichtungen und Dienststellen, in denen die Voraussetzungen zur Einrichtung einer Mitarbeitervertretung vorliegen, aber bisher keine Mitarbeitervertretung bestand, setzt der Dienstgeber gemäß 10 MAVO den Wahltermin fest.

Nr. 108 Heilige Weihe

Am 10. Oktober 1990 hat der Bischof von Mainz, Prof. Dr. Dr. Karl Lehmann, im Auftrag des Bischofs von Limburg Herrn Diakon Wolfgang RÖSCH aus Eltville-Erbach, St. Markus, in der Kirche Sant' Ignazio in Rom die Priesterweihe gespendet.

Nr. 109 Dienstmeldungen

Mit Termin 30. September 1990 wurde Herr Pfarrer Alfred BAUSCH, Wiesbaden-Biebrich, St. Marien, von seinem zusätzlichen Amt als Stadtvikar in Wiesbaden entpflichtet. (173)

Für die Zeit vom 1. Oktober 1990 bis 30. September 1991 wurde Herr Pfarrer Paul TAKACS zum Leiter der Gemeinde von Katholiken ungarischer Muttersprache in Frankfurt am Main (Diözesen Fulda, Limburg, Mainz) ernannt. (214)

Mit Termin 5. Oktober 1990 wurde Herr Dekan Karl-Wilhelm BRUNO, Wiesbaden, Hl. Familie, bis zur Wiederbesetzung zum Pfarrverwalter der Pfarrei Herz Jesu in Wiesbaden-Sonnenberg ernannt.

Mit Termin 31. Oktober 1990 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Wolf-Dieter WEISS auf die Pfarreien St. Markus und St. Antonius in Ransbach-Baumbach angenommen. (158)

Mit Termin 1. November 1990 wurde Herr Dekan Klaus KLEPPER, Höhr-Grenzhausen, bis zur Wiederbesetzung zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Markus und St. Antonius in Ransbach-Baumbach ernannt.

Mit Termin 1. Dezember 1990 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Hans-Jürgen KLEYBOLDT, Bad Marienberg, die Pfarrei St. Josef in Niederahr übertragen. (161/150)

Mit Termin 31. Dezember 1990 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Georg THIEDMANN auf die Pfarrei Mariä Geburt in Mengerskirchen-Winkels angenommen. (107)

Mit Termin 31. August 1991 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Walter KROPP auf die Pfarrei Heilig Geist in Frankfurt am Main angenommen. (65)

Mit Termin 1. Oktober 1990 wurde Herr Markus RAILE, bisher Pastoralreferent in Oestrich-Winkel, St. Martin, als Leiter der Abteilung Synodalamt und als Referent für Grundseelsorge in das Bezirksamt Rheingau versetzt. (126/122)

Mit Termin 31. Oktober 1990 ist Schwester Achilla HENDRIX ADJC, aus der katholischen Seelsorge im Stadt- und Kreiskrankenhaus Wetzlar ausgeschieden. (205)

Mit Termin 1. November 1990 wurde Herr Peter HERMANN, Gemeindefreferent in der Pfarrei St. Anna in Biebertal, mit einem Umfang von 50 % in der katholischen Seelsorge am Stadt- und Kreiskrankenhaus in Wetzlar eingesetzt. (168, 205)

Mit gleichem Termin wurde Frau Beate UHLEIN als Pastorale Mitarbeiterin in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt/Main III (Frauenhaftanstalt Preungesheim) eingesetzt. (192)

Mit Termin 15. November 1990 wurde Frau Angela DORN, Gemeindefreferentin in der Pfarrei Herz Jesu in Frankfurt am Main-Eckenheim, nach Bad Camberg, St. Peter und Paul, versetzt. (62/93)

Nr. 110 Todesfälle

Am 20. September 1990 ist Herr Pfarrer i. R. Alois BIERENFELD (S.C.B.) im Alter von 80 Jahren in Horbach verstorben.

Am 5. Oktober 1990 ist Herr Pfarrer Heinrich VAD (S.C.B.) im Alter von 72 Jahren in Wiesbaden-Sonnenberg verstorben.
R.I.P.

Nr. 111 Vorstand der Gesamtmitarbeitervertretung

Herr Franz-Josef Arthen ist als Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung ausgeschieden. An seiner Stelle wurde Herr Benno PÖRTNER als stellvertretender Vorsitzender in den Vorstand der Gesamtmitarbeitervertretung gewählt.

Nr. 112 Formulare "Mitteilung über eine Eheschließung"

Die Formulare "Mitteilung über eine Eheschließung" sind zu dem im Amtsblatt 1989, S. 215, Nr. 425 genannten Preis beim Paulinus Verlag Trier nicht mehr lieferbar. Sie können ab sofort kostenlos beim Bischöflichen Ordinariat mit dem Kennbuchstaben M bestellt werden.

Nr. 113 Urlauberseelsorge an der Nord- und Ostsee

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Geistliche für die

Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders des Gottesdienstes, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme läßt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Postfach 13 80, 4500 Osnabrück, angefordert werden

Nr. 114 Kardinal-Bertram-Stipendium

Das Schlesische Priesterwerk e. V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich drei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2 500,- DM.

Die für 1991 ausgeschriebenen Themen und Einzelheiten können erfragt werden beim Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., St.-Peters-Weg 11 - 13, 8400 Regensburg 1.

Nr. 115 Hinweis

Das Referat von Bischof Dr. Joachim Wanke, Erfurt, beim "Tag der Priester und Diakone" in der Kreuzwoche 1990, ist erhältlich beim Dezernat Personal im Bischöflichen Ordinariat Limburg.

Nr. 116 Änderungen im Schematismus

S. 104

Unter Limburg, Dompfarrei, Geistliche mit überpfarrlichem Auftrag, ist zu ergänzen:
Wanka, Helmut, Ordinariatsrat, 6250 Limburg/Lahn 1, Hubertusstraße 6a, Telefon: 06431/2 42 97.

S. 106

Ordinariatsrat Helmut Wanka ist zu streichen.

S. 210

Unter Italiener, Gemeinde Bad Homburg, Sekretariat, ist einzusetzen:
Iannelli, Giuseppe

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 11

Limburg, 1. Dezember 1990

Nr. 117	Statut für Kapläne im Bistum Limburg	59	Nr. 127	Gestellungsleistungen für Ordensangehörige	63
Nr. 118	Änderung der Ordnung für die Ermittlung der Mitglieder des Ordensrates	61	Nr. 128	Tagung der Fokolarbewegung	63
Nr. 119	Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer	61	Nr. 129	Priesterexerzitien	63
Nr. 120	33. Aktion "Dreikönigssingen"	61	Nr. 130	Jahresabschluß 1990 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland	63
Nr. 121	100 Jahre Afrikakollekte	62	Nr. 131	Änderungen im Schematismus	64
Nr. 122	Weltfriedenstag 1991: Sonntag, 13. Januar 1991	62	Nr. 132	Abitur für Berufstätige	64
Nr. 123	Kirchenamtliche Statistik	62	Nr. 133	Anfrage betr. "Limburger Madonna"	64
Nr. 124	Heilige Weihen	62	Nr. 134	Warnung	64
Nr. 125	Dienstnachrichten	62	Nr. 135	Gesucht	64
Nr. 126	Feststellung der Gültigkeit einer formlos geschlossenen Ehe bei Rekonziliationen	63			

Nr. 117 Statut für Kapläne im Bistum Limburg

Damit pastorales Handeln gelingen kann, ist die Zusammenarbeit aller Beteiligten ebenso notwendig wie die Schaffung geeigneter Arbeits- und Lebensbedingungen. Das nachfolgende Kaplansstatut versucht, diesem Anliegen gerecht zu werden und dazu eine Hilfe zu sein.

Die Kaplanszeit ist die zweite Stufe der II. Bildungsphase. Sie enthält Elemente der Aus- und Fortbildung. Sie umfaßt in der Regel zwei Stellen. Jeder Neupriester beginnt seinen Dienst als Kaplan in der Pfarrgemeinde. Er ist dabei in der Seelsorge tätig, trägt aber noch nicht die Gesamtverantwortung für eine Pfarrgemeinde. Die Kaplanszeit dient der Einübung in die priesterlichen Grunddienste sowie der Befähigung zu persönlich verantwortetem und geistlich vollzogenem selbständigen Dienst. Sie dient auch der Einübung in die Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie dem Erlernen der Leitungsfunktionen eines Pfarrers.

§ 1 Einübung in die pastorale Praxis

(1) Die Zeit von der Priesterweihe bis zum Pfarrexamen gilt als Berufseinführungsphase. Die ersten drei Kaplansjahre sind als Berufseinführung im engeren Sinn anzusehen. In dieser Zeit liegen regelmäßige verpflichtende Veranstaltungen.

(2) Die Einübung in Leben und Dienst des Priesters erfordert vom zuständigen Pfarrer eine qualifizierte Begleitung des Kaplans und vom Kaplan Verantwortungsbeußtsein, Offenheit und Lernbereitschaft.

(3) Der zuständige Pfarrer ist der Dienstvorgesetzte des Kaplans und hat ihm gegenüber Weisungsbefugnis.

(4) Nach der Ordnung für die Priesterbildung im Bistum Limburg ist in den ersten drei Jahren pro Jahr die Teilnahme an vier Studientagen sowie an einer gemeinsamen Studienwoche des Weihekurses verpflichtend. Die Themen werden vom Kurs in Absprache mit dem Regens gewählt.

(5) Jeder Kaplan hat, wie die übrigen Priester, Anspruch auf eine Fortbildungswoche pro Jahr. Ebenso hat er Anspruch auf eine Woche Dienstbefreiung pro Jahr zur Teilnahme an Exerzitien.

(6) Die zur Vorbereitung auf das Pfarrexamen nachzuweisenden ersten drei Fortbildungswochen werden wie Ausbildungsveranstaltungen voll vom Bistum finanziert. In den folgenden Jahren gelten für Kapläne die üblichen Bedingungen für Fortbildung im Bistum Limburg.

(7) Zusätzlich zu den genannten Studien- und Fortbildungswochen kann in der Berufseinführungsphase nach den geltenden Bedingungen Supervision in Anspruch genommen werden.

§ 2 Stellenbesetzung

(1) Vor dem ersten Einsatz als Kaplan findet frühzeitig ein Gespräch zwischen dem Regens und dem Diakon statt. Vor einer anstehenden Versetzung führt der Personaldezernent ein Gespräch mit dem Kaplan.

(2) Spätestens drei Monate vor dem Versetzungstermin werden der Betroffene und die zuständigen Pfarrer über die Absicht der Personalkammer informiert. Daraufhin haben die Beteiligten die Möglichkeit, binnen 14 Tagen begründete Einwände vorzutragen. Ebenso haben sie die Möglichkeit, den Personalrat des Priesterrats um Vermittlung zu bitten.

Danach erfolgt die verbindliche Mitteilung der Versetzung. Die Bezirksdekane sind vor der Versetzung vom Bischöflichen Ordinariat zu hören.

(3) In der Regel soll der Kaplan mindestens drei Jahre an einer Stelle tätig sein.

Hauptversetzungstermin ist der Schuljahresbeginn (1. August bzw. 1. September). Die Versetzung zu einem anderen Zeitpunkt erfolgt aus wichtigen pastoralen oder persönlichen Gründen. Wenn von diesen Regelungen abgewichen wird, werden die Gründe dafür mit den Beteiligten besprochen.

(4) Wenn der zuständige Pfarrer mehrere Pfarreien leitet, wird durch eine Absprache zwischen Pfarrer, Kaplan und Regens festgelegt, ob der Kaplan für eine oder für alle Pfarreien ernannt wird. In der Regel soll er überwiegend in einer Pfarrei eingesetzt sein.

Beim zweiten Einsatz ist die Ernennung für alle Pfarreien die Regel.

(5) Bei der Versetzung sorgen Pfarrer und Kaplan für die ordnungsgemäße Übergabe der Unterlagen. Der Kaplan informiert den Nachfolger über seine Tätigkeiten.

§ 3 Aufgabenverteilung

(1) Um eine gemeinsame Arbeit zu ermöglichen, ist eine umfassende, gegenseitige Information und die Koordination der verschiedenen Initiativen unumgänglich. Daher ist das wöchentliche Dienstgespräch der Priester und hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/innen unverzichtbar.

Die in der Pfarrei anfallenden Dienste sind nach gemeinsamer Beratung der Priester und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen im Dienstgespräch unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten gerecht zu verteilen und zu übernehmen.

(2) Dem Kaplan sollen nach gemeinsamer Absprache vom Pfarrer Teilbereiche der Seelsorge übertragen werden, für die er verantwortlich ist.

(3) In diesen Teilbereichen arbeitet der Kaplan eigenständig im Rahmen der im Bistum geltenden Absprachen und Richtlinien.

Über diese Tätigkeiten gibt er dem Pfarrer Rechenschaft.

In die dem Kaplan übertragenen Teilbereiche kann der Pfarrer nur in begründeten Ausnahmefällen kraft seiner Letztverantwortung eingreifen. Dies darf nur unter Einbeziehung des Kaplans geschehen.

(4) Alle Angelegenheiten der Dienstverteilung und der Dienstaufsicht sind vom Pfarrer persönlich und nicht über andere Mitarbeiter/innen mit dem Kaplan zu besprechen und zu regeln.

(5) Konflikte sind unmittelbar zwischen den Betroffenen auszutragen. Läßt sich ein Konflikt zwischen Pfarrer und Kaplan nicht regeln, so kann sich der Kaplan an den zuständigen Dekan oder Bezirksdekan, dann auch an das Bischöfliche Ordinariat wenden.

§ 4 Tätigkeit als Kaplan

(1) Zu den Diensten des Kaplans gehört die Zusammenarbeit mit den synodalen Gremien. Es ist ihm zu ermöglichen, seine Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat wahrzunehmen und an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen.

(2) Der Kaplan erteilt vier Stunden wöchentlich unentgeltlichen Religionsunterricht. Der Einsatz kann nur im Benehmen mit Pfarrer und Kaplan erfolgen. Weiteren Religionsunterricht kann er nach Absprache im Dienstgespräch mit Zustimmung des Pfarrers erteilen.

(3) Dem Kaplan stehen die Hilfen der Angestellten und die technischen Einrichtungen des Pfarrbüros zur Verfügung.

(4) Für seine Aufgabenbereiche sind dem Kaplan die vorgesehenen Mittel zuzuweisen. Ebenso steht ihm ein Anteil aus den freien Mitteln des Pfarrers zur Verfügung.

(5) Der Kaplan hat Anrecht auf einen dienstfreien Tag pro Woche, der in Absprache mit dem Pfarrer und den hauptamtlichen Mitarbeiter/innen festgelegt wird. Dasselbe gilt für den Erholungsurlaub.

(6) Auf Antrag des Kaplans, auf jeden Fall aber sechs Monate nach Antritt der Stelle, muß im Dienstgespräch über die Aufgabenverteilung der Dienste und eine eventuelle Neuverteilung gesprochen werden.

§ 5 Überpfarrliche Aufgaben

(1) Der Bezirksdekan kann einem Kaplan nach Rücksprache mit ihm und dem zuständigen Pfarrer vorübergehend einen Aushilfsdienst oder überpfarrliche Aufgaben übertragen.

(2) Die Übertragung dauernder überpfarrlicher Aufgaben darf nur mit Zustimmung des Pfarrers und des Kaplans erfolgen. Dies geschieht durch Dekret des Bischöflichen Ordinariats.

§ 6 Pfarrexamen

Nach dem dritten Dienstjahr kann das Pfarrexamen abgelegt werden; nach sechsjähriger Tätigkeit soll es abgeschlossen sein. Zur Vorbereitung des Pfarrexamens kann dem Kaplan auf Antrag vom Dezernat Personal bis zu drei Wochen Dienstbefreiung gewährt werden.

§ 7 Wohnung und Unterhalt

(1) Der Kaplan wohnt in der Regel im Pfarrhaus in einer abgeschlossenen Wohnung mit eigenem Hausrecht.

(2a) Wenn der Pfarrer eine hauptberufliche Haushaltshilfe mit wenigstens zwei Dritteln Beschäftigungsumfang angestellt hat, erhält der Kaplan freie Station (Mahlzeiten, Reinigung der Wohnung, Strom, Wohnungsnebenkosten u. a.).

Vom Bischöflichen Ordinariat wird dem Pfarrer die Sustentation überwiesen.

Für jeden vollen Tag, an dem der Kaplan abwesend ist, hat der Pfarrer die Sustentation in der vom Bistum festgelegten Höhe zu erstatten.

(2b) Hat der Pfarrer keine hauptberufliche Haushaltshilfe im obengenannten Sinn, wird zur Ermöglichung der Eigenversorgung die Vergütung des Kaplans um einen der freien Station (vgl. 2a) entsprechenden Betrag erhöht. Auf Wunsch des Kaplans kann mit Zustimmung des Pfarrers die Regelung nach Absatz 2a übernommen werden.

(3) Es gibt auch Stellen, an denen der Kaplan aufgrund der räumlichen Gegebenheiten und aus pastoralen Überlegungen in einer anderen Dienstwohnung wohnt.

§ 8 Ausstattung der Kaplanswohnung

(1a) Die Kaplanswohnung im Pfarrhaus muß mit folgenden Einrichtungen ausgestattet sein:

- Wohn- und Arbeitsraum
- Schlafraum
- eigenes Bad und WC

- Kochgelegenheit (Küchenblock)
- eigenes Diensttelefon (amtsberechtigte Nebenstelle)
- Hausglocke
- eigener Briefkasten

(1b) Die Kaplanswohnung soll auch Möglichkeit haben:
- eigenen Hauseingang
- einen dritten Raum, der als Gastzimmer zur Verfügung steht.

(2) Auf Wunsch kann der Kaplan auf eigene Kosten einen privaten Telefonanschluß einrichten lassen. Benutzt er das Diensttelefon für Privatgespräche, sind diese von ihm mit der Kirchengemeinde abzurechnen.

Der Kaplan erhält die Möglichkeit zur Mitbenutzung der Garage bzw. einen Parkplatz für sein Kraftfahrzeug.

(3) Die Möblierung des Wohn- und Arbeitsraums sowie des Schlafzimmers ist Sache des Kaplans. Er kann dafür ein Einrichtungsdarlehen und/oder einen Zuschuß beantragen.

(4) Sind die in Absatz 1a genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der für diese Stelle vorgesehene Kaplan darauf hinzuweisen. Für seine Versetzung ist dann seine Zustimmung zu den Gegebenheiten notwendig.

§ 9 Verweis auf die in der Diözese Limburg geltenden Vorschriften

Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Statuts gelten im Bistum Limburg folgende Vorschriften:

- Ausbildung des Kaplans: Ordnung für die Priesterbildung im Bistum Limburg (Amtsblatt 1984, S. 29f.)
- Pastoral- und Pflichtkonferenzen, Zusammenkünfte der Seelsorger: Statut für Dekane § 4 (Amtsblatt 1989, S. 140f.); Statut für Bezirksdekane § 8 (Amtsblatt 1989, S. 141f.).
- Erteilung von Religionsunterricht: Amtsblatt 1979, S. 30; 1988, S. 98.
- Regelung bei Konflikten und Schwierigkeiten: Statut für Dekane § 3 (Amtsblatt 1989, S. 140f.).
- Dienstbefreiung und Kostenbeteiligung des Bistums für berufsbegleitende Fortbildung: SVR I C1 in Verb. m. III B 3.
- Ordnung über Größe und Ausstattung von Dienstwohnungen: SVR VII C1.
- Besoldungsordnung für Geistliche im Bistum Limburg: SVR I A1.

Dieses Statut wurde in Zusammenarbeit mit der Vertretung der Jüngeren Priester entworfen und im Priesterrat sowie in der Plenarkonferenz des Ordinariats beraten.

Es wird hierdurch mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt das Kaplansstatut vom 1. Juli 1974 (Amtsblatt 1974, S. 283f.) außer Kraft.

Limburg, 19. November 1990 † Franz Kamphaus
Az.: 26A/90/01/2 Bischof von Limburg

Nr. 118 Änderung der Ordnung für die Ermittlung der Mitglieder des Ordensrates

Die Ordnung für die Ermittlung der Mitglieder des Ordensrates (WO OR) vom 18. März 1978 (Amtsbl. 1978,

S. 20 - 21) in der Fassung der Änderung vom 3. Juli 1989 (Amtsbl. 1989, S. 182, Ziffer 4) wird geändert wie folgt:

In 1 Abs. 2 werden die Worte "mit mindestens zehn Ordensangehörigen (ausgenommen Novizen)" gestrichen und durch die Worte "mit mindestens einer Niederlassung" ersetzt.

Die vorstehende Änderung wurde vom Diözesansynodalarat beraten und gutgeheißen. Sie wird hierdurch mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft gesetzt.

Limburg, 5. November 1990 † Franz Kamphaus
Az.: 727 A/90/02/1 Bischof von Limburg

Nr. 119 Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer

Der Weltmissionstag der Kinder wird gefeiert an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarreien selbst bestimmen können. Es geht an diesem Tag um den missionarischen Glauben unserer Kinder und ihrer Familien und um das persönliche Missionsopfer der Kinder. Für die Feier des Tages haben alle Gemeinden Bausteine für einen Gottesdienst unter dem Thema "Brücken der Liebe bauen" bekommen. Weitere Materialien können beim Kindermissionswerk, Stephanstraße 35, 5100 Aachen, angefordert werden.

Für die Opfer der Kinder erhalten die Pfarreien eine der Kinderzahl entsprechende Anzahl von Opferkrippchen.

Schwerpunkte der Projektarbeit des Kindermissionswerkes sind:

- die Verkündigung des Wortes Gottes durch katechetische Programme und durch Kinder- und Jugendbibeln in einheimischen Sprachen zu unterstützen
- den Priesternachwuchs und andere kirchliche Berufenen durch die Hilfe für kleine Seminare und katholische Schulen zu fördern
- Soforthilfen in konkreten Notsituationen zur Verfügung zu stellen
- Ausbildungsprogramme und Einrichtungen für Kinder in möglichst vielen Ländern Asiens, Ozeaniens, Afrikas und Lateinamerikas zu ermöglichen.

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen.

Das Krippenopfer soll überwiesen werden: Päpstliches Missionswerk der Kinder, 5100 Aachen - Bankkonto Pax Bank Aachen Nr. 10 333 000 30, BLZ 391 601 91 oder Postgirokonto Köln Nr. 3300-500, BLZ 370 100 50.

Nr. 120 33. Aktion "Dreikönigssingen"

Die 33. Aktion "Dreikönigssingen" steht im Bistum Limburg unter dem Leitwort "Kiráp - damit Kinder heute leben können". Alle Pfarreien und Filialgemeinden sind aufgerufen, bei der Sternsingeraktion mitzumachen.

Im Mittelpunkt der Aktion 1991 steht die inländische Flüchtlingsbewegung auf den Philippinen und deren Auswirkungen auf die Kinder in diesem Land.

Aus dem diözesanen Sammelerlös finanziert das Kindermissionswerk u. a. ein Ausbildungs- und Gesundheitsprogramm einer philippinischen Katastrophenorganisation (CDRC) und ein Erziehungs- und Gesundheitsprogramm auf dem "Smokey Mountain" in Manila.

Der Sammelerlös der Sternsingeraktion ist unter der Kenn-Nr. 20 auf das Konto des Bischöflichen Ordinariats zu überweisen.

Zur Vorbereitung der Aktion in den Gemeinden sind wieder vielfältige eigene Materiallieferungen für die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit erschienen, die auf den Schwerpunkt "Philippinen" abgestimmt sind. Diese sind erhältlich beim: BDKJ Limburg, Roßmarkt 4, 6250 Limburg/Lahn 1, Tel.: 06431/29 53 67.

Nr. 121 100 Jahre Afrikakollekte

Vor hundert Jahren hat Papst Leo XIII. im Angesicht des afrikanischen Sklavenelends die Afrikakollekte jeweils zum 6. Januar ins Leben gerufen.

Das Leitwort zur Hundertjahrfeier lautet: "Afrika, du sollst leben!" Auf dem Hintergrund der vielen Verelendungsnachrichten will dieses Wort einen Akzent der Hoffnung setzen. Das entspricht der realen Bedeutung der Afrikakollekte.

Ihr Ertrag kommt nämlich seit Jahrzehnten vor allem der Ausbildung und dem kargen Unterhalt von Katechisten und Laienhelfern zugute. Sie unterstützt also "Hoffnungsträger" - darum: "Afrika, du sollst leben!"...

Die Seelsorger werden gebeten, das Anliegen des Afrikatages in ihren Gemeinden zu unterstützen. Die Kollekte ist in allen Messen zu halten und auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse abzuführen. Eine Handreichung von MISSIO zum Afrikatag wird an alle Pfarrämter versandt.

Nr. 122 Weltfriedenstag 1991: Sonntag, 13. Januar

Der Weltfriedenstag wird nach dem Wunsch des Heiligen Vaters in der gesamten Weltkirche am 1. Januar zum Jahresbeginn begangen. Für den Weltfriedenstag 1991 hat der Heilige Vater das Thema "Willst du den Frieden, achte das Gewissen jedes Menschen" bestimmt. Damit geht Papst Johannes Paul II. dem Friedensproblem auf den Grund und rüttelt das menschliche Gewissen wach, "die verborgenste Mitte und das Heiligtum im Menschen, wo er allein ist mit Gott" (Gaudium et spes, Ziff. 16).

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, die Feier des Weltfriedenstages 1991 für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz auf Sonntag, den 13. Januar 1991, festzulegen. Dabei soll die Verbindung zu dem universell geltenden Datum, dem 1. Januar, erhalten bleiben und das Thema "Willst du den Frieden, achte das Gewissen jedes Menschen" wie auch die Botschaft des Heiligen Vaters in geeigneter Weise verwendet werden. Der Weltfriedenstag sollte in den Gottesdiensten und im Rahmen sonstiger Zusammenkünfte in den Gemeinden begangen werden.

Zur Vorbereitung des Weltfriedenstages gibt die Zentralstelle Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz eine

Arbeitshilfe heraus. Die Arbeitshilfe wird allen Pfarrern sowie den Religionslehrern der weiterführenden Schulen im November von der Diözese aus zugesandt. Soweit möglich, läßt der Diözesanrat das Heft auch den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte zugehen.

Einzelexemplare des Arbeitsheftes sind ab 10. Dezember bei der Zentralstelle Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz zu beziehen.

Nr. 123 Kirchenamtliche Statistik

Der Erhebungsbogen der kirchenamtlichen Statistik für das Jahr 1990, der den Gemeinden des Bistums zugesandt wurde, ist bis spätestens 5. Februar 1991 dem zuständigen Dekan zuzuleiten, der für die fristgerechte Rücksendung der Erhebungsbögen an das Bischöfliche Ordinariat sorgt.

Nr. 124 Heilige Weihen

Der Herr Bischof hat am Samstag, 24. November 1990, im Dom zu Limburg den folgenden Kandidaten für den Ständigen Diakonat die Diakonenweihe gespendet:

Herrn Klaus HOFMEISTER aus Frankfurt am Main-Heddernheim

Herrn Gerd KLUG aus Höhr-Grenzhausen

Herrn Peter LANGHANS aus Battenberg

Herrn Burkhard MAHN aus Montabaur

Herrn Gerold SCHLINKERT aus Gladenbach

Herrn Norbert WINTER aus Frankfurt am Main-Heddernheim

Nr. 125 Dienstmeldungen

Mit Termin 1. November 1990 wurde Herr Bezirksdekan Alois STAUDT, Limburg, bis zur Wiederbesetzung zum Pfarrverwalter der Pfarrei Mariä Geburt in Mengerskirchen-Winkels ernannt.

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Wolfdieter WEISS zum Krankenhauspfarrer am Hospital Zum Heiligen Geist in Frankfurt am Main ernannt. (158/196)

Mit Termin 30. November 1990 hat der Provinzial der Pallottiner den Gestellungsvertrag für Herrn Pater Hans UHR SAC gekündigt. (105/192)

Mit Termin 1. Dezember 1990 wurde Herr Dekan Engelbert HELD, Rotenhain, bis zur Wiederbesetzung zum Pfarrverwalter der Pfarrvikarie Mariä Himmelfahrt in Bad Marienberg und der Pfarrei Mariä Empfängnis in Mörlen ernannt.

Mit gleichem Termin wurde Herr Dekan Norbert LEBER, Frankfurt am Main-Zeilsheim, zum Pfarrverwalter der Pfarrvikarie St. Kilian in Frankfurt am Main-Sindlingen ernannt.

Mit gleichem Termin wurden beauftragt:

- Herr Diakon Klaus HOFMEISTER zu nebenberuflichem Einsatz in der Pfarrei St. Sebastian in Frankfurt am Main (72)
- Herr Diakon Gerd KLUG zu nebenberuflichem Einsatz in den Pfarreien St. Markus und St. Antonius in Ransbach-Baumbach (158)

- Herr Diakon Burkhard MAHN zu nebenberuflichem Einsatz in den Pfarreien Ruppach-Boden und Großholbach (154, 155)
- Herr Diakon Gerold SCHLINKERT zu nebenberuflichem Einsatz in den Pfarrvikarien Bad Endbach und Gladenbach (87)
- Herr Diakon Norbert WINTER zu nebenberuflichem Einsatz in der Pfarrei St. Josef in Frankfurt am Main-Eschersheim (63).

Mit Termin 31. Dezember 1990 hat der Provinzial der Pallottiner den Gestellungsvertrag für Herrn Pater Karl DIERKES SAC gekündigt. (21)

Mit Termin 1. Januar 1991 wurde beauftragt:

- Herr Diakon Peter LANGHANS hauptamtlich in der Pfarrei Herz Jesu in Friedrichsdorf/Ts. (86/76)

Mit Termin 17. September 1990 wurde Schwester Maria Paula EBLE (Franziskanerinnen vom hl. Märtyrer Georg, Thuine) als Gemeindeferentin in der Kath. Kirchengemeinde St. Marien, Kelkheim-Liederbach, angestellt. (115)

Nr. 126 Feststellung der Gültigkeit einer formlos geschlossenen Ehe bei Rekonziliationen

Seit dem 27. November 1983 sind Personen, die einmal der katholischen Kirche angehörten, aber "durch einen formalen Akt von der katholischen Kirche abgefallen sind" - in praxi durch den Kirchenaustritt -, nicht mehr zur Beachtung der kanonischen Eheschließungsform verpflichtet, wenn sie mit einem anderen an sich formfreien Partner die Ehe schließen (vgl. can. 1086 1 und can. 1117 CIC). Hat ein Rekonziliationswilliger nach dem 27. November 1983 und nach seinem Kirchenaustritt einen anderen formfreien Partner standesamtlich und/oder nichtkatholisch geheiratet, so ist von der Gültigkeit dieser Ehe auszugehen, sofern dieser Eheschließung kein sonstiges Hindernis entgegenstand (wie z. B. ein bereits bestehendes Eheband). Im Falle der Rekonziliation muß daher der Priester, der die Rekonziliation vornimmt, die formfrei erfolgte Eheschließung dem Pfarramt mitteilen, wo der Rekonzilierte zur Zeit der zivilen Eheschließung seinen Wohnsitz hatte. Dort ist die Eheschließung ohne laufende Nummer in das Ehebuch einzutragen. Ferner sind das Taufpfarramt zu benachrichtigen und die Eheschließung beim dortigen Taufbucheintrag zu vermerken.

Im Zweifelsfall ist zuvor das Bischöfliche Offizialat zu befragen.

Nr. 127 Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands werden die Gestellungsleistungen für Ordensleute ab 01.01.1991 wie folgt festgesetzt:

Tarif A:

Gestellungsleistungen für Schwestern und Brüder, die in einer kircheneigenen Einrichtung tätig sind, welche zu 100 Prozent über Pflegesätze oder Beiträge bzw. öffentliche Zuschüsse abrechnen:

Mutterhausabgabe	1925,00 DM
Sozialbeitrag	478,00 DM
Verfügungsgeld	<u>197,00 DM</u>
Gesamt	<u>2 600,00 DM</u>

Tarif B:

Gestellungsleistungen für Schwestern und Brüder in allen anderen kirchlichen, nicht ordenseigenen Einrichtungen und Häusern:

Mutterhausabgabe	1 600,00 DM
Sozialbeitrag	440,00 DM
Verfügungsgeld	<u>160,00 DM</u>
Gesamt	<u>2 200,00 DM</u>

Hinzu kommen die freie Station bzw. deren Abgeltung in Anlehnung an die jeweils geltende Landesverordnung über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge.

Als Weihnachtswendung wird ein Betrag in Höhe der Mutterhausabgabe gewährt.

Nr. 128 Tagung der Fokolarbewegung

Die Priester der Fokolarbewegung laden katholische und evangelische Geistliche zu einer persönlichen Begegnung und einem pastoralen Erfahrungsaustausch mit Geistlichen aus dem Osten ein zu dem Thema: Die Kirche in Deutschland und in Osteuropa vor neuen Aufgaben.

Termin: 27.12., 10.00 Uhr bis 28.12.1990, 17.00 Uhr
Ort: Bistumshaus, Johannesstraße 8, 6270 Speyer
Leitung: Pfarrer Franz Knittel, Neckargemünd
Anmeldung: Direktor Dieter Rottenwöhler, Speyer
Bistumshaus, Johannesstraße 8, 6270 Speyer,
Tel.: 06232/7 71 81.

Nr. 129 Priesterexerzitien

a) 30tägige Exerzitien in Springiersbach

Vom 7. Januar (abends) bis zum 5. Februar 1991 (morgens) finden im Exerzitienhaus "Carmel Springiersbach" 30tägige Einzel-Exerzitien statt für Priester, Ordensleute und Laien. Sie werden geleitet von P. Alfred Scheffler O.Carm. Auskunft und Anmeldung: Carmel Springiersbach, 5561 Bengel, Tel.: 06532/22 87.

b) in der Benediktinerabtei Münsterschwarzach

Einführungsexerzitien in die Spiritualität von Charles de Foucauld für Theologiestudenten, Diakone und Priester

Zeit: 20.05.1991, 18.00 Uhr bis 24.05.1991, 13.00 Uhr
Leiter: Dr. Walter Kalesse, Salzgitter
Anmeldung: Josef Jansen, Lützerather Straße 11, 5140 Erkelenz-Immenrath, Tel.: 02164/4 98 49.

Nr. 130 Jahresabschluß 1990 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland

Das Kindermissionswerk bittet die Pfarrämter, Mitgliedsbeiträge, Meßstipendien, Taufgaben, Gaben zur Aktion "Bibeln für Kinder und Jugendliche", Gaben aus anderen Aktionen und sonstige Spenden auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

- Konto-Nr. 10 333 000 30 Pax Bank eG Aachen, BLZ 391 601 91,
- Konto-Nr. 3300-500 Postgirokonto Köln, BLZ 370 100 50.

Wir bitten, auf dem Überweisungsträger neben dem Verwendungszweck auch die Postleitzahl, den Ort und die Pfarrei anzugeben.

Nr. 131 Änderungen im Schematismus

S. 67:

Herrn Pfarrer i.R. Hubert Kwasniok streichen.

S. 216:

Unter Diözesangeistliche außerhalb der Diözese und beurlaubte Geistliche ist einzufügen:

Kwasniok, Hubert, Pfarrer i.R., 6368 Bad Vilbel 2, Pestalozzistraße 10, Alten- und Pflegeheim Heilsberg

S. 217, 225:

Mit folgender Anschrift ist Pfarrer i.R. Ambrose Thangalathil einzufügen:

Kalloopara, Kerala/India, Kadamankulam 689 603

S. 222:

Änderung der Anschrift von Herrn Pfarrer i.R. Hubert Kwasniok:

6368 Bad Vilbel 2, Pestalozzistraße 10, Alten- und Pflegeheim Heilsberg

S. 278:

Der bisherige Beauftragte der Deutschen Bischofskonferenz für die Seelsorge an den Rußlanddeutschen, Pfarrer Peter Macht, ist zu streichen und dafür einzusetzen: Reinhardt, P. Eugen, SVD

Nr. 132 Abitur für Berufstätige

Jungen Männern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können und sich mit dem Gedanken tragen, das Abitur zu erlangen, bietet das Clemens-Hofbauer-Kolleg in Bad Driburg einen günstigen und lohnenswerten Weg zu Erreichung dieses Zieles.

Schwerpunkt dieses Institutes ist die Förderung junger Männer, die nach dem Abitur Priester werden oder einen anderen kirchlichen bzw. sozialen Beruf ergreifen wollen. Das Studium am Kolleg umfaßt 8 Semester, der Unterricht findet ausschließlich vormittags statt. Von daher kann sich jeder Studierende voll auf seine schulische Ausbildung konzentrieren.

Neben der schulischen Ausbildung legt das Institut Wert auf eine solide, religiöse und den ganzen Menschen umfassende Bildung. Deshalb wird vom Bewerber erwartet,

daß er eine positive Grundeinstellung zur Kirche hat und bereit ist, die Hausgemeinschaft mitzutragen und mitzugestalten.

- Angeboten werden zahlreiche unterschiedlich ausgerichtete religiöse Veranstaltungen (z. B. Meditations- und Gebetskreise, theologische Arbeitskreise, Exerzitien, zeitgemäß gestaltete Gottesdienste).
- Es bestehen vielfältige Möglichkeiten der Freizeitgestaltung im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften und anderer Aktivitäten (z. B. Sport, Musik, Literatur, Theater).
- Die finanzielle Grundlage der Studierenden ist gesichert durch eine elternunabhängige, staatliche Förderung (Bafög); vom Wehrdienst werden die Studierenden zurückgestellt.
- Jeder Studierende bewohnt im Studienheim St. Clemens, das geleitet wird von Priestern der Diözesen Paderborn und Münster, ein Einzelzimmer.

Der nächste Studienkurs beginnt am 1. Februar 1991. Anfragen sind zu richten an den Rektor des Studienheims St. Clemens, Nordfeldmark, 3490 Bad Driburg (Tel.: 05253/20 86).

Nr. 133 Anfrage betr. "Limburger Madonna"

Eine katholische Kirchengemeinde aus dem Bistum Limburg hat bei Herrn Kaltenbach, z. Zt. wohnhaft in Zell am Harmersbach, eine Madonna (sog. Limburger Madonna) bestellt. Diese Madonna, 108 cm hoch, aus Holz handgeschnitzt, Einzelstück und gefaßt, steht bei der Firma Fuchs und Bertram, Westring 24, 6255 Langendernbach. Herr Kaltenbach weiß nicht, welche Kirchengemeinde diese Figur bestellt hat. Sie wird gebeten, sich umgehend bei der genannten Firma zu melden.

Nr. 134 Warnung

Ein Herr Ottmar MICKMANN meldet sich bei kirchlichen Einrichtungen und gibt sich unter Vorlage gefälschter Papiere als Seelsorger mit Erfahrung in der Krankenpflege/-seelsorge aus.

Er ist nicht ungewandt und stellt sich als kirchlicher "Insider" dar. Er soll sich jüngst Prälatenkleidung erschwindelt haben. Vor ihm wird gewarnt.

Nr. 135 Gesucht

Wir suchen eine gebrauchte Missio-Leuchtbbox. Kath. Pfarramt Niederreifenberg, Zassenrain 6, 6284 Schmitten 2, Tel.: 06082/4 88.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 12

Limburg, 21. Dezember 1990

Nr. 136	Statut der Deutschen Bischofskonferenz	65	Nr. 146	Haushaltsplan des Bistum Limburg für das Haushaltsjahr 1991	67
Nr. 137	Änderung der Statuten des Priesterrates	65	Nr. 147	Dienstnachrichten	70
Nr. 138	KSA-Fastenhilfe 1991	65	Nr. 148	Todesfälle	70
Nr. 139	Änderung der Grenze zwischen den Katholischen Kirchengemeinden St. Marien, Wiesbaden-Biebrich, und St. Michael, Wiesbaden	66	Nr. 149	Deutschsprachige katholische Gemeinden im Ausland	70
Nr. 140	Jährliche Lourdes-Wallfahrt für Gesunde, Behinderte und Kranke in Gemeinschaft mit dem Malteser-Ritter-Orden	66	Nr. 150	Ordnung für die Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg	71
Nr. 141	Diözesan-Wallfahrten 1991	66	Nr. 151	Bezirkssprecher/-innen der Gemeindereferen- tinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg	71
Nr. 142	Fachseminar für Priester und Ordensleute für die Sterbebegleitung	66	Nr. 152	Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	72
Nr. 143	18. Fachtagung "Kirche im Strafvollzug"	67	Nr. 153	Änderungen im Schematismus	72
Nr. 144	Firmopfer zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Diaspora	67			
Nr. 145	Priesterexerzitien	67			

Nr. 136 Statut der Deutschen Bischofskonferenz

Das Statut der Deutschen Bischofskonferenz, beschlossen am 25.09.1990 bei der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz (Prot.-Nr. 3), hat der Apostolische Stuhl mit Schreiben der Congregatio pro Episcopis vom 24. November 1990 - Prot.-Nr. 474/66 - ad experimentum für zwei Jahre genehmigt. Das Statut enthält geringfügige Veränderungen gegenüber dem am 22. Januar 1985 und wiederum am 6. August 1990 vom Heiligen Stuhl genehmigten Statut der Deutschen Bischofskonferenz, die durch den Beitritt der Bischöfe der ehemaligen Berliner Bischofskonferenz zur Deutschen Bischofskonferenz erforderlich waren.

Bonn, 12. Dezember 1990 Bischof DDr. Karl Lehmann
Vorsitzender der Deutschen
Bischofskonferenz

Nr. 137 Änderung der Statuten des Priesterrates

Die Statuten des Priesterrates, veröffentlicht in den 71 - 76 der Synodalordnung des Bistums Limburg (Amtsbl. 1984, S. 8 - 10) werden geändert wie folgt:

In 73 Abs. 2 Buchst. b wird das Wort "drei" ersetzt durch die Worte "bis zu vier".

73 Abs. 2 Buchst. c wird ersatzlos gestrichen.

73 Abs. 4 erhält folgenden Satz 2: "Er nimmt an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses teil."

Die vorstehenden Änderungen wurden vom Priesterrat am 10. Dezember 1990 beschlossen. Sie werden hierdurch gemäß can. 496 CIC mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft gesetzt.

Limburg, 11. Dezember 1990
Az.: 38A/90/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 138 KSA-Fastenhilfe 1991

Die 41. Fasteninitiative der Katholischen Sozialethischen Arbeitsstelle (KSA) der Deutschen Bischofskonferenz wird in der österlichen Bußzeit 1991 als "KSA-Fastenhilfe" allen Pfarrämter, Seelsorgestellen und kirchlichen Diensten der (Erz-)Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland als Angebot zur Verfügung stehen.

Die KSA verzichtet in der kommenden Fastenzeit auf die bisherigen Arbeitshilfen (Werkheft, Fastenzeitung, Plakat). Sie bietet ein Faltblatt (8 Seiten, DIN A5) mit dem Titel "Fastenhilfe '91 der KSA" an, das sich sowohl für den einzelnen als auch für die Gemeinde eignet. Es enthält außer einem allgemeinverständlichen Kurzaufsatz zum Konsumverzicht den KSA-Verzichtsaufruf, Vorschläge zur KSA-Intensivwoche, Möglichkeiten zur Notiz eigener Fastenerfahrungen sowie Hinweise auf weiterführende Kleinschriften.

Die KSA-Fastenhilfe 1991 versteht sich nur als Zwischenlösung auf dem Weg zu einer Neukonzeption der bisherigen KSA-Fasten(erziehung)-aktion/-initiative, wie sie von der Pastorkommission der Deutschen Bischofskonferenz gewünscht ist. Für die Neukonzeption erbittet die KSA bis zum 30. April 1991 Hinweise, Wünsche, Mitteilung von Erfahrungen und Bedarfsanzeigen aus der Fastenpraxis in Gemeinden und Gemeinschaften.

Die KSA-Fastenhilfe 1991 ist mit Misereor abgestimmt. Die KSA empfiehlt erneut die Misereor Fastenkollekte (5. Fastensonntag, 17. März 1991).

Alle Pfarrämter und Seelsorgestellen in den bundesdeutschen (Erz-)Diözesen und Jurisdiktionsbereichen erhalten Anfang Januar unaufgefordert die KSA-Fastenhilfe 1991 (zusammen mit Hinweisen auf andere Arbeitsmaterialien zum Mitvollzug der österlichen Bußzeit).

Nr. 139 Änderung der Grenze zwischen den Katholischen Kirchengemeinden St. Marien, Wiesbaden-Biebrich, und St. Michael, Wiesbaden

Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Mit Zustimmung von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat der Katholischen Kirchengemeinden St. Marien, Wiesbaden-Biebrich, und St. Michael, Wiesbaden, wird verordnet, was folgt:

§1

Die bisherige, am östlichen Rand der Bahnlinie vom Hauptbahnhof Wiesbaden in südlicher Richtung verlaufende Grenze zwischen den Katholischen Kirchengemeinden St. Marien, Wiesbaden-Biebrich, und St. Michael, Wiesbaden, verläuft von dem Punkt an, an dem sie sich bisher nach Osten zur Mainzer Straße wendet, in südlicher Richtung weiter am Bahndamm entlang bis zur Kreuzung mit der Autobahn A 66, von dort in östlicher Richtung der A 66 folgend bis zur früheren Wiesbadener Gemarkungsgrenze zwischen den Fluren 26 und 13, von dort weiter der früheren Wiesbadener Gemarkungsgrenze in nördlicher Richtung folgend bis zur Süd-Ost-Spitze des Südfriedhofs und folgt dann dem bisherigen Grenzverlauf.

§2

Das nördlich dieser Grenze gelegene Gebiet wird von der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Wiesbaden-Biebrich, abgetrennt und der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael, Wiesbaden, zugeordnet.

§3

Die katholischen Bewohner des gemäß § 2 abgetrennten Gebietes scheiden aus der Pfarrei St. Marien in Wiesbaden-Biebrich aus und werden der Pfarrei Heilige Familie in Wiesbaden zugewiesen, zu der die Katholische Kirchengemeinde St. Michael gehört.

§4

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Januar 1991.

Limburg, 10. Dezember 1990 † Franz Kamphaus
Az.: 71420/90/01/3 Bischof von Limburg

Nr. 140 Jährliche Lourdes-Wallfahrt für Gesunde, Behinderte und Kranke in Gemeinschaft mit dem Malteser-Ritter-Orden

Die Lourdes-Wallfahrt 1991 findet in der Zeit vom 4. - 10. Mai 1991 statt.

Die Veränderungen in Deutschland, aber auch der gefährdete Frieden in der Welt, haben die Verantwortlichen veranlaßt, 1991 zur großen Dank- und Bittwallfahrt aufzurufen.

Alle Pfarreien und Pfarrvikarien, die in der Zielgruppen-seelsorge Tätigkeiten sowie die sozial-caritativen Einrichtungen im Bistum haben bereits ausführliches Informationsmaterial zur Wallfahrt erhalten. Die Pilgerfahrt soll Sache aller Gläubigen sein; besonders werden Behinderte, Kranke und Schwerkranke eingeladen. Eine Begleitung ist

nicht erforderlich, da die notwendige Pflege und ärztliche Betreuung gewährleistet ist. Der Transport der Gruppe der Kranken ist wieder in Militär-Lazarettflugzeugen geplant. Die Informationsunterlagen weisen auf nähere Einzelheiten hin.

Auskunft erteilt im Auftrag der Diözese Limburg die Pilgerstelle der Firma Rotala Reisen, Ahrstraße 12, 5438 Bad Neuenahr 1, Telefon: 02641/22 58 oder 22 59.

Nr. 141 Diözesan-Wallfahrten 1991

Die beiden Diözesan-Wallfahrten nach Marienstatt bzw. nach Marienthal finden 1991 an folgenden Sonntagen statt:

- Wallfahrt nach Marienthal am Sonntag, dem 9. Juni 1991, mit Weihbischof Gerhard Pieschl;
- Wallfahrt nach Marienstatt am Sonntag, dem 16. Juni 1991, mit Bischof Franz Kamphaus.

Die Geistlichen und hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im jeweiligen Einzugsbereich der beiden Wallfahrtsorte werden gebeten, den Wallfahrts-sonntag möglichst von anderen Terminen freizuhalten. Den Gemeindemitgliedern soll so die Teilnahme an der Wallfahrt erleichtert werden.

In den Gemeinden und in Gruppen soll darüber hinaus überlegt werden, wie die Wallfahrt durch eigene Vorbereitung und Teilnahme mitgestaltet und mitgetragen werden kann.

Das Motto für die Diözesan-Wallfahrt 1991 wird den Gemeinden frühzeitig bekanntgegeben. Zu dem Motto können dann beim Bischöflichen Ordinariat (Dezernat Erwachsenenarbeit) Arbeits- und Gesprächsunterlagen angefordert werden.

Nr. 142 Fachseminar für Priester und Ordensleute für die Sterbebegleitung

Zum Thema "Solidarität mit Sterbenden - Grundlagen der Sterbebegleitung" wird die Katholische Sozialethische Arbeitsstelle (KSA) der Deutschen Bischofskonferenz, Hamm, vom 25. - 28. Februar 1991 ein Fachseminar für interessierte Priester und Ordensleute durchführen, die aufgrund ihres speziellen Dienstes in der Sterbebegleitung stehen. Das Fachseminar wird in Zusammenarbeit mit dem Institut für Praktische Theologie der Universität Freiburg (Arbeitsbereich Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit) ausgerichtet. Es geht sowohl um die Begleitung sterbender Priester und Ordensleute als auch um das Wegeleit für alle anderen Menschen zum Lebensende hin.

Das Fachseminar ist für alle Diözesen und Ordensprovinzen in der Bundesrepublik Deutschland ausgeschrieben. Tagungsort ist das Meditationshaus St. Benedikt in Bad Wimpfen/b. Heilbronn. Die Teilnehmergebühr beträgt 380,00 DM. Programmanforderungen und Anmeldungen sind bis zum 11. Februar 1991 zu richten an:

KSA, Abt. Grundwerte, Postfach 16 67, 4700 Hamm 1,
Tel.: 02381/87 68 (Zentrale von Haus Hoheneck).

Nr. 143 18. Fachtagung "Kirche im Strafvollzug"

Veranstalter: Konferenz der katholischen Seelsorger bei den Justizvollzugsanstalten in Zusammenarbeit mit der Konferenz der evangelischen Pfarrer an den Justizvollzugsanstalten.

Zielgruppe: Die Tagung ist gedacht als Einführungslehrgang für haupt- und nebenamtliche Seelsorger im Strafvollzug sowie für Sozialarbeiter und interessierte Studierende.

Termin: 04. - 08.03.1991

Thema: Gottesdienste im Gefängnis - Am Beispiel der Karwoche -

Ort: Katholische Akademie Schwerte

Referenten: Petrus Ceelen, Hohenasperg:

- Der Gottesdienst im Gefängnis -

Jens Röhling, Berlin:

- Gedanken zur Predigtarbeit im Gefängnis -

Josef Rüssmann, Rockenburg:

- Im Knast feiern? -

Dr. Fritz Sperle, Adelsheim:

- Das Recht auf Gottesdienst -

Gruppen: 1. Allgemeine Fragen: Gottesdienstraum - Zeit des Gottesdienstes. Aushändigung von Gegenständen zum religiösen Gebrauch - Teilnahme von externen Gruppen am Gottesdienst usw. (Anton Otte - Dr. Fritz Sperle)

2. Manchmal platzt mir der Kragen! Störungen im Gottesdienst. Was steckt dahinter? Wie möchte ich damit umgehen? (Peter Knauf)

3. Wie predige ich im Gefängnis? - Erfahrungen - Besinnung - Austausch. (Jens Röhling)

4. Gottesdienste "Drinnen" und "Draußen" - Gruppe für Nebenamtliche. (Franz Mockenhaupt)

5. Verschiedene Formen von Gottesdienst (Josef Rüssmann)

6. Beten hinter Gittern. Die Not der Gefangenen vor Gott zur Sprache bringen. (Petrus Ceelen)

Tagungskosten: 250,00 DM (einschl. Unterkunft und Verpflegung)

Anmeldung: Petrus Ceelen, Postfach 2 68, 7144 Asperg, Tel.: 07141/669-238 (d), 601971 (p)

Anmeldeschluß: 15. Februar 1991 (bei Anmeldung bitte angeben, für welche Gruppe Interesse besteht)

Nr. 144 Firmopfer zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Diaspora

Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der deutschen und nordischen Diaspora obliegt der Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Zu den Aufgaben der Diaspora-Kinderhilfe gehören: die Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung; die Bezuschussung religiöser Bildungsmaßnahmen, insbe-

sondere der Religiösen Kinderwochen im Gebiet der ehemaligen DDR; die Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht; die Unterstützung von katholischen Kinderheimen und Kindergärten.

Damit die genannten Hilfen auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer, in deren Pfarreien das Sakrament der Firmung gespendet wird, um Befürwortung der Firmkollekte. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür Briefe an die Firmanden, Opfertüten und Dankbildchen entsprechend den Angaben des Bischöflichen Ordinariates, Dezernat Grundseelsorge.

Das Ergebnis der Firmkollekte ist mit dem Vermerk "Opfer der Neugefirmten" an die im Kollektenplan genannte Stelle zu überweisen.

Nr. 145 Priesterexerzitien

a) in der Benediktinerabtei Plankstetten, Berching

Termin: 20. Mai 1991, 17.00 Uhr (Pfingstmontag) bis 24. Mai 1991, 13.30 Uhr

Thema: "Dein Wort schenkt Leben"

Leitung: P. Joseph Kärtner, Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt

Termin: 18. November 1991, 17.00 Uhr bis 22. November 1991, 13.30 Uhr

Thema: "Mit Banden der Liebe will ich sie ziehen"

Leitung: P. Joseph Kärtner OSB

Es besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am Chorgebet der Mönche.

Anmeldung: Benediktinerabtei Plankstetten Haus St. Gregor, 8434 Berching 1, Tel.: 08462/13 08.

b) im Herz-Jesu-Kloster, Neustadt/Weinstraße

Termin: 15. April 1991 bis 19. April 1991

Thema: "Gott begegnet im Aufbruch"

Leitung: Bruder Geodehard Wolpers (Canisianer)

Termin: 18. November 1991 bis 22. November 1991

Thema: "Christsein ein Weg, - ein lebenslanger Aufbruch"

Leitung: P. Johannes Kalmer SCJ

Es sind Vortragsexerzitien; Mitte des Tages die Eucharistiefeier; Laudes und Vesper werden gemeinsam gebetet. Schweigen.

Nr. 146 Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Haushaltsjahr 1991

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1991 wurde vom Diözesankirchensteuerrat auf seiner Sitzung am 15. Dezember 1990 mit

311.841.480 DM

in Einnahmen und Ausgaben festgestellt. Auf den nachstehend veröffentlichten Gesamtplan wird verwiesen.

Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Rechnungsjahr 1991

Ab- schnitt	Bezeichnung	Einnahmen DM	Personal- ausgaben DM	Sachausgaben DM	Zuschuß Überschuß (+) DM
0 Allgem. Leitung, Diözes. Einrichtungen, Gremien					
01	Bischof, Domkapitel, Offizialat	646 600	1 034 400	154 500	- 542 300
02	Bistumsverwaltung, Allgemein	403 800	605 700	67 120	- 269 020
03	Synodale Leitung und Gremien der Diözese	2 000	346 000	113 600	- 457 600
04	Leitung, Verwaltung und synodale Gremien - Bezirke	213 060	1 842 080	1 369 610	- 2 998 630
05	Öffentlichkeitsarbeit	205 810	722 520	497 460	- 1 014 170
06	Einrichtungen und Veranstaltungen des Bistums	134 000	553 600	421 820	- 841 420
08	Bischöfl. Kommissariate	0	0	448 000	- 448 000
		1 605 270	5 104 300	3 072 110	- 6 571 140
1 Seelsorge, Gottesdienst, Gemeindefarbeit					
11	Dezernat Grundseelsorge	40 000	999 900	168 400	- 1 128 300
12	Liturgie, Kirchenmusik	94 810	265 800	202 400	- 373 390
14	Grundseelsorge in den Bezirken	5 480	557 100	61 580	- 613 200
15	Diaspora	1 228 000	0	1 273 000	- 45 000
16	Sonderseelsorge	179 360	1 573 700	294 860	- 1 689 200
17	Weltkirche	8 464 000	298 480	10 764 000	- 2 598 480
19	Zugeordnete Einrichtungen	652 900	146 400	624 000	- 117 500
		10 664 550	3 841 380	13 388 240	- 6 565 070
2 Erwachsenenarbeit					
21	Dezernat Erwachsenenarbeit	1 339 840	2 757 700	2 090 590	- 3 508 450
22	Überregionale Einrichtungen	0	0	88 530	- 88 530
24	Erwachsenenarbeit in den Bezirken	2 088 580	2 708 330	2 488 040	- 3 107 790
25	Zugeordnete Einrichtungen	531 550	500 200	302 800	- 271 450
26	Tagungshäuser, Heime	1 612 840	1 480 500	1 071 600	- 939 260
27	Verbände	0	687 300	124 460	- 811 760
		5 572 810	8 134 030	6 166 020	- 8 727 240
3 Jugend					
31	Dezernat Jugend	531 000	1 349 900	593 700	- 1 412 600
34	Jugendarbeit in den Bezirken	905 260	2 555 200	971 980	- 2 621 920
35	Jugendheime, Tagungshäuser	1 231 840	1 937 100	827 890	- 1 533 150
36	Jugendverbände	516 010	1 243 800	603 390	- 1 331 180
		3 184 110	7 086 000	2 996 960	- 6 898 850
4 Schule, Erziehung, Wissenschaft					
41	Dezernat Schule und Hochschule	0	742 900	146 200	- 889 100
42	Schulischer Religionsunterricht	1 202 600	1 476 700	3 000	- 277 100
44	Religionspädagogische Arbeit in den Bezirken	900	992 000	71 610	- 1 062 710
45	Schülerheime, Privatschulen	537 500	1 355 810	2 250 900	- 3 069 210
46	Lehrerfort- und -weiterbildung	0	0	455 800	- 455 800
48	Kirchliche Hochschulen	690 000	164 900	2 863 900	- 2 338 800
		2 431 000	4 732 310	5 791 410	- 8 092 720

Ab-schnitt	Bezeichnung	Einnahmen DM	Personal- ausgaben DM	Sachausgaben DM	Zuschuß Überschuß (+) DM
5 Kirchliche Dienste					
51	Dezernat Kirchliche Dienste	0	610 200	447 400	- 1 057 600
52	Verbände des sozialen Dienstes	5 280	4 211 990	200 950	- 4 407 660
53	Caritatarbeit in den Bezirken	0	11 078 340	81 600	- 11 159 940
54	Beratungsdienste in den Bezirken	1 806 520	3 739 400	1 272 440	- 3 205 320
55	Ausländerseelsorge	496 820	3 430 530	1 178 770	- 4 112 480
56	Ausländersozialdienste	0	2 725 400	224 730	- 2 950 130
57	Sonstige Zielgruppenseelsorge	527 310	3 758 750	312 180	- 3 543 620
		2 835 930	29 554 610	3 718 070	- 30 436 750
6 Personal					
61	Dezernat Personal	18 500	1 377 600	183 000	- 1 542 100
62	Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	88 300	719 700	380 000	- 1 011 400
63	Einrichtungen der Aus- und Fortbildung	161 000	711 100	430 500	- 980 600
64	Altersversorgung Geistliche	289 450	8 143 800	1 000 000	- 8 854 350
65	Altersversorgung Laienmitarbeiter	417 280	2 691 630	0	- 2 274 350
66	Sozial- u. gemeins. nicht aufteilb. Leistungen	0	1 857 400	143 100	- 2 000 500
		974 530	15 501 230	2 136 600	- 16 663 300
7 Finanzen					
71	Dezernat Finanzen	162 050	3 401 400	275 000	- 3 514 350
72	Vermögen	6 810 000	0	11 283 100	- 4 473 100
73	Kirchensteuer	246 683 000	0	7 529 000	+239 154 000
74	Rentämter u. Gesamtverbände	245 200	4 244 830	214 980	- 4 214 610
76	Allgemeine Verwaltung	656 500	1 697 800	2 216 300	- 3 257 600
77	Nicht aufteilbare Zuschüsse u. Leistungen	0	0	17 026 000	- 17 026 000
79	Rücklagen und Verstärkungsmittel	23 760 630	600 000	600 000	+ 22 560 630
		278 317 380	9 944 030	39 144 380	+229 228 970
8 Bau					
81	Dezernat Bau	0	1 272 600	97 500	- 1 370 100
82	Investitionszuschüsse	0	0	51 012 700	- 51 012 700
		0	1 272 600	51 110 200	- 52 382 800
9 Kirchengemeinden					
91	Geistliche und pastorale Mitarbeiter	6 200 900	35 780 000	0	- 29 579 100
92	Bedarfszuweisungen für Laienmitarbeiter	0	19 685 000	0	- 19 685 000
93	Schlüsselzuweisungen	0	0	22 590 000	- 22 590 000
94	Sonderzuweisungen für soz. Einrichtungen	0	19 070 000	0	- 19 070 000
95	Sonderzuweisungen für sonstigen Sachbedarf	55 000	0	2 022 000	- 1 967 000
		6 255 900	74 535 000	24 612 000	- 92 891 100
Zusammenstellung der Einzelpläne					
0	Allgem. Leitung, Diöz. Einricht., Gremien	1 605 270	5 104 300	3 072 110	- 6 571 140
1	Seelsorge, Gottesdienst, Gemeindegarbeit	10 664 550	3 841 380	13 388 240	- 6 565 070
2	Erwachsenenarbeit	5 572 810	8 134 030	6 166 020	- 8 727 240
3	Jugend	3 184 110	7 086 000	2 996 960	- 6 898 850
4	Schule, Erziehung, Wissenschaft	2 431 000	4 732 310	5 791 410	- 8 092 720
5	Kirchliche Dienste	2 835 930	29 554 610	3 718 070	- 30 436 750
6	Personal	974 530	15 501 230	2 136 600	- 16 663 300
7	Finanzen	278 317 380	9 944 030	39 144 380	+229 228 970
8	Bau	0	1 272 600	51 110 200	- 52 382 800
9	Kirchengemeinden	6 255 900	74 535 000	24 612 000	- 92 891 100
		311 841 480	159 705 490	152 135 990	0

Nr. 147 Dienstinrichten

Mit Termin 30. September 1990 wurde Herr Pater Nikolaus MUNKLER SAC von den Aufgaben der Beichtseelsorge in der Pfarrei St. Bonifatius in Wiesbaden entpflichtet. (176, 179)

Mit Termin 1. Oktober 1990 wurden Herr Pater Hermann SACKAREND SAC die Aufgaben der Beichtseelsorge in der Pfarrei St. Bonifatius in Wiesbaden übertragen. (176, 179)

Mit Termin 1. Dezember 1990 wurde Herr Pater Josef DA VIA SAC zum Krankenhausseelsorger im St. Vincenz-Krankenhaus in Limburg ernannt. (105, 201, 283)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Norbert LEBER, Frankfurt am Main-Zeilsheim, zum Pfarrverwalter der Pfarrvikarie St. Kilian in Frankfurt am Main-Sindlingen ernannt.

Mit Termin 15. Dezember 1990 wurde Herr Pater Wilfried SYSTERMANS SAC in der Altenheim- und Blindenseelsorge in Wiesbaden sowie in der Gehörlosenseelsorge im Nordteil des Bistums eingesetzt. (189, 191, 193; 179)

Mit Termin 31. Dezember 1990 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Edgar BEHAC auf die Pfarreien St. Johannes d. T. in Usingen-Kransberg und St. Georg in Wehrheim-Pfaffenwiesbach angenommen. (79)

Mit Termin 1. Januar 1991 bis zur Wiederbesetzung wurde Herr Pfarrer Raimund GÄRTNER, Usingen, zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Johannes d. T. in Usingen-Kransberg und St. Georg in Wehrheim-Pfaffenwiesbach ernannt.

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Karl-Heinz DIEHL, Pfarrei St. Albert in Frankfurt am Main, zum Diözesanbeauftragten für die Hörfunkarbeit am Hessischen Rundfunk ernannt. (277)

Herr Pfarrer Lothar Zenetti bleibt weiterhin Senderbeauftragter der hessischen Bischöfe im Hessischen Rundfunk.

Mit Termin 27. Januar 1991 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Albert DEXELMANN, Schmitten-Oberreifenberg und Schmitten-Niederreifenberg, die Pfarrei St. Martin in Osterspai übertragen. (83/136)

Mit gleichem Termin bis zur Wiederbesetzung wurde Herr Pfarrer Hubert JUNG, Schmitten, zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Georg in Schmitten-Oberreifenberg und St. Johannes d. T. in Schmitten-Niederreifenberg ernannt.

Mit Termin 1. Februar 1991 wurde Herr Pater Fridolin BLEUEL SAC, bisher St. Vincenz-Krankenhaus, Limburg, als Krankenhauspfarrer im St. Katharinen-Krankenhaus in Frankfurt am Main eingesetzt. (105, 201/65, 196)

Mit Termin 15. Februar 1991 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Gerhard ZERFAS, Biedenkopf, die Pfarreien St. Markus und St. Antonius in Ransbach-Baumbach übertragen. (86/158)

Mit gleichem Termin bis zur Wiederbesetzung wurde Herr Pfarrer Fritz BISCHOFF, Battenberg, zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Josef in Biedenkopf ernannt.

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Bruno SCHARBATKE die Pfarrei Herz Jesu in Wiesbaden-Sonnenberg übertragen. (160/179)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Edgar BEHAC, Usingen-Kransberg und Wehrheim-Pfaffenwiesbach, die Pfarrei St. Bonifatius in Frankfurt am Main-Bonames übertragen. (79/63)

Herr Michael STAUDE ist von den mit der Diakonenweihe verbundenen Verpflichtungen dispensiert worden und damit aus dem Klerus ausgeschieden.

Mit Termin 1. Dezember 1990 wurde Schwester M. Michaelis KESSLER ADJC als Krankenhausseelsorgerin mit einem 50 %igen Beschäftigungsumfang im St. Vincenz-Krankenhaus in Limburg eingesetzt. (201)

Mit gleichem Termin wurde Frau Gabriele OBERBANDSCHEID als pastorale Mitarbeiterin mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % und befristet bis zum 31. Juli 1991 in der katholischen Seelsorge am Stadt- und Kreiskrankenhaus in Wetzlar eingesetzt. (205)

Mit Termin 28. Februar 1991 beendet Frau Michaela GABEL ihren Dienst als Gemeindefereferentin in Bad Camberg-Würges und übernimmt zum 1. März 1991 die Aufgaben der Jugendbildungsreferentin beim BDKJ in Limburg. (94/262)

Mit Termin 31. März 1991 scheidet Frau Gemeindefereferentin Judith HIMMERICH aus dem Dienst des Bistums aus. (60)

Nr. 148 Todesfälle

Am 26. November 1990 ist Herr Redemptoristenpater Rolf STRÜDER im Alter von 49 Jahren in Bochum verstorben.

Am 27. November 1990 ist Herr Prälat Professor Dr. Johannes HIRSCHBERGER im Alter von 90 Jahren in Schmitten-Oberreifenberg verstorben.

Am 2. Dezember 1990 ist Herr Pfarrer i.R. Pater Aegidius BÄR O.Praem. im Alter von 79 Jahren bei einem Verkehrsunfall an der Abfahrt Leun verstorben.

Am 17. Dezember 1990 ist Herr Pfarrer Paul PREUSS im Alter von 86 Jahren in Taunusstein-Wehen verstorben.

R.I.P.

Nr. 149 Deutschsprachige katholische Gemeinden im Ausland

Im Bischöflichen Ordinariat, Dezernat Personal, liegt ein neues Verzeichnis der Anschriften der deutschsprachigen katholischen Gemeinden im Ausland vor.

Interessierte Pfarrämter können das Verzeichnis dort anfordern (Tel.: 06431/29 54 19).

Nr. 150 Ordnung für die Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg

I. Die Berufsvertretung auf der Bezirksebene

(1) Die Bezirkssprecherin/der Bezirkssprecher wird alle zwei Jahre in der Zeit vom 01.09. bis 31.10. von den Gemeindereferentinnen/den Gemeindereferenten (GR) eines Bezirkes gewählt. Wählbar sind alle im Bezirk tätigen GR. Die gewählten Vertreterinnen/Vertreter werden im Amtsblatt veröffentlicht. Die zuständigen Dienstvorsetzten werden vom Dezernat Personal benachrichtigt. Damit werden die der Bezirkssprecherin/dem Bezirkssprecher obliegenden Aufgaben Teil ihres/seines Dienstauftrages.

Bei Stellenwechsel der Bezirkssprecherin/des Bezirkssprechers in einen anderen Bezirk oder bei Ausscheiden aus dem Dienst muß neu gewählt werden.

(2) Die Bezirkssprecherin/der Bezirkssprecher ist Gesprächspartnerin/Gesprächspartner für alle Anliegen der GR und Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten (GA), ausgenommen die Rechte und Aufgaben der MAV.

(3) Die Bezirkssprecherin/der Bezirkssprecher trägt dafür Sorge, daß die GR und GA eines Bezirkes in regelmäßigen Abständen zusammenkommen.

(4) Die Bezirkssprecherin/der Bezirkssprecher ist Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für den Bezirksdekan und für den Vorstand der Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten, soweit es um Angelegenheiten geht, die den Bezirk betreffen.

Sie/Er wird vom Bezirksdekan zu der Dekanekonferenz eingeladen, wenn und soweit Belange der Berufsgruppe als solcher erörtert werden.

II. Die Berufsvertretung auf der Diözesanebene

(5) Auf der Diözesanebene nimmt die Bezirkssprecherkonferenz die Interessen der Berufsgruppe der GR wahr.

(6) Die Bezirkssprecherinnen/Bezirkssprecher bilden die Bezirkssprecherkonferenz im Bistum Limburg. Sie tagt in der Regel vierteljährlich, zweimal jährlich mit der Diözesanreferentin.

(7) Die Bezirkssprecherkonferenz wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter. Die Vorsitzende/der Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin/der Stellvertreter vertritt die Bezirkssprecherkonferenz.

(8) Die Bezirkssprecherkonferenz wird bei einer Neubesetzung der Stelle der Diözesanreferentin/des Diözesanreferenten gehört und formuliert dabei ihre Erwartungen an die Stelleninhaberin/den Stelleninhaber.

(9) Die am Tag des Inkrafttretens tätigen Bezirkssprecherinnen und Bezirkssprecher bleiben bis zur Neuwahl im Herbst 1991 im Amt.

Diese Ordnung wird hierdurch mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft gesetzt.

Limburg, 27. November 1990 † Franz Kamphaus
Az.: 565L/90/02/1 Bischof von Limburg

Nr. 151 Bezirkssprecher/-innen der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg

Vorsitzender: HARTZ, Hans
Stellvertreterin: PAWLIK, Bettina

Bezirk Frankfurt am Main

für die Dekanate Dom (Teil), Ost, Süd:
HARTZ, Hans, Frankfurt am Main-Schwanheim,
St. Mauritius
Stellvertreterin: SPIELMANN, Christine,
Frankfurt am Main-Oberrad, Herz Jesu

für die Dekanate Dom (Teil), Nord, West:
BRENNICKE, Sybille, Frankfurt-Nordweststadt,
St. Matthias

für das Dekanat Höchst:
HIMMERICH, Judith, Frankfurt am Main-Nied, Dreifaltigkeit
Stellvertreterin: POHL, Gisela
Frankfurt am Main-Griesheim, Mariä Himmelfahrt

Bezirk Hochtaunus
SCHNEIDER, Klaus, Oberursel, St. Hedwig

Bezirk Lahn-Dill-Eder
PFEFFER, Elisabeth, Haiger-Fellerdilln, Maria Himmelfahrt

Bezirk Limburg
TROST, Beate, Limburg-Ahlbach, St. Bartholomäus

Bezirk Main-Taunus
LAPPAS, Magdalena, Hochheim, St. Peter und Paul
Stellvertreter: KAHLE, Hans-Joachim, Sulzbach,
Maria Rosenkranzkönigin

Bezirk Rheingau
MERTENS, Silvia, Lorch-Ransel, St. Katharina

Bezirk Rhein-Lahn
KLOFT, Christiane, Bad Ems, St. Martin

Bezirk Untertaunus
SCHMIDT, Annelene, Idstein/Ts., St. Martin

Bezirk Westerwald
PAWLIK, Bettina, Nentershausen, St. Laurentius

Bezirk Wetzlar
WITTENSTEIN, Dietmar, Wettenberg-Wißmar,
St. Raphael

Bezirk Wiesbaden
GÄRTNER, Gisela, Wiesbaden-Bierstadt, St. Birgid

Nr. 152 Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (BeihVO) vom 13. März 1989 (Amtsblatt 1989, S. 152-160) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift lautet künftig: "Ordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen".

2. 9 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:
"Für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung jedes lebend geborenen Kindes wird eine Beihilfe von 700,00 DM gewährt."

Diese Änderungen wurden von der KODA am 4. Oktober 1990 beschlossen. Sie treten zum 1. September 1990 in Kraft und gelten erstmals für ab dem 1. Januar 1990 geborene Kinder.

Limburg, 3. Dezember 1990
Az.: 565AH/90/01/9

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 153 Änderungen im Schematismus

S. 107:

Pfarrer Georg Thiedmann streichen

S. 182 u. 191:

Pfarrer i. R. Jakob Ries streichen.

S. 211:

Unter Kath. Italienische Gemeinde Frankfurt am Main-Höchst ist Frau Magdalena Heimberg zu streichen und dafür Frau Ingrid Marchese einzusetzen.

S. 217:

Unter Diözesangeistliche außerhalb der Diözese und beurlaubte Geistliche sind einzufügen:

Ries, Jakob, Pfarrer i. R.

5584 Alf/Mosel, Wittlicher Straße 1, St. Josefsheim

Thiedmann, Georg, Pfarrer i.R.

5272 Wipperfürth-Eigen 10, Kath. Pfarramt

S. 224:

Änderung der Anschrift von Herrn Pfarrer i.R. Jakob

Ries:

5584 Alf/Mosel, Wittlicher Straße 1, St. Josefsheim

S. 225:

Unter Geistliche im Ruhestand ist einzufügen:

Thiedmann, Georg, Pfarrer i.R. (31.12.1990)

5272 Wipperfürth-Eigen 10, Kath. Pfarramt